

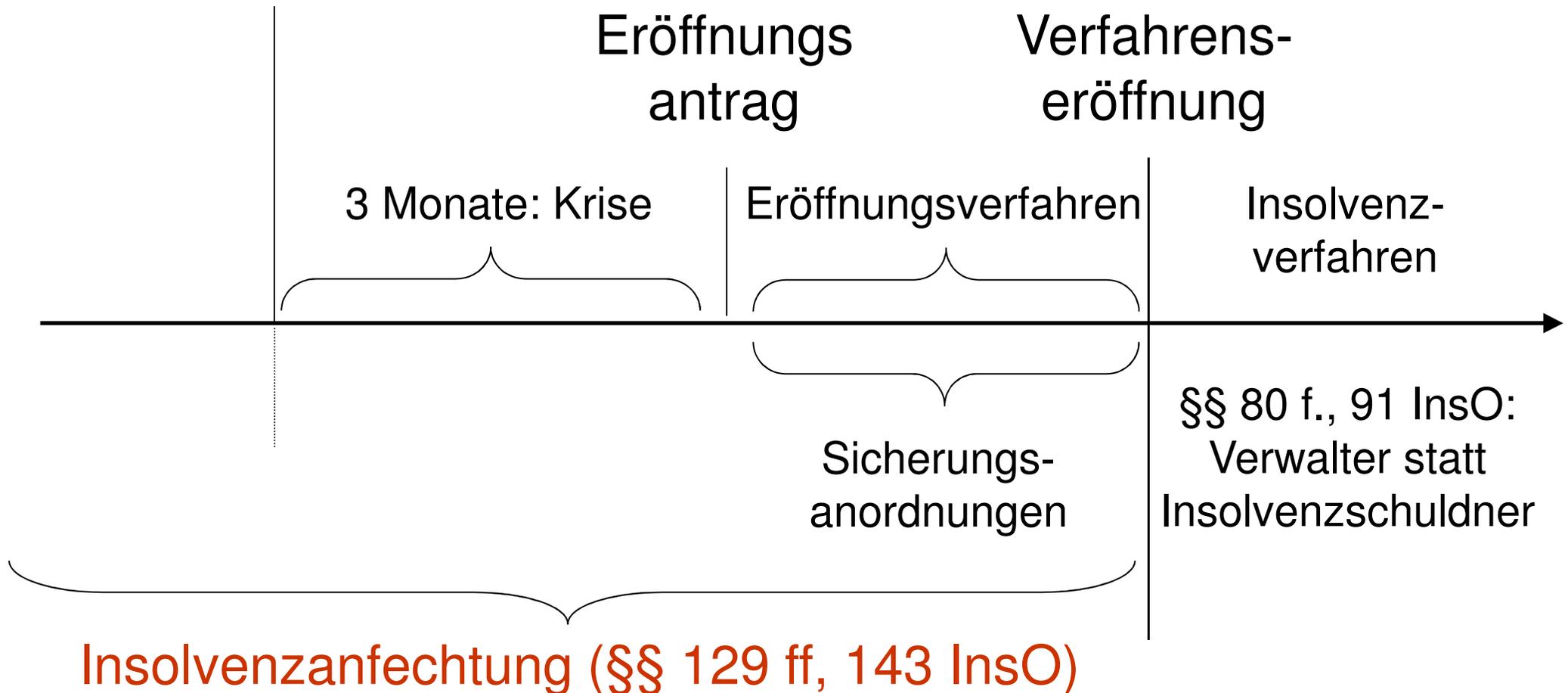
Ländereigene Fortbildung für Richter in Berlin und Brandenburg

Insolvenzanfechtung

Prof. Dr. Florian Jacoby
Königs Wusterhausen, 25. März 2014

	Folien
I. Grundlagen	003-009
II. Deckungsanfechtung (§§ 130 f. InsO)	010-026
III. Bargeschäft (§ 142 InsO)	026-032
IV. Vorsätzliche Gläubigerbenachteiligung (§ 133 InsO)	033-065
V. Unentgeltliche Leistung (§ 134 InsO)	066-083
VI. Gläubigerbenachteiligung (§ 129 InsO)	084-093
VII. Wirkungen der Insolvenzanfechtung (§§ 143 ff. InsO)	094-114
VIII. Insolvenzanfechtung im Prozess	115-118
IX. Gesellschafterhilfen (§ 135 InsO)	119-134
X. Anfechtbarkeit der Kontokorrentverrechnung	135-155

Zeitabschnitte

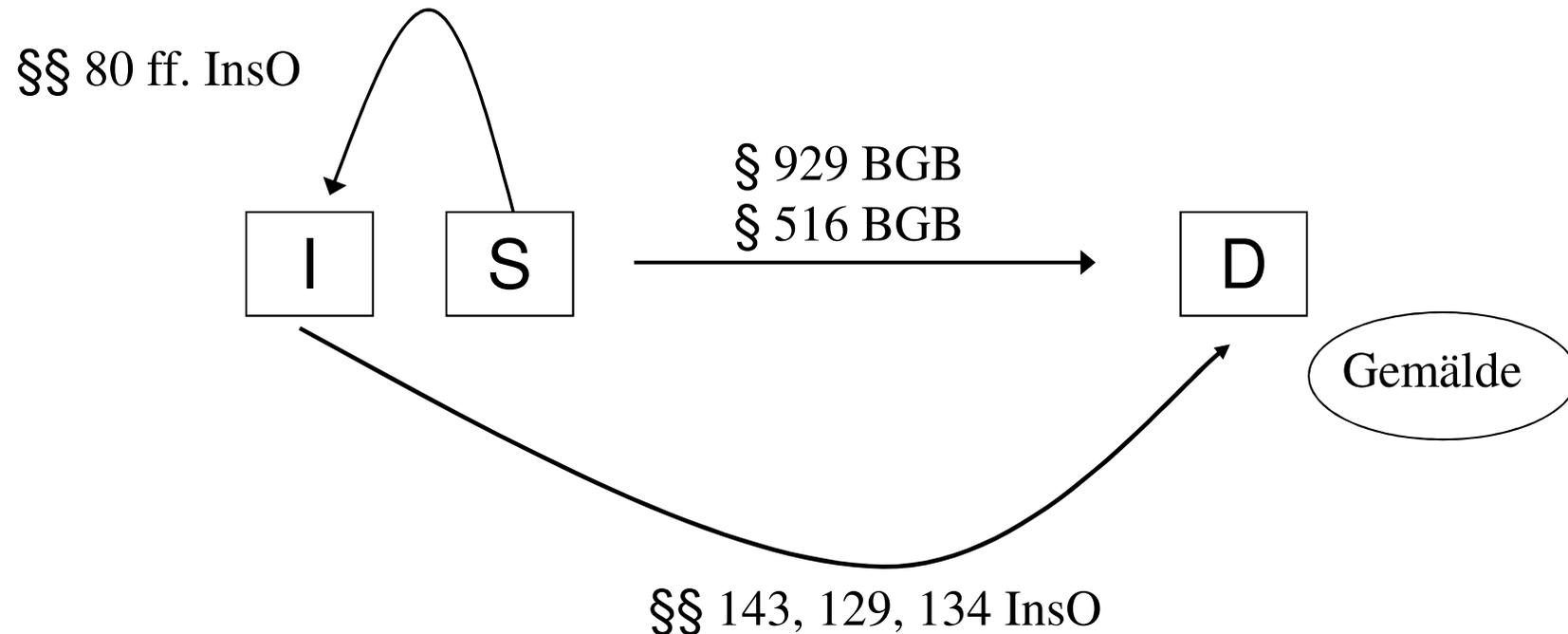


Im Interesse der Insolvenzgläubiger werden Wirkungen bestimmter Rechtshandlungen vor Insolvenzeröffnung rückabgewickelt, weil

- entweder die Rechtshandlung besonders bemakelt ist (sog. allgemeine Anfechtungsgründe, AnfG + InsO)
- oder die Gläubigergleichbehandlung auch auf Gläubiger erstreckt werden soll, die noch in der Krise befriedigt oder gesichert wurden (sog. besondere Insolvenzanfechtung, nur InsO).

- Voraussetzungen
 - Rechtshandlung vor Verfahrenseröffnung, §§ 129, 140 InsO
 - Gläubigerbenachteiligung (mittelbar), § 129 InsO
 - Anfechtungsgrund, §§ 130 - 137 InsO
 - Kein Ausschluss (Bargeschäft, § 142 InsO)
- Rechtsfolgen
 - § 143 InsO: Rückgewähranspruch des Verwalters
 - § 144 InsO: Ansprüche des Anfechtungsgegners
- Geltendmachung
 - durch Klage (§ 143 InsO) oder Einrede (§ 146 II InsO)

Beispiel Schenkungsanfechtung



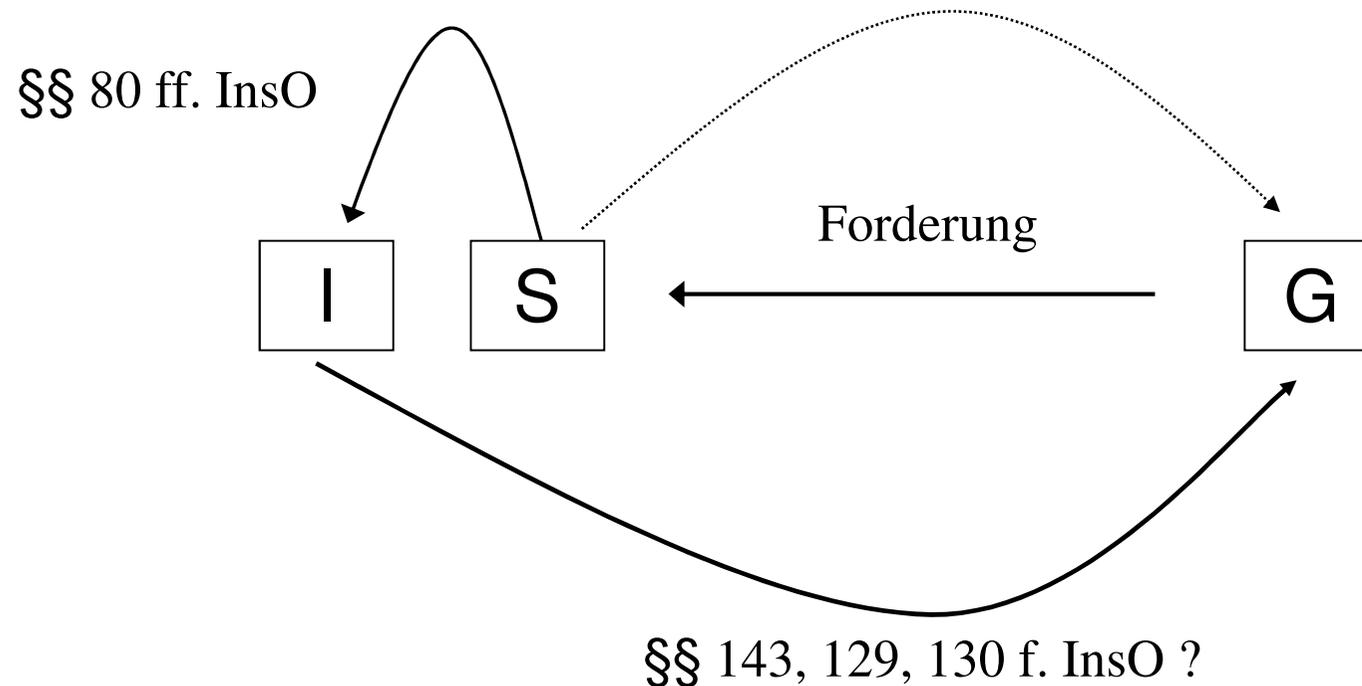
Anfechtungsvoraussetzungen §§ 143, 129 ff. InsO:

1. Rechtshandlung (§ 129 InsO): Übereignung des Gemäldes
2. Gläubigerbenachteiligung (§ 129 InsO): Verlust eines Massegegenstands
3. Zeitpunkt (§140 InsO): vor Verfahrenseröffnung (§ 129 InsO), aber nicht mehr als vier Jahre vor Verfahrensantrag (§ 134 InsO)
4. Unentgeltliche Leistung des Schuldners (§ 134 InsO): Schenkung

Beispiele Deckungsanfechtung

Forderung wird gedeckt durch

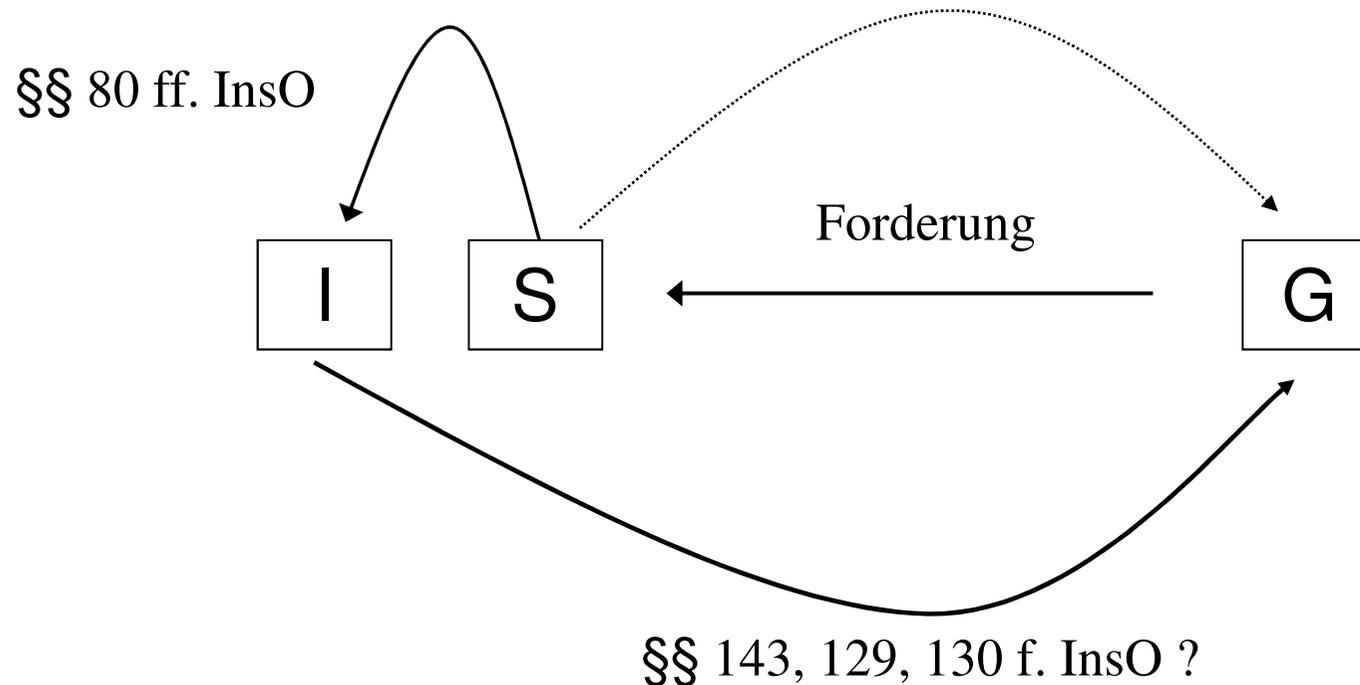
1. Erfüllung (Überweisung),
2. Leistung erfüllungshalber,
3. Sicherungsabtretung



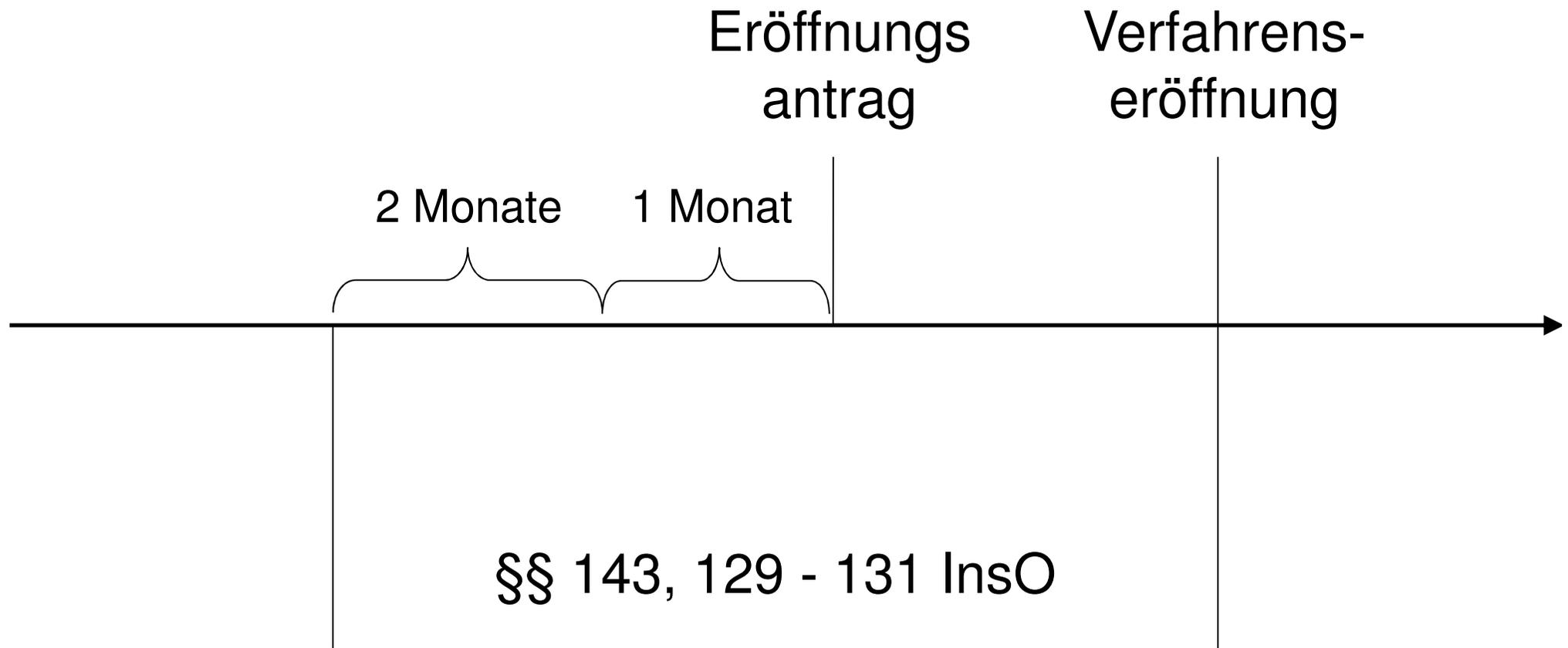
- Inkongruent (§ 131 InsO)
- Begriff
 - Deckung,
 - die Gläubiger nicht zu beanspruchen hat.
- Wertung
 - Geringere Schutzbedürftigkeit des Gläubigers
 - Anfechtbarkeit knüpft allein an objektive Umstände an.
- Kongruent (§ 130 InsO)
- Begriff
 - Deckung
- Wertung
 - Höhere Schutzbedürftigkeit des Gläubigers
 - Anfechtbarkeit knüpft an Kenntnis des Gläubigers an.

Forderung wird gedeckt durch

1. Erfüllung (Überweisung): **Anfechtbarkeit nur nach § 130,**
2. Leistung erfüllungshalber: **Anfechtbarkeit nach § 131,**
3. Sicherungsabtretung: **Anfechtbarkeit nach § 131.**



II. Deckungsanfechtung



1. Begriff Inkongruenz

Hatte der Gläubiger die Deckung zu beanspruchen?

- zeitlich:

Anspruch war fällig.

- inhaltlich:

Anspruch war so bestimmt, dass auf die konkrete Deckung hätte geklagt werden können.

- BGH ZIP 2014, 231: Inkongruenz einer Leistung erfüllungshalber
- BGH ZIP 2014, 231: Inkongruenz der Befriedigung aus einer anfechtbar zedierten Forderung
- BGH ZIP 2013, 2323: Inkongruenz der Befriedigung eines (anfechtbar vorzeitig fällig gestellten) Darlehens
- BGH ZIP 2013, 838: Inkongruenz wegen Drohung mit Insolvenzantrag
- BGH ZIP 2011, 385: Inkongruenz wegen Zwangsvollstreckungsdruck während der Krise (Dreimonatszeitraum)
- BGH ZIP 2011, 438: Inkongruenz der Befriedigung durch Dritte
- BGH ZIP 2010, 841: Inkongruenz der Gewährung einer Sicherheit für bestehende Verbindlichkeit ohne bestimmten Anspruch auf Sicherheit
- BGH ZIP 2009, 1124: Inkongruenz der Kontoverrechnung bei ungekündigter und nicht überschrittener Kreditlinie
- BGH ZIP 2005, 494: Inkongruenz der während der Krise (Dreimonatszeitraum) erlangten zwangsvollstreckungsbedingten Deckungen
- BGH ZIP 2002, 812: Inkongruenz des Pfandrechts nach AGB-Banken
- BGH ZIP 2005, 992: Kongruenz gesetzlicher Pfandrechte
- BGH ZIP 2010, 1188: Kongruenz der Zahlung vor Fälligkeit unter Skontoabzug
- BGH ZIP 2005, 769; 2007, 1162: Inkongruenz der Bauhandwerkersicherung nach § 648a BGB a. F. (anders wohl heute: BGH NJW-RR 2012, 687 Rn. 12)

2. Feststellung der Zahlungsunfähigkeit

BGH ZIP 2013, 2323:

- [15] Zur Feststellung der Zahlungsunfähigkeit im Sinne des **§ 17 Abs. 2 Satz 1 InsO** kann eine **Liquiditätsbilanz** aufgestellt werden, bei der die verfügbaren und innerhalb von drei Wochen flüssig zu machenden Mittel in Beziehung zu setzen sind zu den am selben Stichtag fälligen und eingeforderten Verbindlichkeiten. Beträgt die Liquiditätslücke des Schuldners 10 vom Hundert oder mehr, ist regelmäßig von Zahlungsunfähigkeit auszugehen, sofern nicht ausnahmsweise mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Liquiditätslücke demnächst vollständig oder fast vollständig geschlossen wird und den Gläubigern ein Zuwarten nach den besonderen Umständen des Einzelfalles zuzumuten ist.
- [17] Im Insolvenzanfechtungsprozess ist die Erstellung einer Liquiditätsbilanz nicht erforderlich, wenn auf andere Weise festgestellt werden kann, ob der Schuldner einen wesentlichen Teil seiner fälligen Verbindlichkeiten nicht bezahlen konnte. Hat der Schuldner seine **Zahlungen eingestellt**, begründet dies auch für die Insolvenzanfechtung gemäß **§ 17 Abs. 2 Satz 2 InsO** die gesetzliche Vermutung der Zahlungsunfähigkeit. Die **tatsächliche Nichtzahlung** eines erheblichen Teils der fälligen Verbindlichkeiten reicht für eine Zahlungseinstellung selbst dann aus, wenn tatsächlich noch geleistete Zahlungen beträchtlich sind, aber im Verhältnis zu den fälligen Gesamtschulden nicht den wesentlichen Teil ausmachen.

BGH ZIP 2013, 79 Rn. 8:

- Von der Nichtzahlung einer nach § 271 I BGB fälligen Forderung darf nicht schematisch auf die Zahlungsunfähigkeit geschlossen werden.
- Eine Forderung ist vielmehr nur dann zu berücksichtigen, wenn eine Gläubigerhandlung feststeht, aus der sich der **Wille, vom Schuldner Erfüllung zu verlangen, im Allgemeinen ergibt**. Hierfür genügen sämtliche fälligkeitsbegründenden Handlungen des Gläubigers, gleich ob die Fälligkeit aus der ursprünglichen Vertragsabrede oder aus einer nach Erbringung der Leistung übersandten Rechnung herrührt.
- Eine zusätzliche Rechtshandlung im Sinne eines **Einforderns** ist daneben entbehrlich. Dieses Merkmal dient allein dem Zweck, solche fälligen Forderungen bei der Prüfung der Zahlungsunfähigkeit auszuschließen, die rein tatsächlich - also auch ohne rechtlichen Bindungswillen oder erkennbare Erklärung - gestundet sind.

Beispiel BGH ZIP 2011, 1324:

- Am 30.1.2003 erlässt Fiskus wegen Steuerrückständen Pfändungs- und Überweisungsverfügung, die alle Ansprüche der Schuldnerin gegen die Sparkasse aus dem dort eingerichteten Konto erfasst
- Auf Veranlassung der Schuldnerin wurden 3 TEUR am 7.2.2003, weitere 3 TEUR am 20.2.2003 und am 27.2.2003 schließlich 7 TEUR an Fiskus überwiesen.
- Alle Zahlungen erfolgten aus dem der Schuldnerin eingeräumten Kontokorrentkredit.

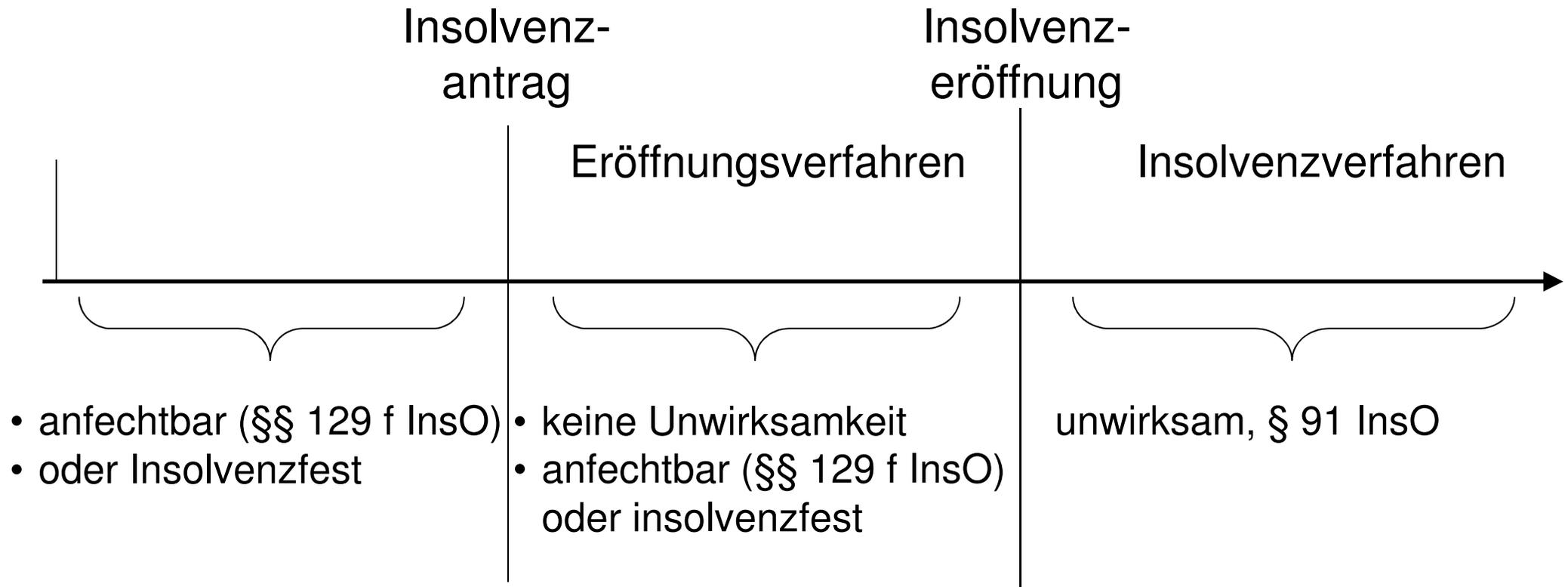
Wann erlangte Fiskus Rechte (§ 140 InsO)?

- Leitsatz:
Pfändet der Gläubiger in eine dem Schuldner eröffnete Kreditlinie, so entsteht ein Pfandrecht erst mit dem Abruf der Kreditmittel als Rechtshandlung des Schuldners.
- Folgerung:
Pfandrecht erst mit Veranlassung der einzelnen Überweisungen

BGH ZIP 2012, 2513:

- Hat der Gläubiger außerhalb des Drei-Monats-Zeitraums ein Pfandrecht an einem Kontoguthaben des Schuldners erwirkt, liegt in der Überweisung des Guthabens von dem Schuldner an den Gläubiger **wegen des insoweit bestehenden Absonderungsrechts keine Gläubigerbenachteiligung**.
- Die **Pfändung** des Guthabens selbst unterliegt als **Rechtshandlung des Gläubigers** nicht der Vorsatzanfechtung.

4. Insbesondere Globalzession



- Die Anordnung von Verfügungsbeschränkungen im Eröffnungsverfahren hindert den Erwerb einer zuvor abgetretenen, erst nach Anordnung entstandenen Forderung des Insolvenzschuldners nicht.
[Begründung: § 24 InsO verweist nicht auf § 91 InsO.]
- Die Anfechtbarkeit bleibt unberührt.

1. Globalzessionsverträge sind auch hinsichtlich der zukünftig entstehenden Forderungen grundsätzlich nur als **kongruente Deckung** anfechtbar.
2. Das **Werthaltigmachen zukünftiger Forderungen** aus Globalzessionen ist als selbstständige Rechtshandlung **anfechtbar**, wenn es dem Vertragsschluss zeitlich nachfolgt; insoweit handelt es sich ebenfalls um eine **kongruente Deckung**, wenn dies für das Entstehen der Forderung zutrifft.
3. Die Insolvenzanfechtung von global abgetretenen, zukünftig entstehenden Forderungen scheitert grundsätzlich **nicht** am Vorliegen eines **Bargeschäfts**.

- Selbstständig anfechtbar ist darüber hinaus das der Begründung nachfolgende Werthaltigmachen der Forderung durch Erfüllungshandlungen des Schuldners, etwa die Herstellung eines Werkes, die Übergabe der Kaufsache oder die Erbringung von Dienstleistungen.
- Der Senat ist aufgrund der **zeugenschaftlichen Vernehmung des Schuldners** davon überzeugt, dass sowohl die Annahme als auch die Ausführung der Frachtaufträge, welche den an die Beklagte vorausabgetretenen und vom Kläger eingezogenen Forderungen zugrunde lagen, in die letzten drei Monate vor den am 29.09.2003 gestellten Eröffnungsantrag fielen.
- Ausgehend von den **Daten der Rechnungen** des Schuldners (Anlage K 16), deren inhaltliche Richtigkeit der Zeuge bestätigt hat und deren früheste vom 27.08.2003 datiert, lässt sich rechnerisch ermitteln, dass der älteste der hier in Rede stehenden Frachtaufträge, sofern er entsprechend der vorbeschriebenen **betrieblichen Übung** abgewickelt worden sein sollte, am Freitag, dem 15.08.2003, angenommen und am Montag, dem 18.08.2003, ausgeführt wurde.

Anders als der Beklagte meint, wurden die Forderungen gegen die Drittschuldner aber nicht zwingend erst mit der **Rechnungslegung** der Schuldnerin werthaltig. In dem von der Klägerin zitierten Urteil (BGH ZIP 2008, 1435), führt der Bundesgerichtshof aus, dass maßgebender Zeitpunkt gemäß § 140 Abs. 1 InsO derjenige ist, in dem die Forderungen werthaltig gemacht, also die **erforderlichen Bauleistungen abgeschlossen wurden**. Der Entscheidung lag ein Fall zugrunde, in dem die erfüllten Ansprüche auf Abschlagszahlungen bereits durch den Vertrag der Schuldnerin mit der Auftraggeberin weit vor der kritischen Zeit begründet worden und die abgetretenen Forderungen anschließend durch Erbringung der erforderlichen Bauleistungen werthaltig gemacht worden sind, weil damit die Fälligkeit des Anspruchs auf Abschlagszahlung herbeigeführt und die **Einrede des nicht erfüllten Vertrages gemäß § 320 BGB ausgeräumt wurde**.

Die Forderung eines Schuldners, gegen die ein Gläubiger die Aufrechnung erklärt, wird regelmäßig erst dann werthaltig, wenn der Schuldner die von ihm geschuldete Leistung erbringt; auf den Zeitpunkt der Rechnungsstellung kommt es nicht an.

5. Anfechtbarkeit der Aufrechnung

Beispiel nach BGH ZIP 2013, 588:

- Im Februar 2009 beauftragte die (spätere) Beklagte (B) die Schuldnerin (S) mit der Herstellung eines Riesenposters und dessen Aushang in den Monaten Mai und Juni 2009.
- S ließ das Poster erstellen und vereinbarungsgemäß aushängen. Bereits am 4. Mai 2009 stellte sie der B für den Aushang im Monat Juni 28.000 EUR brutto in Rechnung. Die Rechnung trug den Aufdruck: "Zahlbar sofort ohne Abzug."
- Unter gleichem Datum erteilte S der B für Vermittlungstätigkeit im Jahr 2008 eine Gutschrift über 16.500 EUR brutto. Grundlage dafür war eine Vereinbarung von B und S aus Juni 2008, dass B für Akquisitionsleistungen eine Vergütung erhalten sollte, über die im Februar des Folgejahres abgerechnet werden sollte.
- Am 20. Mai 2009 bestellte das Gericht – was auch B erfuhr - den Kläger (K) zum vorläufigen Insolvenzverwalter. Nach Verfahrenseröffnung verteidigt sich B gegen die Klage des K auf Vergütung des Juni-Aushangs mit Aufrechnung.

1. **Anspruch** folgt aus Auftrag im Februar 2009 für Juni 2009 (§ 631 BGB)
2. **Aufrechnung** ist nach Zivilrecht (§§ 387 ff.) und Insolvenzrecht (§ 94 InsO) im Grunde zulässig, aber nach **§ 96 Abs. 1 Nr. 3 InsO unzulässig/unwirksam**, weil die Herstellung der Aufrechnungslage nach §§ 129 ff. InsO anfechtbar war:
 - a) Herstellung der Aufrechnungslage durch Begründung der Werklohnforderung ist Rechtshandlung vor Verfahrenseröffnung (§ 129 InsO)
 - b) Gläubigerbenachteiligung liegt in der anfechtungsrechtlich gebotenen isolierten Rechtsfolgenbetrachtung in der Herstellung der Aufrechnungslage, die Vernichtung der Werklohnforderung ermöglicht (§ 129 InsO).
 - c) In der maßgeblichen haftungsrechtlichen Betrachtung bestimmt sich der **maßgebliche Zeitpunkt**, in dem die Aufrechnungslage hergestellt wurde, nicht nur nach Zivilrecht, sondern auch danach, wann die zur Masse gehörende Hauptforderung **werthaltig wird**, hier erst im Laufe des Juni, also nach der dem B bekannten Antragstellung, mithin ist § 130 Abs. 1 Nr. 2 InsO einschlägig.
 - d) **Überdies:** Herstellung der Aufrechnungslage meist inkongruente Deckung (§ 131 InsO), weil kein Anspruch auf Herstellung der Aufrechnungslage besteht.

Problematik: Anfechtung von Beraterhonoraren

- Während einer insolvenznahen Situation haben Berater häufig – z.T. sehr detaillierte – Kenntnis der wirtschaftlichen Situation eines Unternehmens. Oft haben sie damit auch den gleichen Kenntnisstand wie der Schuldner und damit Kenntnis von einer (zumindest) drohenden Zahlungsunfähigkeit (bei Sanierungsberatern ist dies notwendig der Fall).
- Ferner erfolgen Honorarzahungen (für insolvenznahe Beratung) häufig im anfechtungsrelevanten Zeitraum.
- Aus dieser Kombination resultiert ein hohes Anfechtungsrisiko für Honorarzahungen

- Zur Vermeidung der Anfechtbarkeit muss der Insolvenz- oder Sanierungsberater v.a. die Voraussetzungen des sog. Bargeschäfts (§ 142 InsO) herbeiführen. Liegen diese vor, scheidet eine Anfechtung (mit Ausnahmen!) aus.
- § 142 InsO:
Eine Leistung des Schuldners, für die unmittelbar eine gleichwertige Gegenleistung in sein Vermögen gelangt, ist nur anfechtbar, wenn die Voraussetzungen des § 133 Abs. 1 gegeben sind.

- Anwendungsbereich: Alle Anfechtungstatbestände außer § 133 I, § 131 InsO (d.h. bei Vorliegen einer inkongruenten Deckung; st. Rspr. seit BGHZ 123, 320, 324) und § 134 InsO.
- Dienstleistungen von Anwälten und Steuerberatern können Bargeschäfte sein (std. Rspr. seit BGHZ 28, 344).
- Voraussetzungen:
 - Leistung des Schuldners
 - Verknüpfung von Leistung und Gegenleistung
 - Unmittelbarkeit („30 Tage“)
 - Gleichwertigkeit der Leistungen

- Leistung des Schuldner und Gegenleistung des Beraters:
 - Schuldner selbst muss Leistung erbringen (sonst ggf. Schenkungsanfechtung).
 - Gegenleistung muss in das Vermögen des Schuldners gelangen (also z.B. keine Beratung von Geschäftsführern auf Kosten der GmbH).
 - Versprechen, eine Leistung zu erbringen, stellt keine Gegenleistung dar.

Verknüpfung von Leistung und Gegenleistung:

- Verknüpfung durch Parteivereinbarung, Gegenleistung ist für Leistung erbracht worden,
- Ausreichend sind langfristige Vertragsbeziehungen (Dauermandate), aber Leistung muss zeitlich oder gegenständlich teilbar sein.
- in der Regel (-) bei inkongruenter Deckung, z.B.:
 - Keine Vorschussregelung vereinbart oder Zahlung bzw. Vorschusszahlung noch nicht fällig.
 - Kein Vertragsschluss.
 - Vorschusszahlungen in einer abgeschlossenen Angelegenheit (auch wenn der Auftrag noch andere Angelegenheiten umfasst), für die bereits der Vergütungsanspruch fällig geworden ist (BGHZ 167, 190 = ZIP 2006, 1261).
 - Falsche „Zuordnung“ der Zahlung zur erbrachten Leistung

Unmittelbarkeit („30 Tage“)

- Austausch von Leistung und Gegenleistung in engem zeitlichem Zusammenhang: Ist das Rechtsgeschäft nach unter Berücksichtigung der konkreten Erfüllungsmöglichkeiten und der üblichen Leistungsgebräuche nach der Verkehrsauffassung noch Bardeckung oder schon Kreditgewährung (BGHZ 167, 190 = ZIP 2006, 1261).
- Höchstgrenze: 30 Tage (für Anwaltshonorare als Regelgrenze anerkannt).
- 30-Tage Frist „wirkt in beide Richtungen“, also sowohl bei nachschüssiger Honorarzahlung als auch bei Vorschusszahlung.
- 30-Tage Frist ist überschritten, wenn
 - zwischen Beginn der Beratung und Erbringung (d.h. Zahlung, nicht Rechnungsstellung!) der Gegenleistung mehr als 30 Tage liegen => der Berater muss in regelmäßigen Abständen in Höhe des Wertes seiner zuletzt (max. 30 Tage) erbrachten Tätigkeiten abrechnen.
 - wenn der Berater einen Vorschuss geltend macht, der die wertäquivalente Vergütung für die nächsten 30 Tage überschreitet (BGH ZIP 2008, 232) => der Berater muss in regelmäßigen Abständen Vorschüsse einfordern, die in etwa dem Wert seiner in den nächsten 30 Tagen noch zu erbringenden Tätigkeit entsprechen.

- Leistung und Gegenleistung müssen gleichwertig sein; der Leistungsaustausch darf keine Gläubigerbenachteiligung, sondern nur eine Vermögensumschichtung bewirken.
- Schuldner muss durch Leistung des Beraters Aufwendungen erspart haben.
- Leistung des Beraters muss Vermögen des Mandanten tatsächlich mehren; keine taugliche Leistungen sind:
 - Reines Leistungsversprechen,
 - Konzeptpapier ohne konkrete Anwendungsmöglichkeit (BGH ZIP 2008, 232),
 - Von vorneherein als aussichtslos erscheinende Sanierungsbemühungen (BGH ZIP 2008, 232),
 - Leistungen im Interesse Dritter (z.B. der Geschäftsführer),
 - Tätigkeiten, die auch ohne Berater hätten vorgenommen werden können (eigener Insolvenzantrag nach eingeholtem Rechtsgutachten; zweifelhaft).

- Tatbestand
 - Objektiver Tatbestand
 - **Rechtshandlung des Schuldners**
 - Zehnjahresfrist
 - Subjektiver Tatbestand
 - Benachteiligungsvorsatz des Insolvenzschuldners (d.e.)
 - Kenntnis des Anfechtungsgegners
- Fallgruppen
 - Deckungsanfechtung
 - Anfechtung gegen den Leistungsmittler
 - Sondervorteil für den Insolvenzfall („insolvenzabhängige Klauseln“)

1. Deckungsanfechtung

Leitenscheidung: BGHZ 155, 75 = ZIP 2003, 1506

1. Eine Zahlung, die der Schuldner zur Abwendung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen an den Gerichtsvollzieher leistet, ist eine **Rechtshandlung des Schuldners**.
4. Einem Schuldner, der weiß, dass er nicht alle seine Gläubiger befriedigen kann, und der Forderungen eines einzelnen Gläubigers vorwiegend deshalb erfüllt, um diesen von der Stellung eines Insolvenzantrages abzuhalten, kommt es nicht in erster Linie auf die Erfüllung seiner gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten, sondern auf die **Bevorzugung dieses einzelnen Gläubigers** an; damit nimmt er die **Benachteiligung der Gläubiger** im allgemeinen in Kauf.

aktuell Kayser NJW 2014, 422

a) Rechtshandlung

BGH ZIP 2011, 531 Rn. 5:

- Nach gefestigter Rechtsprechung fehlt es grundsätzlich an einer Schuldnerhandlung, wenn ein Gläubiger eine **Befriedigung im Wege der Zwangsvollstreckung** erlangt.
- Anfechtbar ist eine im Rahmen oder aus Anlass einer Zwangsvollstreckung erfolgte Vermögensverlagerung aber dann, wenn dazu zumindest auch **eine Rechtshandlung des Schuldners beigetragen** hat, mag diese auch unter dem Druck oder zur Abwendung der Zwangsvollstreckung erfolgt sein.
 - Hat der Schuldner allerdings nur noch die Wahl, die geforderte Zahlung sofort zu leisten oder die Vollstreckung durch die bereits anwesende, vollstreckungsbereite Vollziehungsperson zu dulden, ist jede Möglichkeit zu einem selbstbestimmten Handeln ausgeschlossen. Dann fehlt es an einer willensgeleiteten Rechtshandlung des Schuldners. Zahlungen des Schuldners an den anwesenden, vollstreckungsbereiten Vollziehungsbeamten erfüllen danach regelmäßig nicht die Voraussetzungen einer eigenen Rechtshandlung des Schuldners im Sinne von § 133 Abs. 1 InsO.
 - Anderes gilt nur, wenn der Schuldner wegen der Besonderheiten des Falles erwarten konnte, ein zwangsweiser Zugriff des Vollziehungsbeamten werde nicht sogleich möglich sein. Der Vortrag solcher Besonderheiten obliegt dem Insolvenzverwalter, weil er als Kläger die anspruchsbegründenden Voraussetzungen, zu denen auch die Rechtshandlung des Schuldners gehört, darzulegen hat.

- BGH ZIP 2014, 35: Eine **vom Schuldner veranlasste Banküberweisung** ist eine Rechtshandlung, auch wenn zuvor zu Gunsten des Zahlungsempfängers der Anspruch auf Auszahlung des Bankguthabens gepfändet und ihm zur Einziehung überwiesen wurde.
Beachte allerdings: ggf. **keine Gläubigerbenachteiligung** wegen insolvenzfestem Pfändungspfandrecht (BGH ZIP 2012, 2513).
- BGH ZIP 2012, 1422: Stellt ein Schuldner **einen Scheck aus** und übergibt diesen einem anwesenden und vollstreckungsbereiten Vollziehungsbeamten, so beruht die durch Einlösung des Schecks erfolgte Zahlung auch dann auf einer Rechtshandlung des Schuldners, wenn der Vollziehungsbeamte ohne die Ausstellung des Schecks erfolgreich in das sonstige Vermögen des Schuldners vollstreckt hätte.

- BGH ZIP 2011, 531: Pfändet ein Gläubiger den Kassenbestand des Schuldners oder wendet der Schuldner eine sonst unvermeidliche Kassenpfändung durch Zahlung an den anwesenden Vollziehungsbeamten ab, liegt eine Rechtshandlung des Schuldners vor, wenn er zuvor die Kasse in Erwartung des Vollstreckungsversuchs gezielt aufgefüllt hat, um eine Befriedigung des Gläubigers zu ermöglichen.
- BGH ZIP 2014, 35: Ein Pfändungspfandrecht kann der Vorsatzanfechtung unterliegen, wenn der **Schuldner die Entstehung des Pfandrechts** zielgerichtet gefördert hat.

- BGH ZIP 2011, 531 Rn. 9 f.: Es kann Rechtshandlungsqualität haben, wenn der Schuldner die Durchsuchung seiner Wohn- oder Geschäftsräume hinnimmt, ohne auf einer richterlichen Durchsuchungsanordnung zu bestehen. Allerdings muss dafür festgestellt sein, dass der Schuldnerin die Möglichkeit bewusst gewesen war, einen sofortigen Vollstreckungszugriff durch die Forderung nach einer richterlichen Durchsuchungsanordnung verhindern zu können, zumal eine Durchsuchung auch ohne richterliche Anordnung erfolgen kann, wenn ihre Einholung den Erfolg der Durchsuchung gefährden würde (§ 287 Abs. 4 Satz 2 AO). Ohne das Bewusstsein des Schuldners, durch das Unterlassen einer möglichen Handlung die anstehende Vermögensverlagerung auf den gerade vollstreckenden Gläubiger zu fördern, kann eine Unterlassung aber nicht Anknüpfungspunkt einer Vorsatzanfechtung sein.
- BGH ZIP 2014, 275 („Dulden von Zahlungen der Drittschuldner auf gepfändetes Konto“): Unterlässt es der Schuldner, dessen Konten durch seinen Gläubiger gepfändet sind, ein weiteres Konto zu eröffnen und Zahlungen seiner Schuldner auf dieses freie Konto zu leiten, steht diese **Unterlassung einer Rechtshandlung nicht gleich.**

- BGH ZIP 2012, 1301 Rn. 43: Eine Rechtshandlung des Schuldners im Sinne des § 133 Abs. 1 ist dabei auch dann gegeben, wenn eine andere Person die Handlung im einverständlichen Zusammenwirken mit dem Schuldner vornimmt. - Nach diesem Maßstab beruht der Eingang der Kaufpreise aus dem Verkauf der Filialen in Höhe von 1.3 Mio. € auf dem Kontokorrentkonto auf einer Rechtshandlung der Schuldnerin, weil sie mit den Erwerbern vereinbart hatte, die Zahlungen seien auf das bei der Beklagten geführte Konto zu leisten.
- BGH ZIP 2013, 2262: Die einzelnen Zahlungen waren durch eine Rechtshandlung des Schuldners veranlasst, wenn er - wie im Streitfall tatsächlich geschehen - seinen Vater angewiesen hatte, mittelbare Zuwendungen an den Beklagten zu bewirken. [...] Es hätte an einer Rechtshandlung des Schuldners gefehlt, sofern sein Vater ohne Veranlassung und nähere Kenntnis des Schuldners im ausschließlichen Interesse der Befriedigung des Beklagten aus eigenem Vermögen die Überweisungen vorgenommen hätte.

b) Subjektive Merkmale

BGH ZIP 2013, 2368 Rn. 7:

- Die subjektiven Tatbestandsmerkmale der Vorsatzanfechtung können - weil es sich um innere, dem Beweis nur eingeschränkt zugängliche Tatsachen handelt - meist nur mittelbar **aus objektiven Tatsachen hergeleitet werden**.
[Beweisanzeichen: (drohende) Zahlungsunfähigkeit, Inkongruenz]
- Soweit dabei Rechtsbegriffe betroffen sind, muss deren Kenntnis außerdem oft aus der Kenntnis von **Anknüpfungstatsachen** erschlossen werden
[vgl. § 130 Abs. 2 InsO].
- Dabei darf aber nicht übersehen werden, dass solche Tatsachen nur mehr oder weniger gewichtige **Beweisanzeichen** darstellen, die eine Gesamtwürdigung nicht entbehrlich machen und nicht schematisch im Sinne einer vom anderen Teil zu widerlegenden Vermutung angewandt werden dürfen. [seit BGH ZIP 2009, 1966]
- Die subjektiven Voraussetzungen der Vorsatzanfechtung hat der Tatrichter **gemäß § 286 ZPO unter Würdigung aller maßgeblichen Umstände des Einzelfalles** auf der Grundlage des Gesamtergebnisses der Verhandlung und einer etwaigen Beweisaufnahme zu prüfen.

- Zur Finanzierung des Geschäftsbetriebs gewährte die Beklagte der Schuldnerin einen am 30. Dezember 2002 zur Rückzahlung fälligen Kredit über 5.300.000 DM.
- Nach einem Kreditgespräch teilte die Beklagte der Schuldnerin mit Schreiben vom 27. Dezember 2002 mit, dass sie bereit sei, den zur Rückzahlung fälligen Kredit um drei Monate zu prolongieren.
- Die Schuldnerin zahlte am 28. März 2003 100.000 €, am 22. April 2003 38.000 € und am 16. Mai 2003 25.000 € an die Beklagte.
- Nach Insolvenzeröffnung verlangt der Insolvenzverwalter Rückzahlung dieser Tilgungen.

- Der Schuldner handelt mit Benachteiligungsvorsatz, wenn er die Benachteiligung der Gläubiger als Erfolg seiner Rechtshandlung will oder als mutmaßliche Folge erkennt und billigt.
- Kennt der Schuldner seine **Zahlungsunfähigkeit**, kann daraus nach ständiger Rechtsprechung auf einen Benachteiligungsvorsatz geschlossen werden. In diesem Fall weiß der Schuldner, dass sein Vermögen nicht ausreicht, um sämtliche Gläubiger zu befriedigen.
- Auch die nur **drohende Zahlungsunfähigkeit** stellt nach der Rechtsprechung des Senats ein starkes Beweisanzeichen für den Benachteiligungsvorsatz des Schuldners dar, wenn sie ihm bei der Vornahme der Rechtshandlung bekannt war.
- In diesen Fällen handelt der Schuldner dann nicht mit Benachteiligungsvorsatz, wenn er aufgrund **konkreter Umstände** - etwa der sicheren Aussicht, demnächst Kredit zu erhalten oder Forderungen realisieren zu können - mit einer baldigen Überwindung der Krise rechnen kann. Droht die Zahlungsunfähigkeit, bedarf es konkreter Umstände, die nahe legen, dass die Krise noch abgewendet werden kann.

- Sollte sich ein Vorsatz der Schuldnerin, ihre Gläubiger zu benachteiligen, feststellen lassen, liegt die Annahme nahe, dass die Beklagte Kenntnis von zumindest drohender Zahlungsunfähigkeit und von der gläubigerbenachteiligenden Wirkung der Zahlungen hatte (§ 133 I 2), weil sie von der Schuldnerin sowohl über die Umschuldungsverhandlungen informiert als auch - wie das Landgericht festgestellt hat - über ihre allgemeine wirtschaftliche Situation auf dem Laufenden gehalten wurde.

Beweisanzeichen

Drohende Zahlungsunfähigkeit

- BGH ZIP 2013, 174 Rn. 14: Auch die nur drohende Zahlungsunfähigkeit stellt ein starkes Beweisanzeichen für den Benachteiligungsvorsatz des Schuldners dar, wenn sie ihm bei der Vornahme der Rechtshandlung bekannt war.
Droht die Zahlungsunfähigkeit, bedarf es konkreter Umstände, die nahe legen, dass die Krise noch abgewendet werden kann.
- BGH ZIP 2014, 183: In die Prognose, die bei der Prüfung drohender Zahlungsunfähigkeit vorzunehmen ist, sind auch Zahlungspflichten einzubeziehen, deren Fälligkeit im Prognosezeitraum nicht sicher, aber überwiegend wahrscheinlich ist.

- BGH ZIP 2009, 1966 Rn. 10: Soweit es um die Kenntnis des Gläubigers von einer zumindest drohenden Zahlungsunfähigkeit des Schuldners geht, muss deshalb darauf abgestellt werden, ob sich die schleppende, möglicherweise erst unter dem Druck einer angedrohten Zwangsvollstreckung erfolgende oder auch ganz ausbleibende Tilgung der Forderung des Gläubigers bei einer Gesamtbetrachtung der ihm bekannten Umstände, insbesondere der Art der Forderung, der Person des Schuldners und des Zuschnitts seines Geschäftsbetriebs als ausreichendes Indiz für eine solche Kenntnis darstellt.
- BGH ZIP 2008, 420: Nimmt eine Bank Ratenzahlungen des Schuldners entgegen, die sie mit diesem in einem Stillhalteabkommen vereinbart hat, so ist zu vermuten, dass sie die Absicht des Schuldners kennt, die Gläubiger zu benachteiligen, wenn sie weiß, dass der Schuldner noch weitere Gläubiger hat, die erfolglos zu vollstrecken versucht haben, und die Raten auch nur unregelmäßig gezahlt werden
- BGH WM 2010, 1756 Rn. 10: Die Rückgabe von Lastschriften stellt ein erhebliches Beweisanzeichen für eine drohende Zahlungsunfähigkeit dar
- BGH ZIP 2013, 2318: Tilgt der Schuldner Sozialversicherungsbeiträge über einen Zeitraum von zehn Monaten jeweils mit einer Verspätung von drei bis vier Wochen, kann das Tatgericht zu der Würdigung gelangen, dass der Sozialversicherungsträger allein aus diesem Umstand nicht auf eine Zahlungseinstellung des Schuldners schließen musste.
- BGH ZIP 2012, 1422: Entgegen der Auffassung der Revisionserwiderung durfte das beklagte Land schon deshalb nicht von bloßen Zahlungsstockungen ausgehen, weil der in den Steuerrückständen zum Ausdruck kommende Liquiditätsengpass der Schuldnerin nicht innerhalb von drei Wochen geschlossen werden konnte, sondern vielmehr in den Jahren 2004 und 2005 noch stetig angestiegen ist, und allein die rückständigen Steuerschulden auch so erheblich waren, dass von einer lediglich geringfügigen Liquiditätslücke nicht die Rede sein kann.

BGH ZIP 2013, 894 Rn. 11:

- Sowohl der Gesichtspunkt der drohenden Zahlungsunfähigkeit als auch derjenige der Inkongruenz können ihre Bedeutung als Beweisanzeichen für den Benachteiligungsvorsatz des Schuldners verlieren, wenn die angefochtene Rechtshandlung Bestandteil eines **ernsthaften, letztlich aber fehlgeschlagenen Sanierungsversuchs** ist.
- Denn in diesem Fall ist die Rechtshandlung von einem anderen, anfechtungsrechtlich unbedenklichen Willen geleitet, und das Bewusstsein der Benachteiligung anderer Gläubiger tritt infolgedessen in den Hintergrund.
- Voraussetzung ist, dass zu der Zeit der angefochtenen Handlung ein schlüssiges, von den tatsächlichen Gegebenheiten ausgehendes Sanierungskonzept vorliegt, das mindestens in den Anfängen schon in die Tat umgesetzt worden ist und beim Schuldner die ernsthafte und begründete Aussicht auf Erfolg rechtfertigt.

BGH ZIP 2013, 228 Rn. 33:

- Die hier verwirklichte Zahlungseinstellung konnte nur abgewendet werden, indem die Schuldnerin alle **Zahlungen wieder aufnahm**. Dies hat derjenige zu beweisen, der sich darauf beruft. Hat der anfechtende Verwalter für einen bestimmten Zeitpunkt den ihm obliegenden Beweis der Zahlungseinstellung des Schuldners geführt, muss der Anfechtungsgegner grundsätzlich beweisen, dass diese Voraussetzung zwischenzeitlich wieder entfallen ist.
- Für den nachträglichen Wegfall **der subjektiven Anfechtungsvoraussetzung** der Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit gilt Entsprechendes. Ein Gläubiger, der von der einmal eingetretenen Zahlungsunfähigkeit des Schuldners wusste, hat darzulegen und zu beweisen, warum er später davon ausging, der Schuldner habe seine Zahlungen möglicherweise allgemein wieder aufgenommen. Diesen Beweisanforderungen hat die Beklagte weder in objektiver noch in subjektiver Hinsicht genügt.
- BGH ZIP 2013, 228 Rn. 42: Die Kenntnis des Gläubigers von einer bestehenden Zahlungsunfähigkeit entfällt nicht durch den Abschluss einer von dem Schuldner vereinbarungsgemäß bedienten Ratenzahlungsvereinbarung, wenn bei dem gewerblich tätigen Schuldner mit weiteren Gläubigern zu rechnen ist, die keinen vergleichbaren Druck zur Eintreibung ihrer Forderungen ausüben.

- **BGH ZIP 2013, 2262:** Bewirkt der Schuldner eine Überweisung, indem er eigene Mittel über das Konto seines Vaters einem Gläubiger zuwendet, so kann sich dieser als Anfechtungsgegner nicht der Möglichkeit verschließen, dass die Zahlung auf einer Rechtshandlung des Schuldners beruht und die Gläubigergesamtheit benachteiligt.
- **BGH ZIP 2013, 2113:** Wird der Gläubiger tatsächlich durch eine Zahlung des Schuldners befriedigt, hat er von dessen Benachteiligungsvorsatz Kenntnis, wenn er um die Willensrichtung des Schuldners weiß und nach allgemeiner Erfahrung eine gläubigerbenachteiligende Rechtshandlung des Schuldners zugrunde legen muss.

- **BGH ZIP 2013, 685 Rn. 4:** Beauftragt eine Behörde oder ein Sozialversicherungsträger eine andere zuständige Behörde mit der Vollstreckung fälliger Forderungen mit der Folge, dass diese für das Vollstreckungsverfahren als Gläubigerin der Forderung fingiert wird, muss sich die ersuchende Behörde das Wissen des Sachbearbeiters der ersuchten Behörde zurechnen lassen.
- **BGH ZIP 2013, 174 Rn. 26:** Ein vom Gläubiger mit der Durchsetzung einer Forderung gegen den späteren Insolvenzschuldner beauftragter Rechtsanwalt ist Wissensvertreter des Gläubigers, soweit er sein Wissen aus allgemein zugänglichen Quellen erlangt oder es über seine Internetseite selbst verbreitet hat.

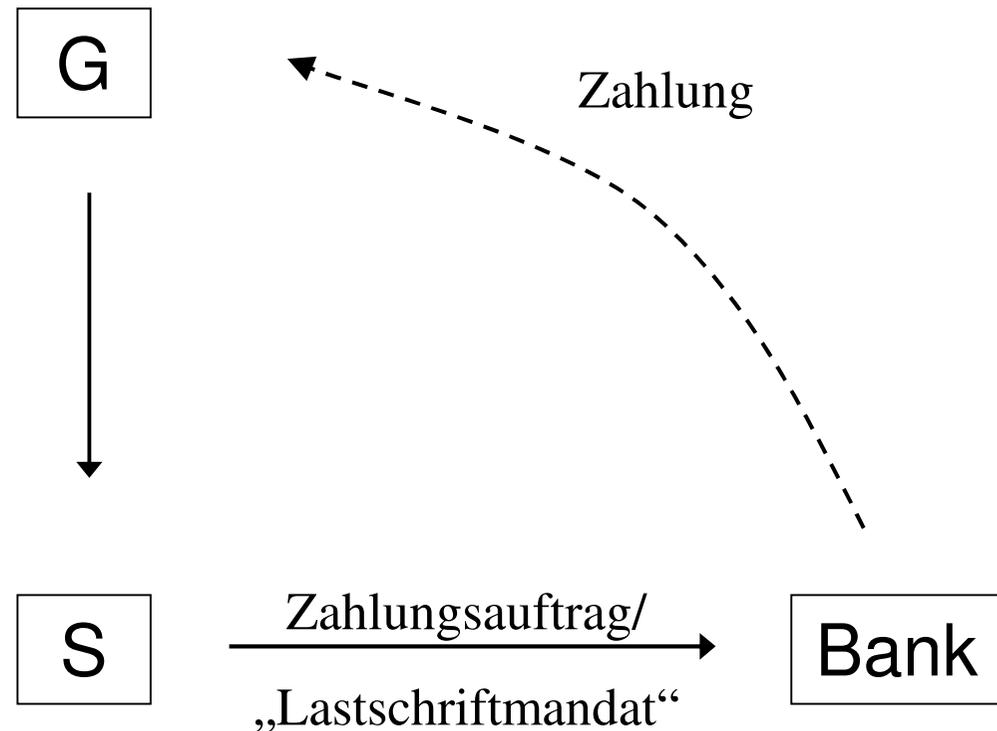
- **BGH ZIP 2012, 137 Rn. 10:** Ein erhebliches Beweisanzeichen für einen Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners ist nach der Rechtsprechung des Senats gegeben, wenn der Gläubiger eine Befriedigung erhält, die er nicht, nicht in der Art oder nicht zu der Zeit zu beanspruchen hat, mithin eine inkongruente Befriedigung.
- **BGH ZIP 2012, 2355:** Erlangt ein Gläubiger mehrere Monate nach einem **von ihm** gegen den Schuldner **gestellten Insolvenzantrag** durch diesen Befriedigung seiner Forderung und nimmt er anschließend den Antrag zurück, kann die Vorsatzanfechtung unter dem Gesichtspunkt einer inkongruenten Deckung durchgreifen.
- **BGH ZIP 2012, 984 Rn. 41:** Die einen Benachteiligungsvorsatz nahelegenden Beweisanzeichen der Inkongruenz und der erkannten Zahlungsunfähigkeit können durch die Umstände des Einzelfalls entkräftet sein, wenn diese ergeben, dass die angefochtene Rechtshandlung von einem anderen, anfechtungsrechtlich unbedenklichen Willen geleitet war und das Bewusstsein der Benachteiligung anderer Gläubiger infolgedessen in den Hintergrund getreten ist (Sanierungsversuch).
- **BGH ZIP 2013, 2368:** Das einen Benachteiligungsvorsatz und dessen Kenntnis nahelegende Beweisanzeichen der Inkongruenz setzt voraus, dass ernsthafte **Zweifel an der Liquiditätsslage des Schuldners** bestehen.

2. Anfechtbarkeit gegen Leistungsmittler

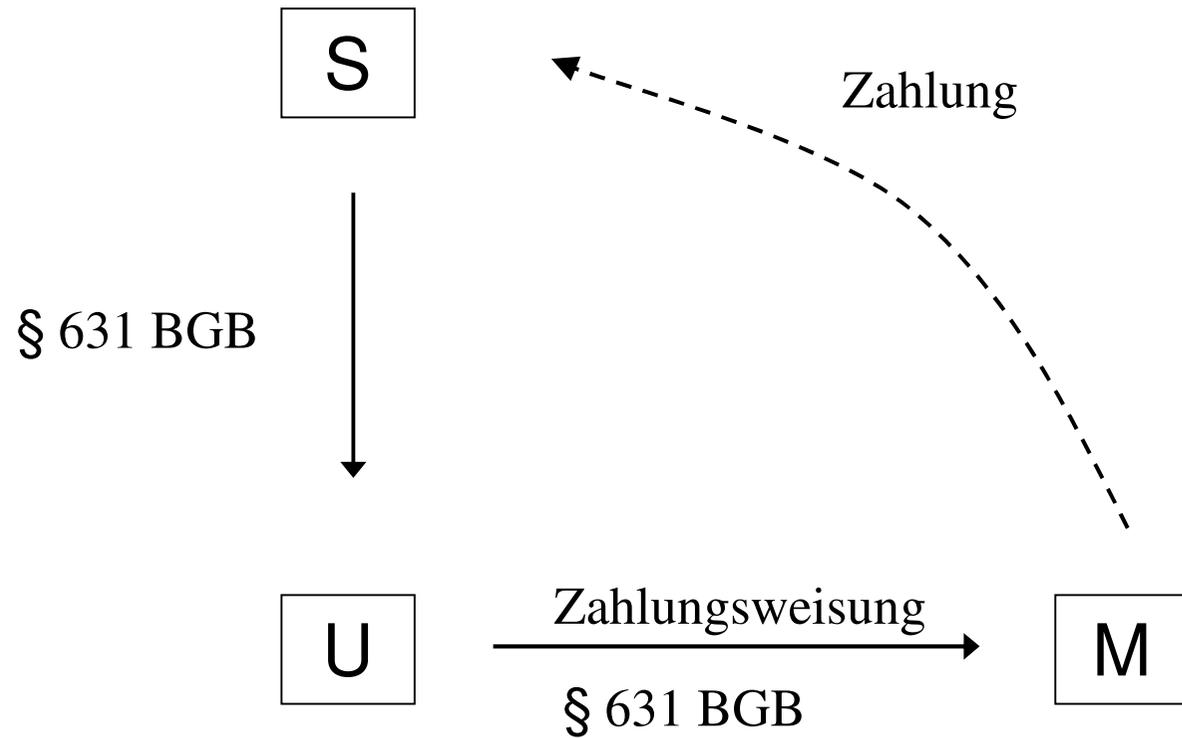
1. Unter welchen Voraussetzungen droht einer Bank die Anfechtung eines Zahlungsauftrages ihres (inzwischen insolventen) Kunden S nach § 133 Abs. 1 InsO mit der Folge, dass

- Autorisierung (§ 675j BGB) und damit Aufwendungsersatz, Belastungsbuchung entfallen,
- Kontoverrechnung insoweit ausscheidet, Guthaben bzw. Eingänge auszuführen sind.

2. Kann ggf. Bank den Empfänger G in Regress nehmen?

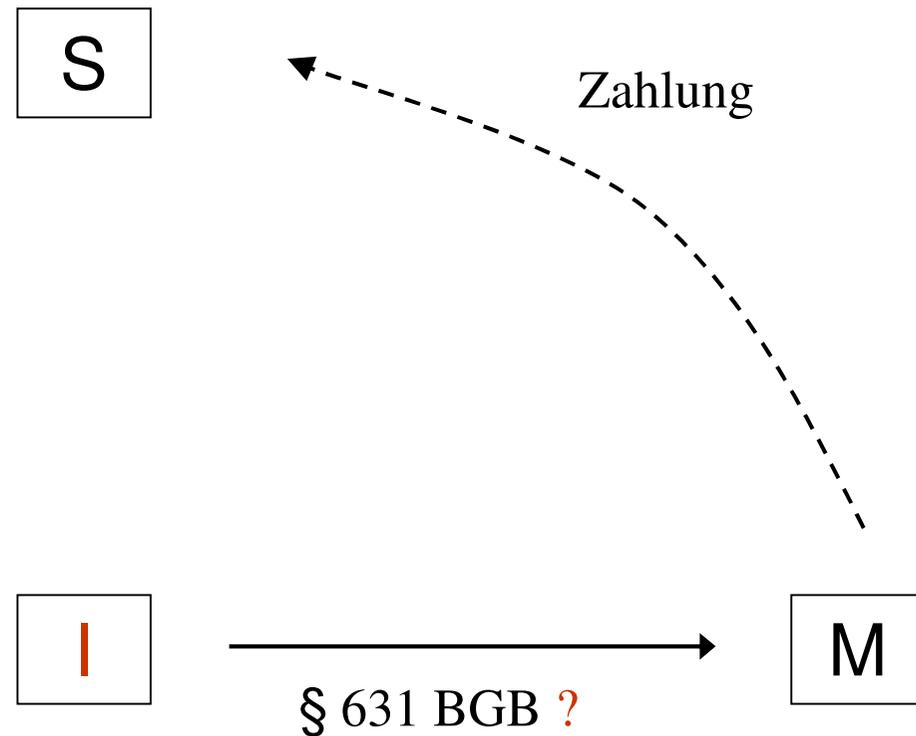


Beispiel Zahlungsweisung: BGHZ 174, 314 = ZIP 2008, 190



Beispiel Zahlungsweisung: BGHZ 174, 314 = ZIP 2008, 190

Kann in Insolvenz des U der
Verwalter Anweisung
anfechten und nochmals
Zahlung von M verlangen?

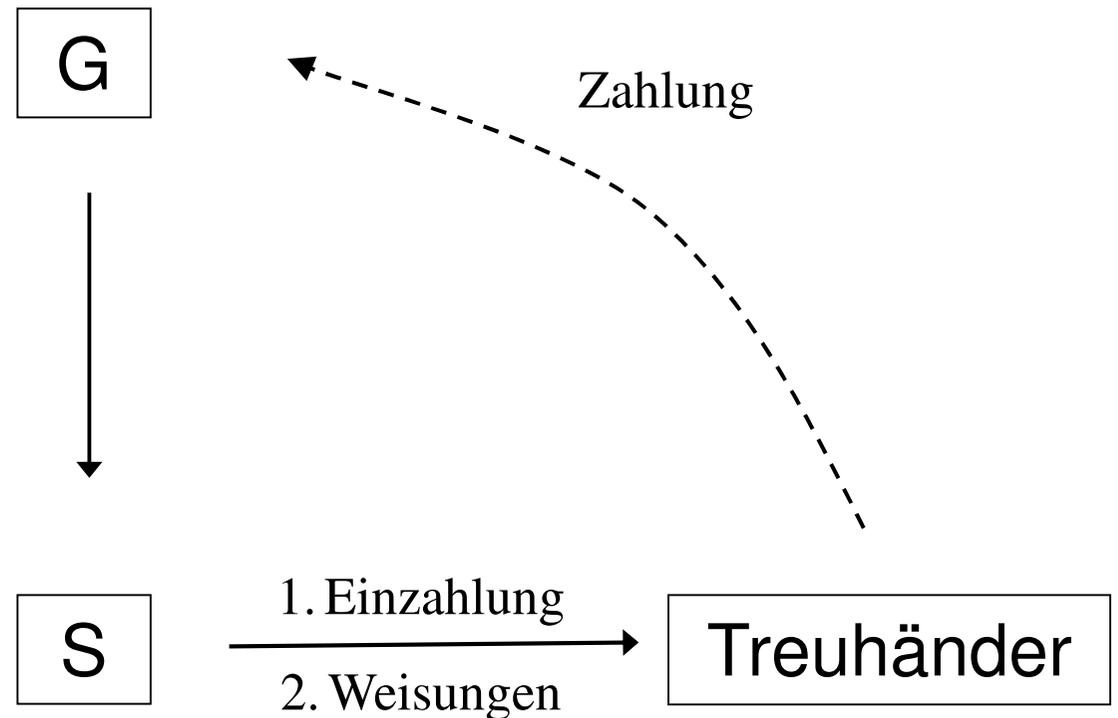


Veranlasst der spätere Insolvenzschuldner mit Gläubigerbenachteiligungsvorsatz seinen Schuldner, unmittelbar an seinen Gläubiger zu zahlen, kommt die Vorsatzanfechtung auch gegen den Angewiesenen in Betracht.

Selektive Zahlungen über Treuhänder: BGHZ 193, 129 = ZIP 2012, 1038

Schuldner zahlt Geld an einen Treuhänder, später weist Schuldner Treuhänder an, an bestimmte Gläubiger zu zahlen.

Kann Verwalter des S vom Treuhänder Auszahlung des an G ausgezahlten Guthabens verlangen?

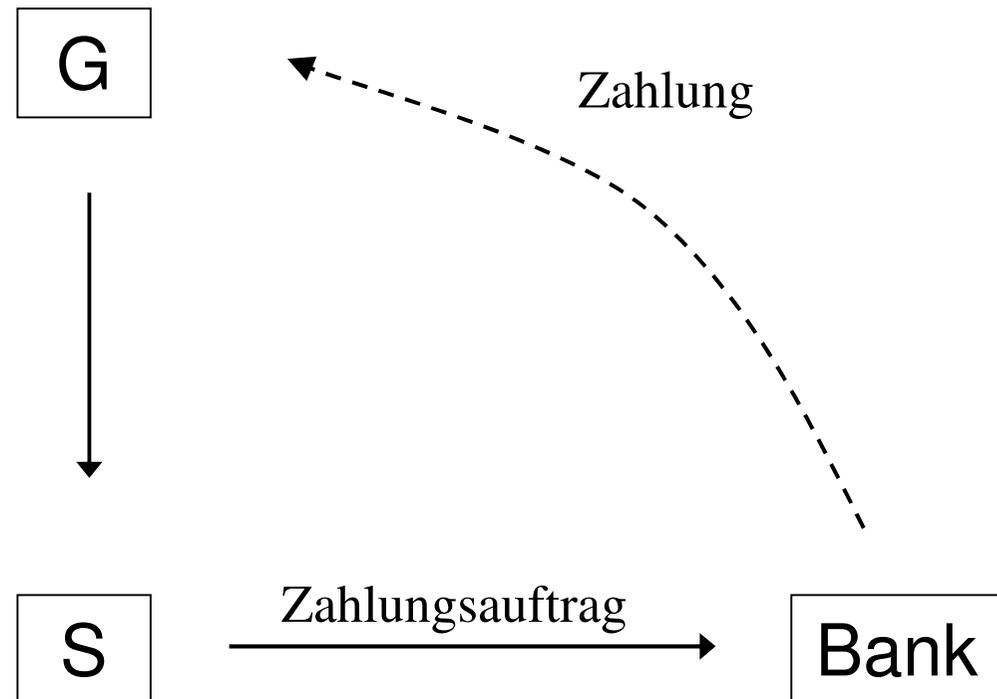


Ls. 1: Ein uneigennütziger Treuhänder unterliegt der Vorsatzanfechtung, wenn er nach Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners ihm überlassene Geldbeträge vereinbarungsgemäß an bestimmte, bevorzugt zu befriedigende Gläubiger des Schuldners weiterleitet.

[15] Im Innenverhältnis schuldet dieser Empfänger nach § 426 Abs. 1 BGB die Rückgewähr des mittelbar an ihn geleisteten Geldes allein. Diese Regressmöglichkeit mildert das anfechtungsrechtliche Haftungsrisiko eines nach § 133 Abs. 1 InsO bösgläubigen Verwaltungstreuhänders des Schuldners in interessengerechter Weise.

Übertragung auf Zahlungsaufträge an eine Bank: Wann sind die Voraussetzungen des § 133 Abs. 1 InsO bei der Bank gegeben?

- Muss insbesondere auch Zahlung gegen G anfechtbar sein?
- Was folgt aus Vermutung des § 133 Abs. 1 S. 2 InsO?



1. Die Vorsatzanfechtung gegenüber einem Leistungsmittler setzt nicht die Anfechtbarkeit der Leistung auch gegenüber dem Leistungsempfänger voraus.
2. Die für die Vorsatzanfechtung von Zahlungen des Schuldners an Dritte gegenüber seiner kontoführenden Bank als Leistungsmittlerin erforderliche Kenntnis der Bank vom Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners liegt nicht allein deshalb vor, weil die Bank die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners kennt.

[30] Bank bleibt grundsätzlich nach § 675o Abs. 2 BGB zur Ausführung des Auftrags verpflichtet,

[31] Bank hat bei alltäglicher Geschäftsabwicklung keine Kenntnis, welche Zahlungsaufträge anfechtungsrechtlich bedenklich sind, welche nicht.

- Es sind vielfältige Gestaltungen denkbar, in denen eine Gläubigerbenachteiligung auf kollusives Zusammenwirken des Schuldners mit dem Zahlungsmittler zurückgeht.
- Eine solche Konstellation ist anzunehmen, wenn es sich um ein zwischen dem Schuldner und dem Leistungsmittler mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Zwangslage des Schuldners abgestimmtes, einzelne Gläubiger begünstigendes Zahlungsverhalten handelt.
- In einer solchen Situation schaltet sich die Bank **anders als im normalen Giroverkehr** mit eigenem Benachteiligungswillen in die konkreten Zahlungsabläufe zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern ein.

- Der Benachteiligungsvorsatz wird etwa erkannt, wenn der Leistungsmittler mangels insgesamt hinreichender Deckung in Absprache mit dem Schuldner bestimmte Gläubiger durch eine Zahlung befriedigt.
- Ebenso ist von einer Kenntnis des Benachteiligungsvorsatzes auszugehen, wenn eine Bank bei unzureichender Deckung, ohne sich mit dem Schuldner ins Benehmen zu setzen, lediglich einzelne Zahlungsaufträge an von ihr bevorzugte Empfänger zum Zwecke einer selektiven Befriedigung ausführt.
- Gleiches gilt bei Duldung einer Überschreitung der Kreditlinie, die allein deshalb erfolgt, weil die Bank die Befriedigung eines bestimmten Zahlungsempfängers sicherstellen will.
- Die Kenntnis des Benachteiligungsvorsatzes ist schließlich nicht zu bezweifeln, wenn ein Kreditinstitut seine Funktion als Zahlstelle missbraucht, indem es bei insgesamt nicht genügender Deckung eine Überweisung von einem Guthabenkonto des Schuldners auf ein bei dem Kreditinstitut geführtes Darlehenskonto des Schuldners zulässt, die in der Art einer Vorwegbefriedigung zur Verringerung eines dem Schuldner von der Bank gewährten Kredits führt.

- Der Kläger verlangt als Verwalter in dem am 13. Dezember 2007 eröffneten Insolvenzverfahren über das Vermögen der B. GmbH (künftig: Schuldnerin) von der Beklagten im Wege der Insolvenzanfechtung die Rückzahlung von Versicherungsprämien. Die Beklagte ist Versicherungsmaklerin. Sie vermittelte der Schuldnerin Versicherungsverträge für ihre Fahrzeuge. Da die Schuldnerin die Versicherungsprämien an den Versicherer nicht, wie geschuldet, vierteljährlich, sondern monatlich zahlen wollte, vereinbarte sie mit der Beklagten, dass diese die anteiligen Versicherungsprämien monatlich vom Konto der Schuldnerin einziehen und quartalsweise an die Versicherung weiterleiten sollte. Entsprechend wurde verfahren. Im Streit sind die vom Konto der Schuldnerin eingezogenen Prämien für Juli, August und September 2007 über insgesamt 3.192,05 €.
- Die Beklagte hat damit bei der Befriedigung des Versicherers eine eigene maßgebliche Rolle übernommen, die die Zahlung der Versicherungsbeiträge sicherstellen sollte. Damit verfolgte die Beklagte, welche die Versicherungsverträge vermittelt hatte, offensichtlich auch eigene Interessen, jedenfalls aber Interessen der Schuldnerin. Im anfechtungsrechtlich maßgeblichen Zeitpunkt der Genehmigung wusste die Beklagte nicht nur vom Insolvenzantrag, sondern auch von der durch die Genehmigung der Abbuchung eintretenden Gläubigerbenachteiligung. Die Beklagte kannte auch die näheren Umstände. Sie wusste, dass die Zahlung nicht etwa zur Befriedigung eines insolvenzfest gesicherten Gläubigers verwendet oder ein solches Sicherungsrecht abgelöst werden sollte.

3. Insolvenzabhängiger Sondervorteil

- Gezielte Gewährung eines Sondervorteils für den Insolvenzfall (BGH ZIP 2013, 2368 Rn. 7, 14 ff.)
 - Insolvenzunabhängige Klauseln
 - Entschädigungsloser Heimfall eines Erbbaurechts im Insolvenzfall (BGH ZIP 2007, 1120 Rn. 27 ff.)
 - Unwirksamkeit insolvenzabhängiger Lösungsklauseln löst BGH allerdings über § 119 InsO (BGH ZIP 2013, 274)
- Abgrenzung zu Sondervorteilen, die auch außerhalb der Insolvenz greifen
 - Sicherheiten
 - Insolvenzunabhängige Klauseln (wichtiger Grund)

a) BGH ZIP 2013, 2368 Rn. 17 zu Sicherheiten

- Der Umstand, dass Sicherungen vor allem bei Zahlungsschwierigkeiten des Sicherungsgebers wirtschaftlich bedeutsam werden, begründet nicht die Vermutung, dass eine Gläubigerbenachteiligung gewollt war und dies von dem Sicherungsnehmer erkannt wurde. Bei einer sofort wirksamen und unbedingten Sicherheitenbestellung kann ein Benachteiligungsvorsatz und dessen Kenntnis nur angenommen werden, wenn die Beteiligten den Eintritt einer Insolvenz während der Dauer des Sicherungsgeschäfts konkret für wahrscheinlich halten.
- Diese Würdigung beruht auf der Erkenntnis, dass wirksam (vgl. § 81 Abs. 1, §§ 88, 91 Abs. 1 und 2 InsO) begründete dingliche Sicherungen, die dem Schutz des Gläubigers gegen wirtschaftliche Schwierigkeiten seines Schuldners dienen, auch und gerade in der Insolvenz beachtlich sind und den Gläubiger gemäß §§ 49 ff InsO zur abgesonderten Befriedigung berechtigen.
- Fehlt es an Beweisanzeichen eines Benachteiligungsvorsatzes, können Sicherungsgeschäfte nicht für die Dauer von zehn Jahren der Anfechtung nach § 133 Abs. 1 InsO unterstellt werden, nur weil sie regelmäßig erst in der Krise wirtschaftlich bedeutsam werden.

b) Existenzgründung

- **OLG Dresden ZIP 2007, 1278:** Bestellt der spätere Insolvenzschuldner im Rahmen der Finanzierung einer Unternehmensgründung **Sicherheiten, die das gesamte Haftungsvermögen erfassen**, so handelt er mit **Benachteiligungsvorsatz**, wenn aufgrund des **Unternehmenskonzepts** nicht davon auszugehen ist, dass auf absehbare Zeit eine ausreichende Haftungsmasse geschaffen werden kann und das Unternehmen sich am Markt etabliert.
- **BGHZ 180, 98:** Überträgt der Gründer eines Unternehmens der finanzierenden Bank nahezu das gesamte Vermögen zur Sicherung ihrer Kredite, handelt er auch dann nicht mit dem **Vorsatz**, seine Gläubiger zu benachteiligen, wenn seine Hoffnung, die Gründung werde erfolgreich sein, objektiv unberechtigt ist.

Sachverhalt:

Ein Vertrag über die Lieferung elektrischer Energie bestimmt in Nr. 7 Abs. 3 : *„Der Vertrag endet auch ohne Kündigung automatisch, wenn der Kunde einen Insolvenzantrag stellt oder aufgrund eines Gläubigerantrages das vorläufige Insolvenzverfahren eingeleitet oder eröffnet wird.“*

Leitsatz:

Lösungsklauseln in Verträgen über die fortlaufende Lieferung von Waren oder Energie, die an den **Insolvenzantrag** oder die Insolvenzeröffnung anknüpfen, **sind** [nach § 119 InsO] **unwirksam**.

§ 134 Abs. 1 InsO: Anfechtbar ist eine unentgeltliche Leistung des Schuldners, es sei denn, sie ist früher als vier Jahre vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen worden.

§ 143 Abs. 2 InsO: Der Empfänger einer unentgeltlichen Leistung hat diese nur zurückzugewähren, soweit er durch sie bereichert ist. Dies gilt nicht, sobald er weiß oder den Umständen nach wissen muß, daß die unentgeltliche Leistung die Gläubiger benachteiligt.

Fallgruppen:

1. Grundfrage: Verpflichtung und Erfüllung
2. Anfechtbarkeit einer Dritttilgung
3. Anfechtbarkeit einer Nachbesicherung
4. Auszahlung von Scheingewinnen
5. Zuwendung einer Lebensversicherung

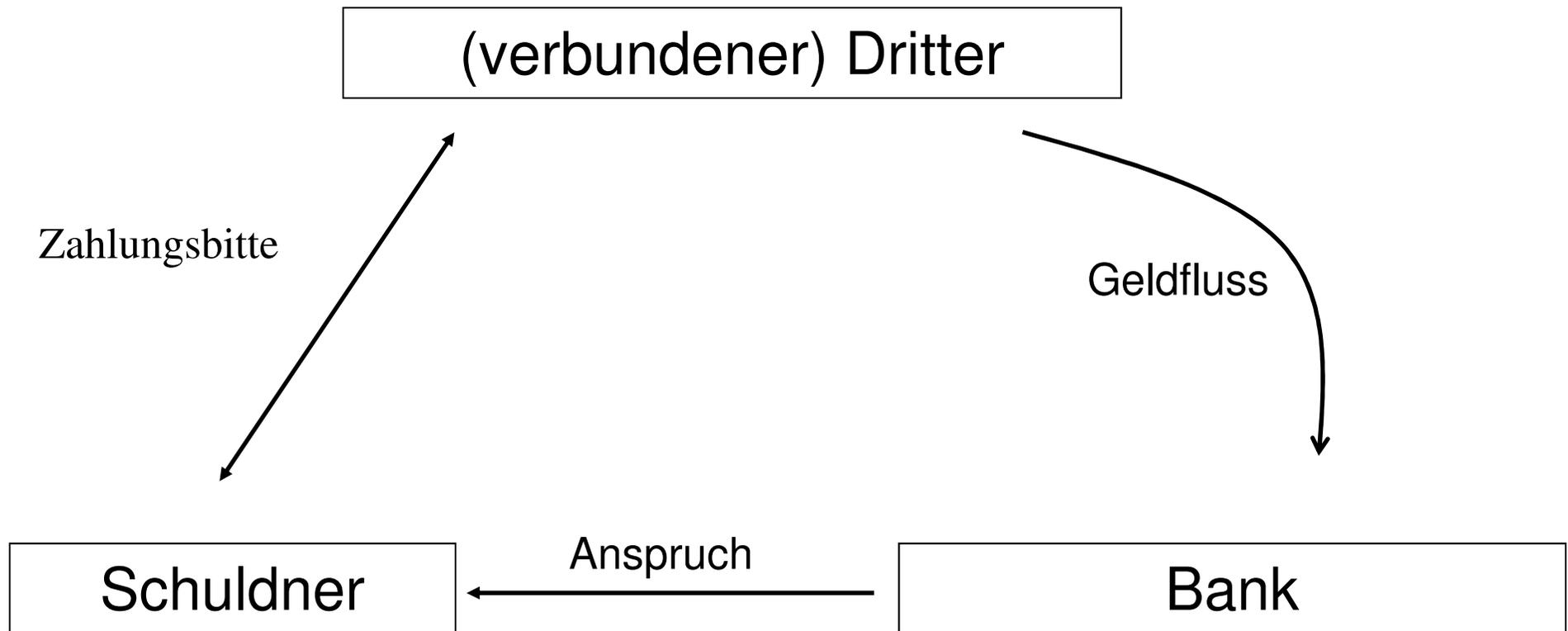
1. Grundlage: Beispiel nach BGH v. 13.2.2014 - IX ZR 133/13

- S war Eigentümer eines Grundstücks, das zur Sicherung seines Darlehens in Höhe von 50.000 EUR belastet war.
- Im Wege vorweggenommener Erbfolge übertrug S das Grundstück 2004 auf seinen Abkömmling E, ohne dass dieser die persönliche Schuld übernahm.
- Die Darlehensschuld wurde 2006 durch S getilgt.
- 2009 verstarb S und über seinen Nachlass wurde das Nachlassinsolvenzverfahren eröffnet.
- Der Insolvenzverwalter nimmt E aus Insolvenzanfechtung in Anspruch.

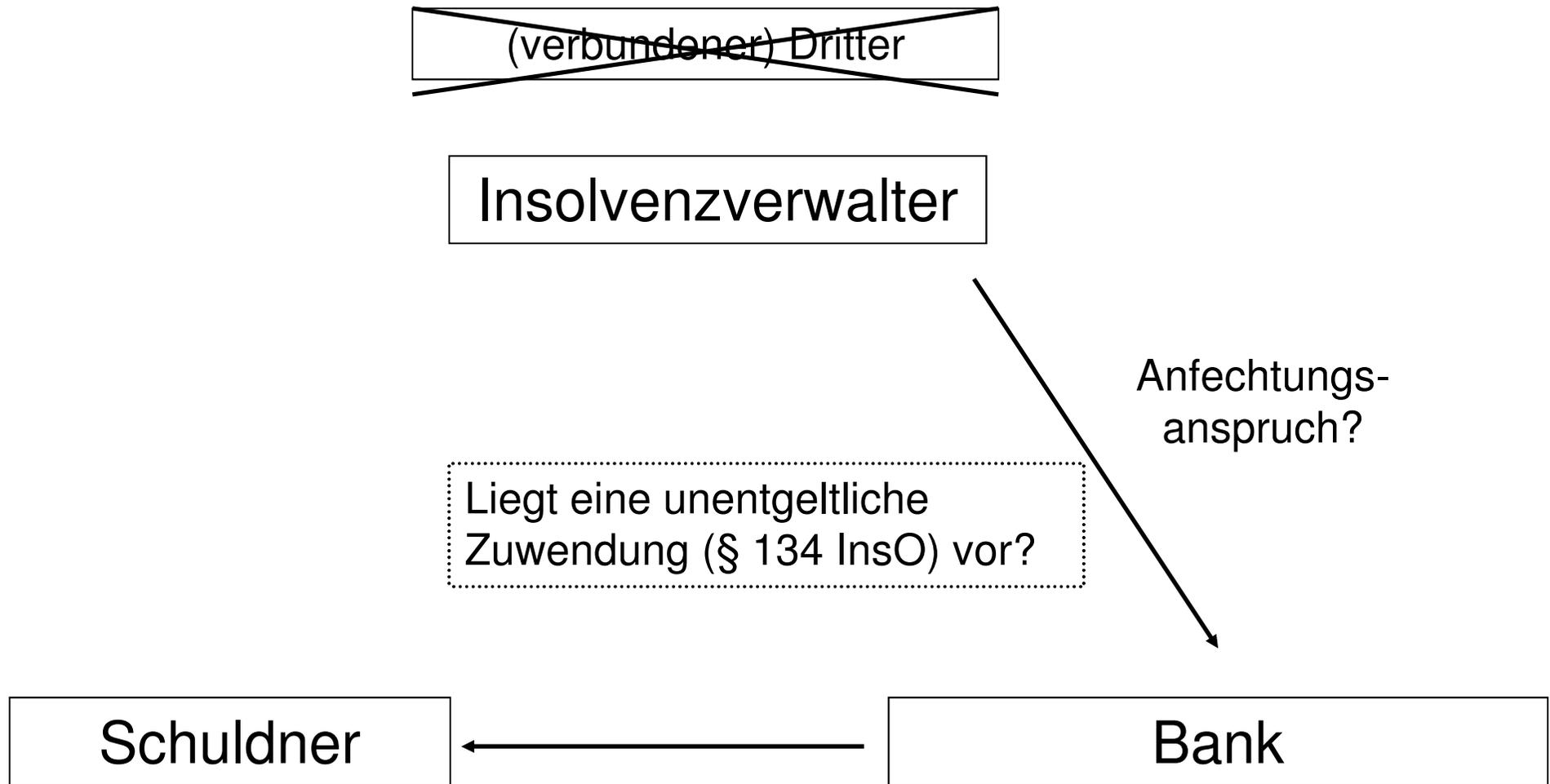
Lösung des Beispiels

- Ein Anspruch auf Herausgabe des Grundstücks aus §§ 143, 129, 134 InsO scheitert an der Vierjahresfrist.
- Ein Anspruch besteht aber aus diesen Bestimmungen auf 50.000 EUR als Wertersatz für die Ablösung der Grundschild:
 - Die Darlehenstilgung war angesichts der valutierenden Grundschild auch eine Leistung des S an E.
 - Auf diese Weise hat S den Befreiungsanspruch getilgt, der E als Sicherungsgeber gegen S zustand.
 - Diese Tilgung war unentgeltlich iSv § 134 InsO, weil die Begründung des Befreiungsanspruchs im Wege der Grundstücksüberlassung unentgeltlich war.

2. Anfechtbarkeit von Dritttilgungen

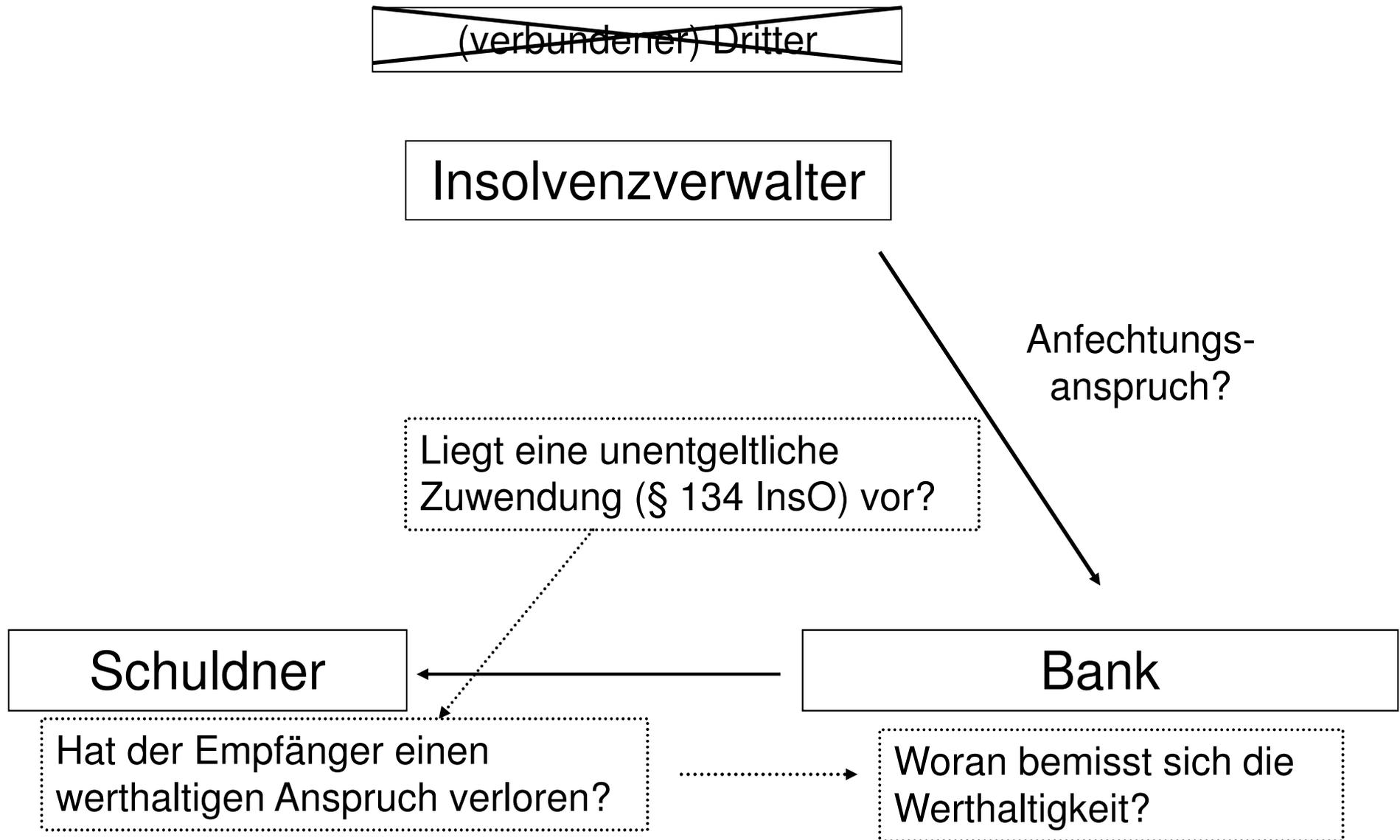


Anfechtbarkeit nach § 134 InsO



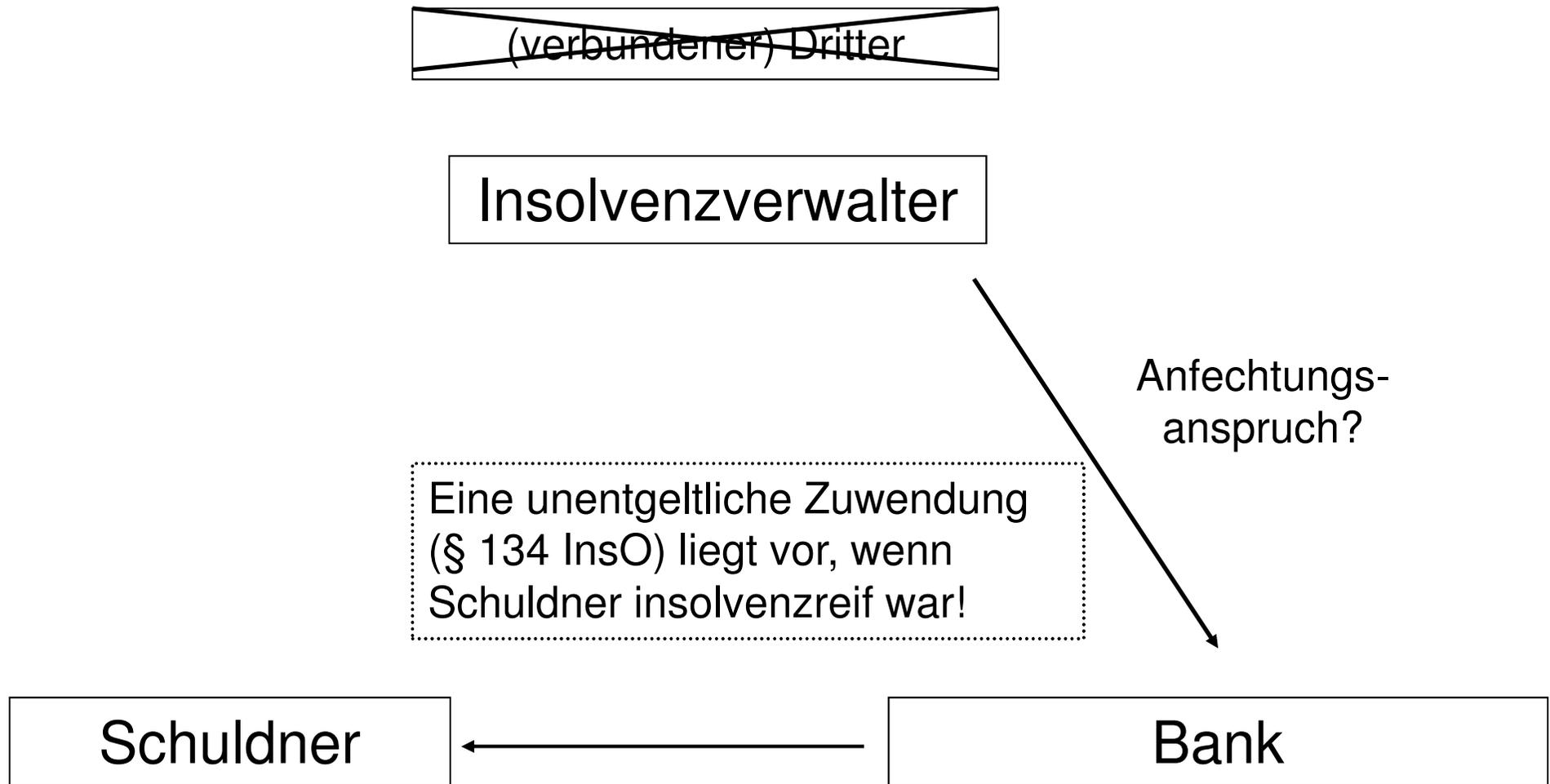
- Wird eine dritte Person in den Zuwendungsvorgang eingeschaltet, [... ist maßgeblich...], ob der Zuwendungsempfänger seinerseits eine Gegenleistung zu erbringen hat.
- Beahlt der Leistende die gegen einen Dritten gerichtete Forderung des Zuwendungsempfängers, liegt dessen Gegenleistung in der Regel darin, dass er mit der Leistung, die er gemäß § 267 Abs. 2 BGB nur bei Widerspruch des Schuldners ablehnen kann, eine werthaltige Forderung gegen diesen verliert.
- Ist hingegen die Forderung des Zuwendungsempfängers wertlos, verliert dieser wirtschaftlich nichts, was als Gegenleistung für die Zuwendung angesehen werden kann.
- In solchen Fällen ist die Tilgung einer fremden Schuld als unentgeltliche Leistung anfechtbar. Der Zuwendungsempfänger ist gegenüber den Insolvenzgläubigern des Leistenden nicht schutzwürdig; denn er hätte ohne dessen Leistung, auf die er keinen Anspruch hatte, seine Forderung nicht durchsetzen können.

Anfechtbarkeit nach § 134 InsO



1. Eine Drittzahlung ist unentgeltlich, wenn der Schuldner (Dritter) des Leistungsempfängers im Zeitpunkt der Bewirkung der Leistung **insolvenzreif** war. (*Die Wertlosigkeit und fehlende Durchsetzbarkeit der Forderung im Zeitpunkt ihrer Tilgung wird durch das spätere Ergebnis einer Gesamtbefriedigung und eine etwaige auf den Gläubiger entfallende Quote nicht berührt.*)
2. Auch im Fall einer Drittzahlung des späteren Insolvenzschuldners auf eine nicht durchsetzbare Forderung des Leistungsempfängers gilt die **vierjährige Anfechtungsfrist**.

Anfechtbarkeit nach § 134 InsO



Und noch zur Dritttilgung

- BGH ZIP 2013, 2208: Die Tilgung einer fremden Schuld kann unentgeltlich sein, auch wenn der Empfänger an den Zahlenden Leistungen erbracht hat, sofern sich der Zahlungsempfänger hierzu nur gegenüber seinem Schuldner verpflichtet hatte.
- BGH ZIP 2013, 1131: Begleicht der Schuldner die gegen einen Dritten gerichtete Forderung des Anfechtungsgegners, kann seine Leistung entgeltlich sein, wenn sich der Zahlungsempfänger gegenüber seinem Schuldner durch Aufrechnung hätte Befriedigung verschaffen können.
- BGH ZInsO 2013, 549: Hat der Gläubiger im Anschluss an die Drittleistung noch die von ihm geschuldete ausgleichende Gegenleistung zu erbringen, erfolgt die Tilgung der Forderung des Gläubigers nicht unentgeltlich.

- § 134 InsO: Unentgeltliche Leistung (vier Jahre)
 - Sicherung eigener Verbindlichkeiten
 - Sicherung fremder Verbindlichkeiten
- § 131 InsO: Inkongruente Deckung (Krise)
- § 133 InsO: Vorsatzanfechtung (zehn Jahre)

§ 134 InsO bei Nachbesicherung eigener Verbindlichkeiten

- **BGHZ 112, 136 = ZIP 1990, 1088:** Die Bestellung einer Sicherheit für eine eigene, durch eine entgeltliche Gegenleistung begründete Verbindlichkeit ist nicht als unentgeltliche Verfügung anfechtbar.
- **BGH ZIP 2004, 1819:** Die Bestellung einer Sicherheit für eine eigene, durch eine entgeltliche Gegenleistung begründete Verbindlichkeit ist nicht nach § 134 InsO als unentgeltliche Verfügung anfechtbar.
- **BGH ZIP 2010, 841:** Die nachträgliche Bestellung einer Sicherung durch den Schuldner für eine Verbindlichkeit aus einer von ihm begangenen unerlaubten Handlung stellt eine entgeltliche Leistung dar.
- **BGH WM 2013, 136**

1. Der Gläubiger, der für den Fall der nachträglichen Besicherung seine Darlehensrückzahlungsforderung stehen lässt, erbringt damit kein Vermögensopfer, wenn die Forderung im Zeitpunkt der Besicherung nicht mehr durchsetzbar war. Ob andernfalls die Besicherung eine unentgeltliche Leistung im Sinne des Anfechtungsrechts gewesen wäre, bleibt offen.
2. Die Besicherung einer fremden Forderung ist nicht deswegen entgeltlich, weil der Sicherungsgeber mit der Gewährung der Sicherheit ein eigenes wirtschaftliches Interesse verfolgt.

Das Stehenlassen einer ungekündigten, aber kündbaren [werthaltigen] Darlehensforderung stellt auch im Anwendungsbereich der Schenkungsanfechtung keine zur Entgeltlichkeit führende Leistung dar.

- Nachbesicherung **eigener** Forderungen ist nicht unentgeltlich, wenn zu sichernde Forderung entgeltlich.
- **Nachbesicherung fremder** Forderung ist immer unentgeltlich.
- **Erfüllung fremder** Forderung ist unentgeltlich, wenn erfüllte Forderung nicht mehr werthaltig war.

4. Scheingewinne

BGH ZIP 2011, 674:

- Der Insolvenzverwalter kann die Auszahlung von in "Schneeballsystemen" erzielten Scheingewinnen durch den späteren Insolvenzschuldner als objektiv unentgeltliche Leistung nach § 134 Abs. 1 InsO anfechten.
- Auszahlungen, mit denen - etwa nach einer Kündigung der Mitgliedschaft in der Anlegergemeinschaft - vom Anleger erbrachte Einlagen zurückgewährt worden sind, sind dagegen als entgeltliche Leistungen nicht anfechtbar.
- Ausschüttungen im Rahmen eines als Schneeballsystem geführten Anlagemodells erfolgen in der Regel zunächst auf ausgewiesene Scheingewinne und erst danach auf die geleistete Einlage.

BGH ZIP 2011, 390:

Wird dem Anleger in einem Schneeballsystem neben Scheingewinnen auch die Einlage ausgezahlt, kann sich der anfechtende Insolvenzverwalter nicht darauf berufen, die Einlage sei durch Verluste und Verwaltungsgebühren teilweise aufgebraucht.

BGH ZIP 2013, 1533:

Der Insolvenzverwalter kann die Auszahlung eines gesellschaftsrechtlichen Scheinauseinandersetzungsguthaben als unentgeltliche Leistung anfechten, wenn tatsächlich keine Erträge erwirtschaftet worden sind, sondern die Auszahlung aus einer im Schneeballsystem gewonnenen Einlage ermöglicht wird; das gilt auch für eine Gewinnvorauszahlung.

Die bewusste Erfüllung einer nicht bestehenden Forderung ist unentgeltlich, auch wenn der Leistungsempfänger irrtümlich vom Bestehen der Forderung ausgegangen ist.

BGH ZIP 2012, 931: Die Umbuchung von in "Schneeballsystemen" erzielten Scheingewinnen auf ein anderes Anlagekonto desselben Anlegers begründet keinen anfechtungsrechtlichen Rückgewähranspruch.

BGH ZIP 2011, 2264: Zur Berechnung des anfechtungsrechtlichen Rückgewähranspruchs gegen einen Anlagevermittler, dem Provisionen auch auf Scheingewinne gezahlt worden sind.

5. Zuwendung einer „Lebensversicherung“

- BGH ZIP 2012, 2409: Bezeichnet der Versicherungsnehmer einer Lebensversicherung als Bezugsberechtigten im Todesfall unwiderruflich seinen Ehegatten, ist die Zuwendung der Versicherungsleistung regelmäßig bereits mit der Bezeichnung als Bezugsberechtigter vorgenommen. Dies gilt auch dann, wenn die Versicherungsleistung im Erlebensfall dem Versicherungsnehmer zustehen soll und das Bezugsrecht des Ehegatten daran geknüpft ist, dass die Ehe mit dem Versicherten bei dessen Tod besteht.
- BGH ZIP 2010, 1964: Das widerrufliche "Bezugsrecht" gemäß § 159 VVG ist nach ständiger Rechtsprechung des BGH nicht mehr als eine ungesicherte Hoffnung auf den Erwerb eines künftigen Anspruchs, mithin rechtlich ein Nullum. Schon deshalb ist die Frage unerheblich, ob die Witwe des Schuldners das "Bezugsrecht" insolvenzfest erwerben konnte. Das "Bezugsrecht" erstarkt auch nicht mit Eintritt des Versicherungsfalls zum unwiderruflichen Vollrecht. Mit Eintritt des Versicherungsfalls entfällt das bis dahin widerrufliche Bezugsrecht vielmehr vollständig. Die in ihm verkörperte bloße tatsächliche Hoffnung verwirklicht sich, indem der Bezugsberechtigte den neu entstandenen Anspruch gegen die Versicherung auf die Versicherungssumme erwirbt.

VI. Gläubigerbenachteiligung

1. Grundlagen

- Anfechtung bezieht sich auf einzelne Rechtsfolgen
- Eine Anrechnung von Vorteilen findet grundsätzlich nicht statt.

2. Gläubigerbenachteiligung bei Zahlung aus debitorischem Bankkonto

3. Gläubigerbenachteiligung bei Zahlung mittels angewiesenem Dritten

- **Leitsatz:** Entsteht an dem Bier, das der Schuldner braut, eine Sachhaftung zur Sicherung der Biersteuer, wird dadurch eine objektive Gläubigerbenachteiligung bewirkt, selbst wenn mit dem Brauvorgang eine übersteigende Wertschöpfung zugunsten des Schuldnervermögens erzielt wurde.
- **Rz. 28:** Eine Saldierung mit der durch den Brauvorgang einhergehenden Wertschöpfung widerspräche dem Schutz der Insolvenzmasse. Denn **weder durch das Entstehen der Biersteuer**, die selbst eine einfache Insolvenzforderung darstellt, **noch durch die Begründung der Sachhaftung ergibt sich für die Insolvenzmasse ein ausgleichender Vorteil.**

BGH ZIP 2009, 1674 Tz. 36: Versagung der Vorteilsanrechnung

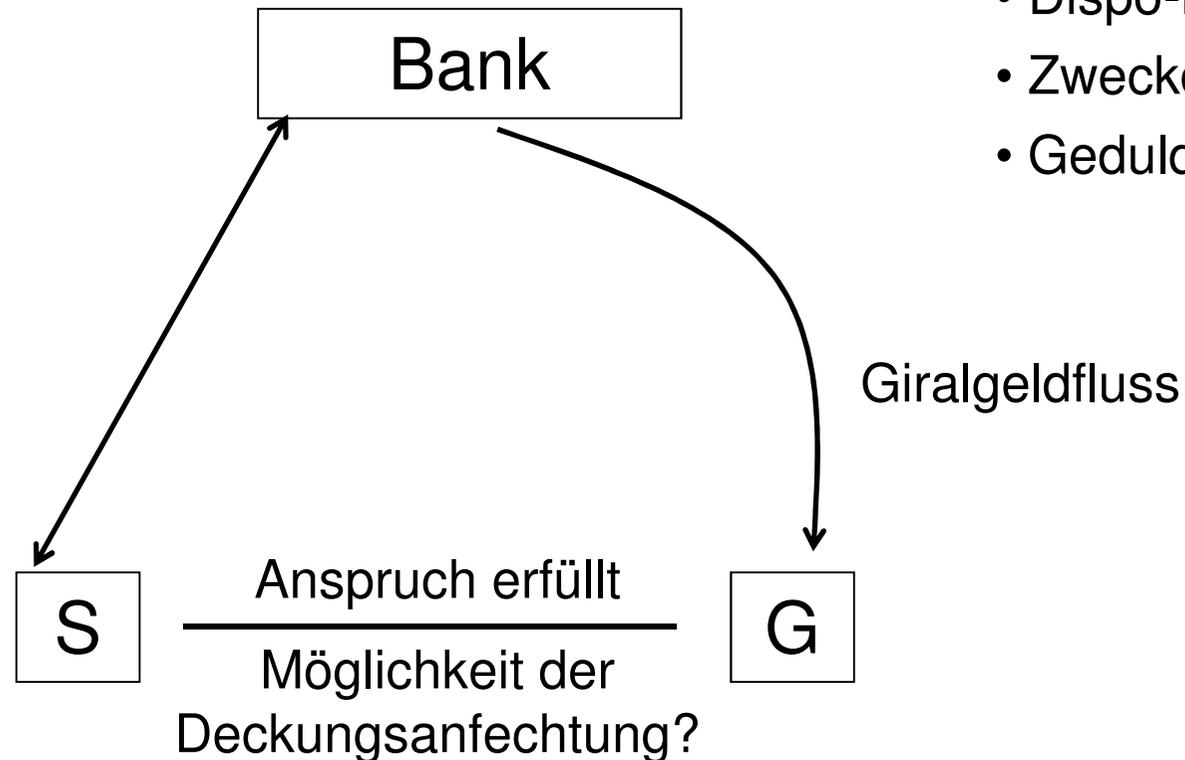
Ist aber danach maßgeblich auf die **eingetretene Rechtswirkung** abzustellen, **die die Benachteiligung der Gläubigergesamtheit zur Folge hat**, kann ein Vorteilsausgleich **mit sämtlichen anderen Wirkungen der Rechtshandlung nicht** vorgenommen werden. Der Eintritt einer Gläubigerbenachteiligung ist isoliert mit Bezug auf die konkret angefochtene Minderung des Aktivvermögens (hier: Entstehung der Sachhaftung) oder der Vermehrung der Passiva zu beurteilen (BGHZ 174, 228, 234 Rn. 18). Deshalb sind nur solche Folgen zu berücksichtigen, die ihrerseits an die konkret angefochtene Rechtswirkung anknüpfen.

- BGH ZIP 2009, 167: „Bierbrauen“
- § 96 Abs. 1 Nr. 3 InsO
- BGH ZIP 2013, 1180:
 - Kündigt der Unternehmer den Vertragshändlervertrag, weil der Vertragshändler die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt hat, ist die nach der Eröffnung erklärte Aufrechnung mit Insolvenzforderungen gegen den Ausgleichsanspruch bei Vorliegen der Anfechtungsvoraussetzungen insolvenzrechtlich unwirksam.
 - Die insolvenzrechtliche Unwirksamkeit ergreift nur die gläubigerbenachteiligende Wirkung der Herstellung der Aufrechnungslage, nicht jedoch das Grundgeschäft (hier: die Kündigung). Nach § 143 Abs. 1 InsO ist (nur) dasjenige zur Insolvenzmasse zurückzugewähren, was durch die anfechtbare Handlung aus dem Vermögen des Schuldners veräußert, weggegeben oder aufgegeben worden ist, also der eingetretene Erfolg als solcher. Besteht die objektive Gläubigerbenachteiligung nur in einer einzelnen, abtrennbaren Wirkung einer einheitlichen Rechtshandlung, darf deren Rückgewähr nicht mit der Begründung ausgeschlossen werden, dass die Handlung auch sonstige, für sich nicht anfechtbare Folgen ausgelöst habe. Einen Rechtsgrundsatz, dass mehrere Wirkungen einer Rechtshandlung nur ganz oder gar nicht anfechtbar seien, gibt es im Insolvenzrecht nicht.

Gläubigerbenachteiligung bei Zahlung aus debitorischem Konto

Fallgruppen:

- Dispo-Kredit
- Zweckdarlehen
- Geduldete Überziehung



Schließt Gedanke des **Gläubigertausches**
(Verbindlichkeit gegen Bank statt gegen G)
eine Gläubigerbenachteiligung aus?

- Fiskus und Schuldnerin schlossen Vereinbarung, nach der die Schuldnerin die Beitragsrückstände in fünf Raten zu zahlen hatte.
 - Schuldnerin zog auf ihr gepfändetes Geschäftskonto mehrere Schecks über insgesamt 40 TDM
 - Schuldnerin hatte Kreditrahmen überschritten
 - Bank löste Schecks aber ein
 - Insolvenzverfahren wird eröffnet
 - Insolvenzverwalter ficht Deckungen durch Schecks an
- Liegt Gläubigerbenachteiligung vor?

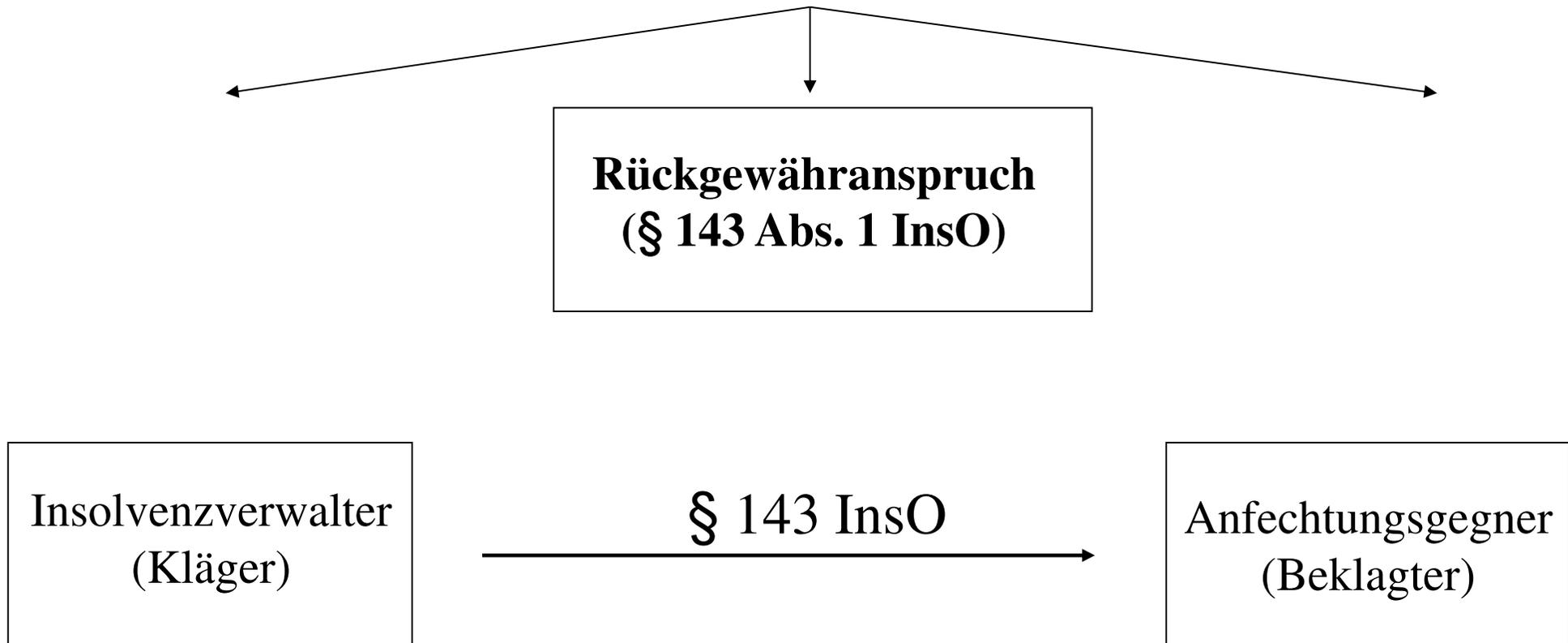
Schöpft der Schuldner neue Gelder aus einer lediglich geduldeten Kontoüberziehung und fließen sie infolge seiner Rechtshandlung einem Gläubiger direkt zu, so kommt die Anfechtung dieser mittelbaren Zuwendung durch den Insolvenzverwalter ohne Rücksicht darauf in Betracht, ob aus der Einräumung des Überziehungskredits für die Masse ein pfändbarer Anspruch gegen die Bank entsteht oder durch die Valutierung von Sicherheiten ein entsprechender Rückübertragungsanspruch verloren geht (Aufgabe von BGHZ 170, 276).

- Der Anspruch des Insolvenzschuldners aus einem Darlehensvertrag mit der Zweckbindung, den Kreditbetrag einem bestimmten Gläubiger zuzuwenden, gehört grundsätzlich zur Insolvenzmasse.
- Das gilt auch dann, wenn der Kredit nicht unmittelbar an den Begünstigten ausgezahlt wird, sondern die Valuta zunächst auf das Fremdgeldkonto eines vom Schuldner und Darlehensgeber gemeinsam beauftragten Rechtsanwalts überwiesen und von dort an den Begünstigten weitergeleitet wird.

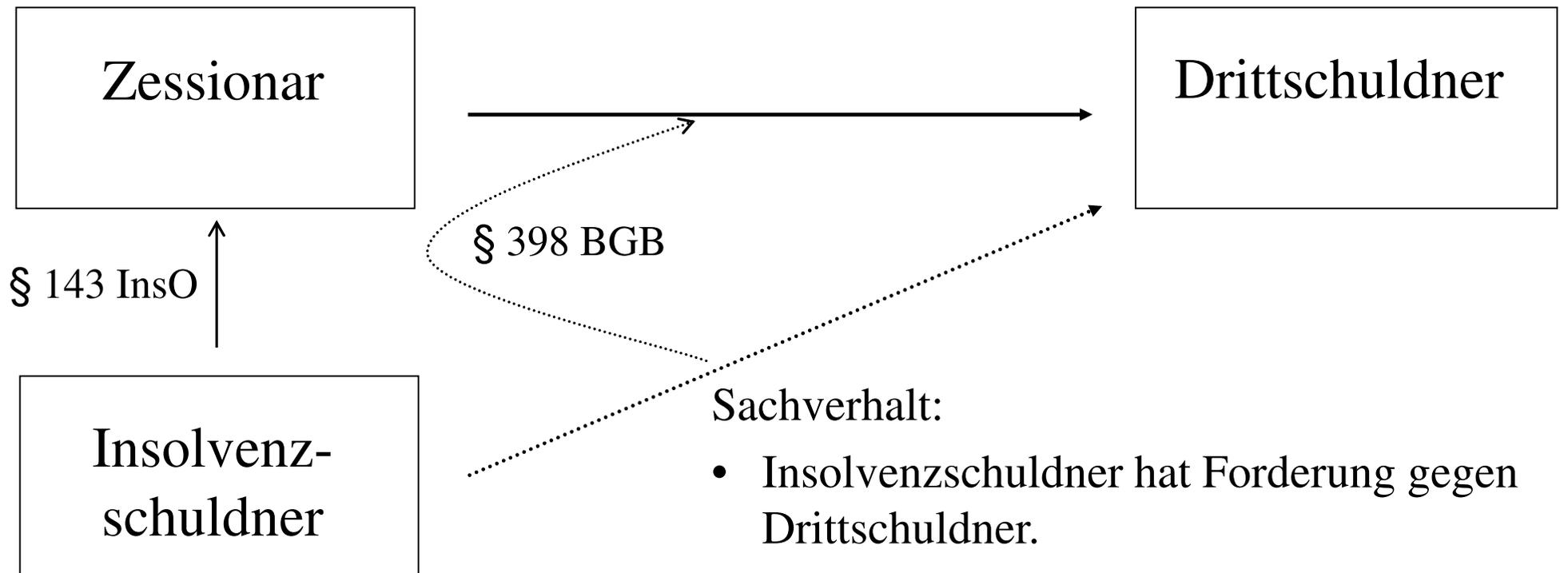
- Liegt eine **Anweisung auf Kredit** vor, scheidet eine Gläubigerbenachteiligung grundsätzlich aus, weil es durch die Zahlung lediglich zu einem **Gläubigerwechsel** in der Person des Angewiesenen kommt. Die Belastung der Masse mit dem Rückgriffsanspruch des Angewiesenen wird hier durch die **Befreiung von der Schuld des Zahlungsempfängers ausgeglichen**.
- Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Kredit für den Schuldner belastender ist als die mit seiner Hilfe getilgte Schuld, etwa weil er nur gegen Sicherheiten gewährt wurde.

- [Ls.] Begleitet der hierzu nicht verpflichtete Geschäftsführer der späteren Insolvenzschuldnerin deren Verbindlichkeit aus eigenen Mitteln, benachteiligt er hierdurch nicht die späteren Insolvenzgläubiger.
- [12] Bei einer Zahlung des Schuldners durch Einschaltung eines Dritten ist zwischen der Anweisung auf Schuld und der Anweisung auf Kredit zu unterscheiden. [...] An dieser Rechtsprechung hält der Senat fest. (unter Verweis auf Ganter NZI 2012, 475 ff.).

VII. Wirkungen der Insolvenzanfechtung

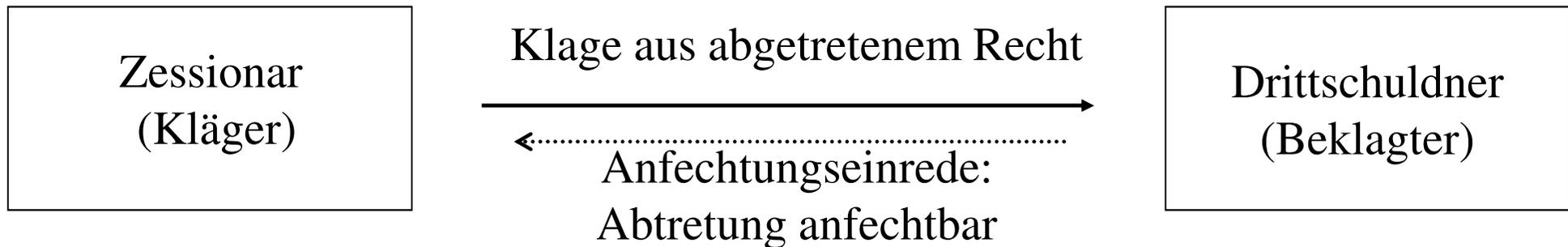


- Keine dingliche Wirkung
(bloße Namensgleichheit mit Anfechtung von Willenserklärungen, § 142 BGB)
- Sondern
 - Schuldrechtliche Wirkung mit
 - Haftungsrechtlicher Qualität.

**Sachverhalt:**

- Insolvenzschildner hat Forderung gegen Drittschuldner.
- Er tritt Forderung an Zessionar ab.
- Insolvenzverfahren wird eröffnet.
- Insolvenzverwalter verlangt von Zessionar Rückabtretung aus § 143 InsO.

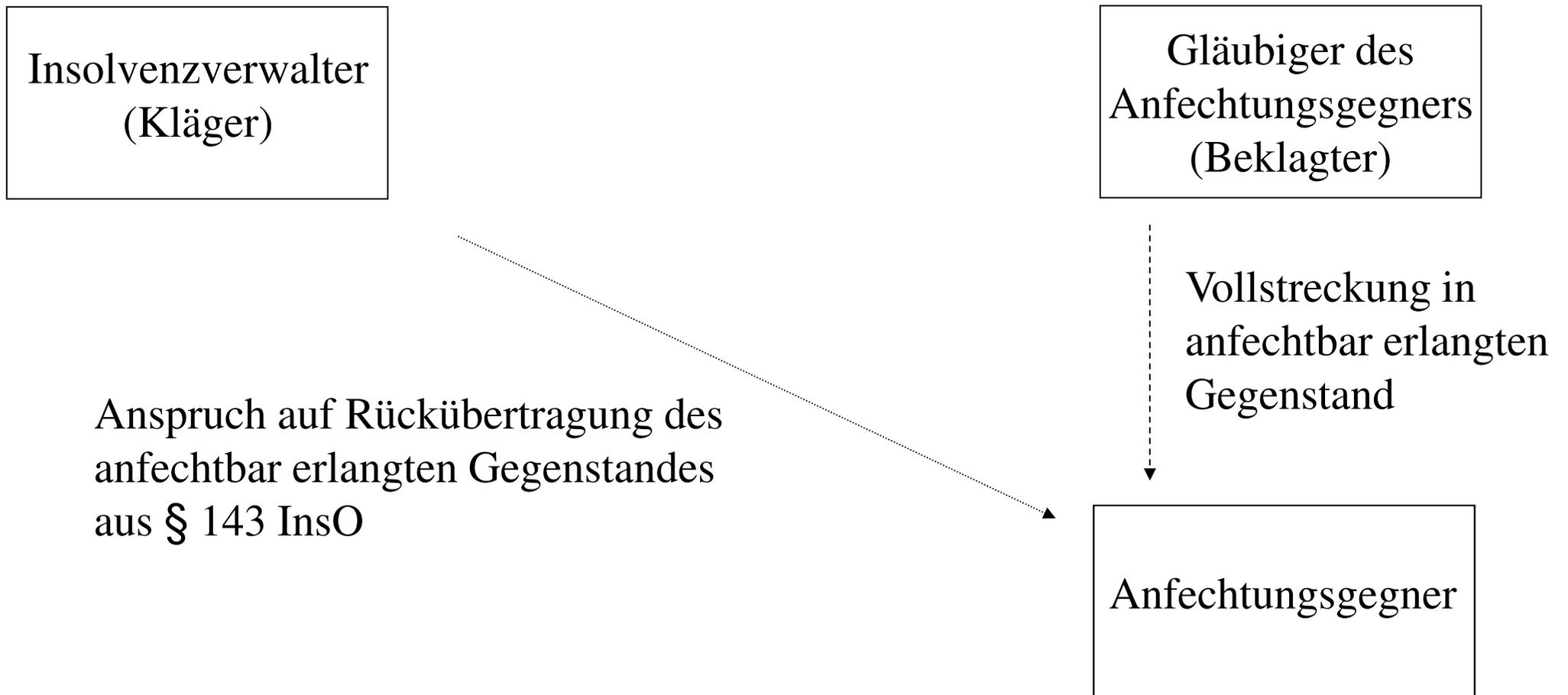
Klage des Zessionars



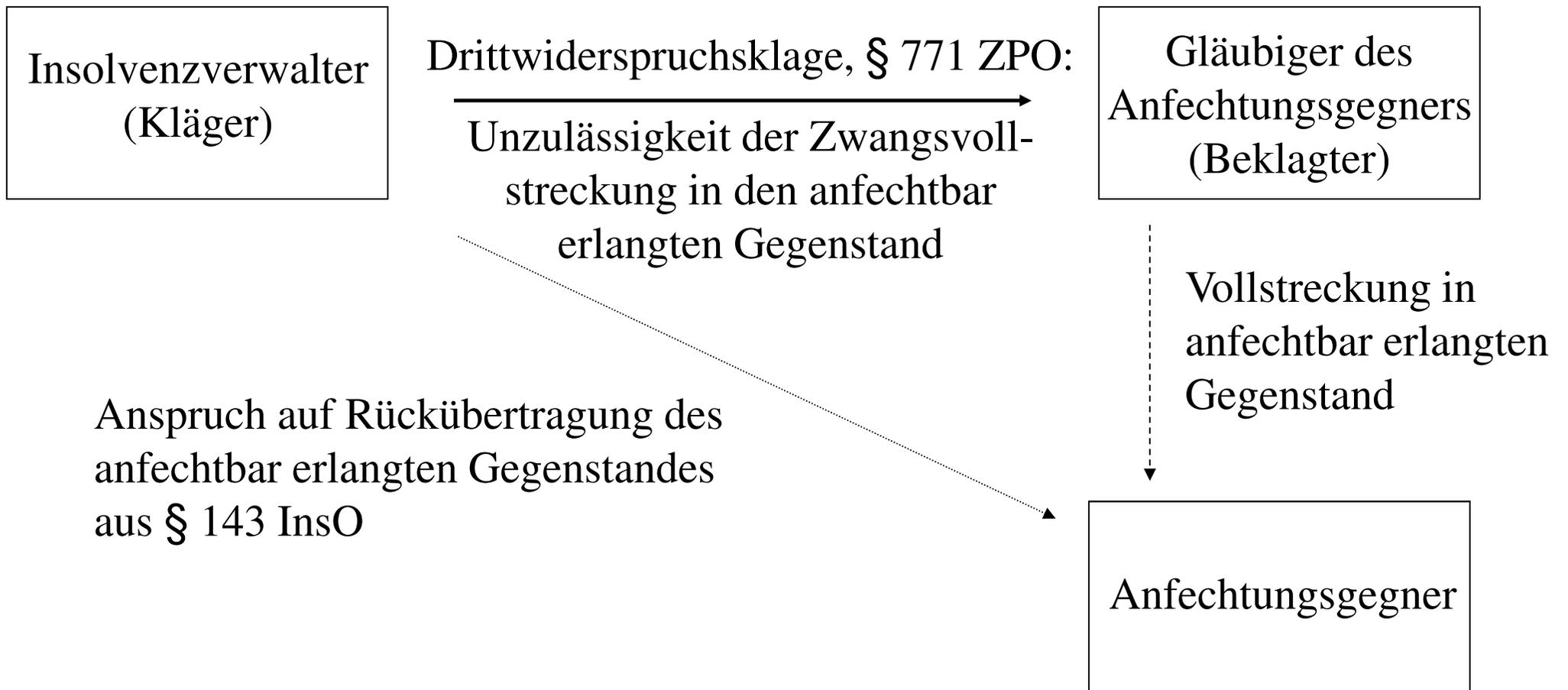
Entscheidung: Beklagte wird verurteilt, denn:

1. Die Anfechtung einer Abtretung nach §§ 129 ff. InsO führt nicht zur Nichtigkeit des angefochtenen Rechtsgeschäfts; vielmehr entsteht ein **Rückgewähranspruch in Form eines schuldrechtlichen Verschaffungsanspruchs**.
2. Der **Zessionar** einer nach §§ 129 ff. InsO angefochtenen Abtretung **bleibt** so lange **aktivlegitimiert**, bis der Anspruch an den Insolvenzverwalter zurückabgetreten ist oder infolge Verurteilung des Zessionars als zurückabgetreten gilt.

- Keine dingliche Wirkung
(bloße Namensgleichheit mit Anfechtung von Willenserklärungen, § 142 BGB)
- Sondern
 - Schuldrechtliche Wirkung mit
 - **Haftungsrechtlicher Qualität.**



Haftungsrechtliche Qualität



- K führt Bauvorhaben für B aus.
- K tritt Werklohnanspruch an H ab, der Zahlungsanspruch gegen K hat.
- K ist zahlungsunfähig, was H weiß
- Binnen drei Monaten wird Insolvenzantrag über K gestellt, dann das Insolvenzverfahren eröffnet.
- I wird zum Verwalter bestellt.
 - Welche Ansprüche kann I geltend machen?
 - Was ist, wenn inzwischen über Vermögen des H ebenfalls Insolvenzverfahren eröffnet?
 - Was ist, wenn B bereits an H gezahlt hat?

Frage 1: A. Anspruch gegen B

Nach Abtretung gehört Werklohnanspruch nicht zur Insolvenzmasse.

B. Anspruch gegen H aus § 143 I InsO auf Rückabtretung

1. Rechtshandlung (§ 129)
2. Gläubigerbenachteiligung (§ 129)
3. Anfechtungsgrund der Deckung (§ 130 I Nr. 1)
4. Rechtsfolge: Verpflichtung zur Rückabtretung.

Frage 2: Streit um Qualität des Anspruchs aus § 143 I

BGH: Aussonderungskraft, also kann I von Verwalter über H Abtretung verlangen.

A.A.: bloßer schuldrechtlicher Anspruch, der zur Tabelle anzumelden ist.

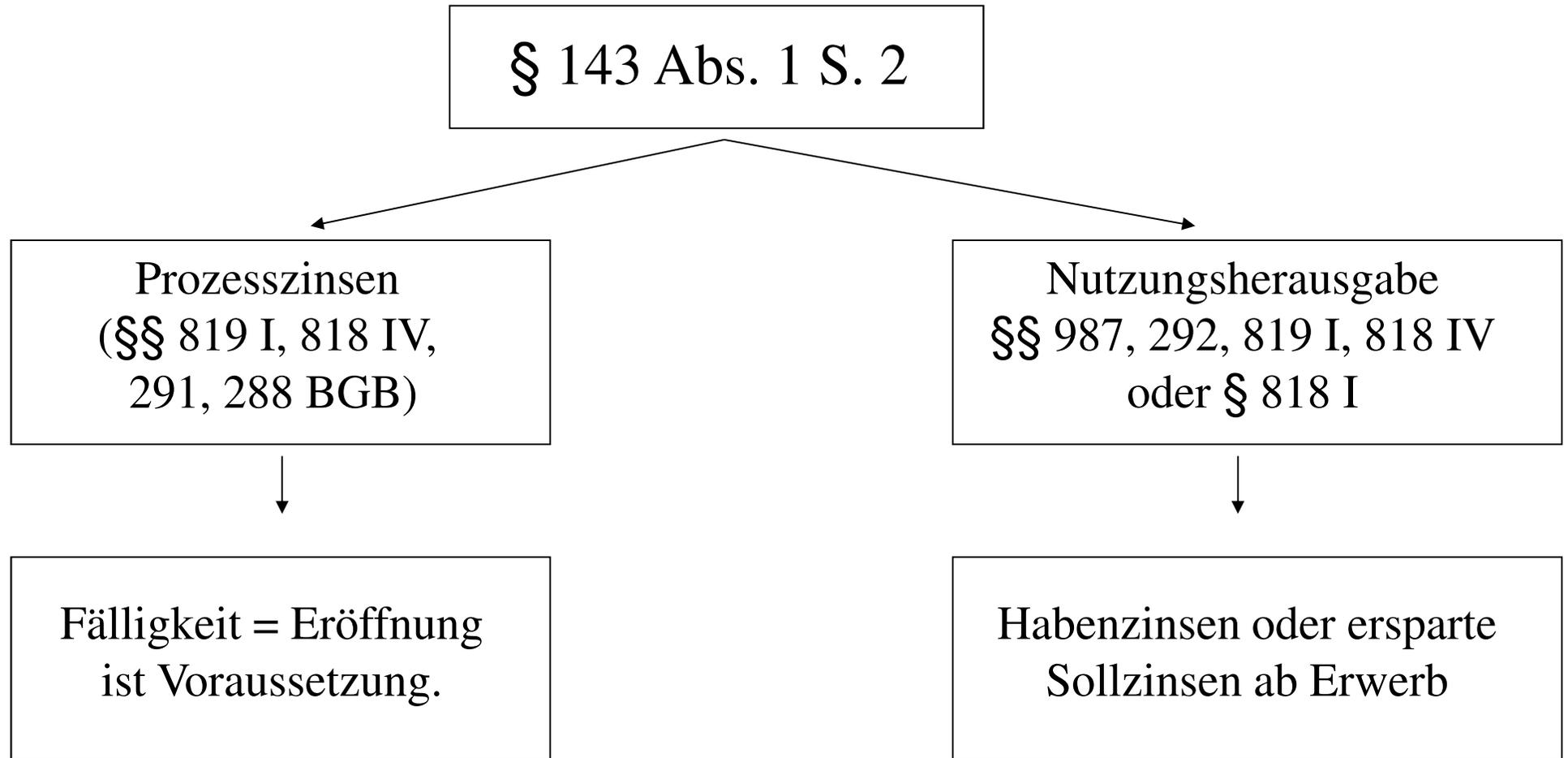
Frage 3:

Es besteht bloß schuldrechtlicher Anspruch aus §§ 143 I 2, 818 BGB, also keinesfalls Aussonderungsanspruch in der Insolvenz des H.

1b) Zinsanspruch

- Bei Zahlungsklage aus § 143 InsO fragt sich für Nebenforderung:
 - In welcher Höhe können Zinsen verlangt werden?
 - Gesetzlicher Zinssatz (§ 246 BGB): 4 %
 - Verzugszinssatz (§ 288 Abs. 1 BGB): 5 % über Basiszinssatz
 - Tatsächlich gezogene Zinsen
 - Ab welchem Zeitpunkt greift Zinsanspruch?
 - Insolvenzeröffnung (Anspruchsentstehung)
 - Ab anfechtbarem Erwerb

Der Verweis des § 143 InsO



BGH ZIP 2007, 488, Rz. 19, 22:

- Bei anfechtbarem Erwerb von Geld hat der Anfechtungsgegner **Prozesszinsen ab Eröffnung** des Insolvenzverfahrens zu entrichten.
- **Gezogene** oder **schuldhaft nicht gezogene Zinsen** sind als Nutzungen **ab dem Zeitpunkt der Vornahme** der anfechtbaren Rechtshandlung herauszugeben.

BGH ZIP 2012, 1299:

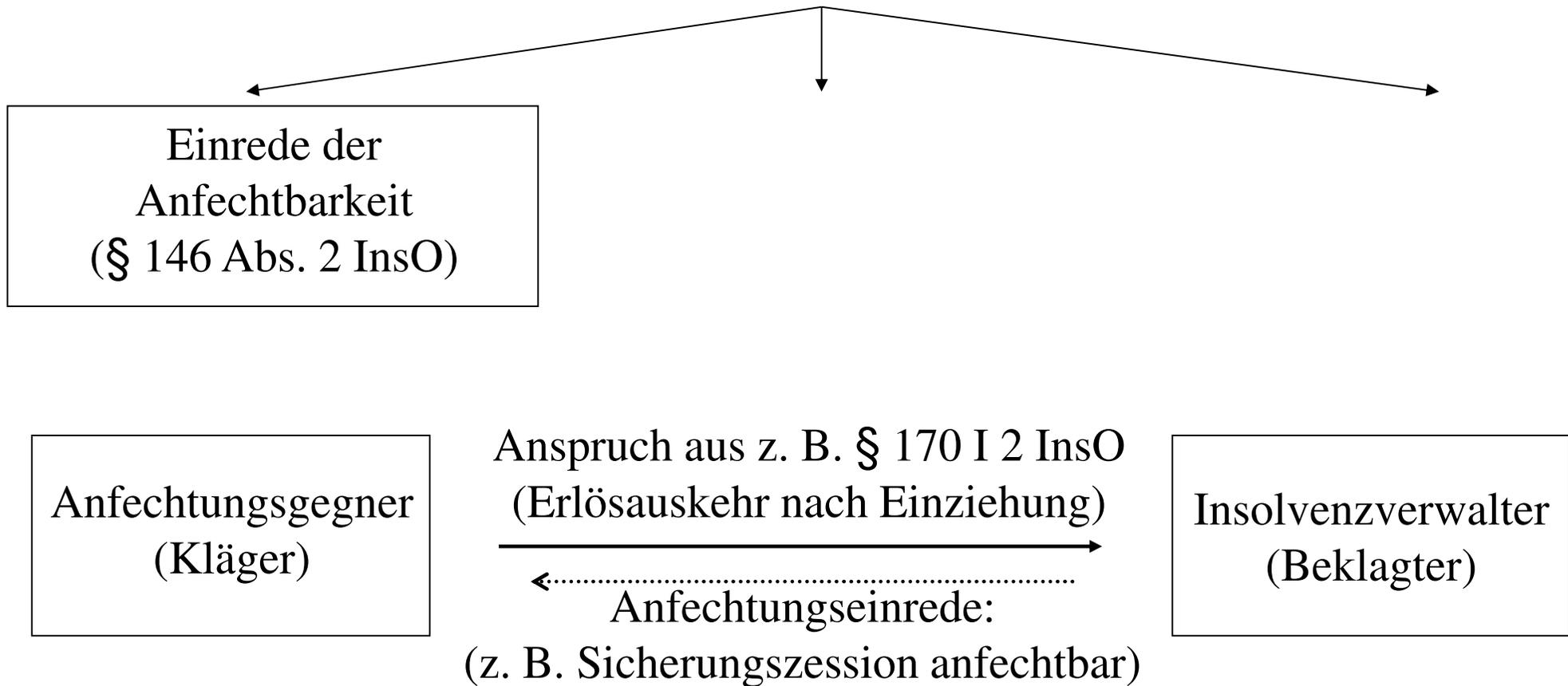
Der Fiskus hat als gezogene Nutzungen herauszugeben:

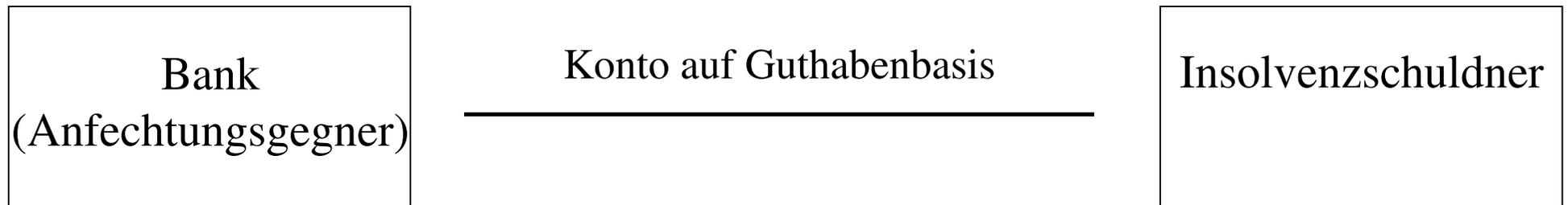
- Zinserträge von Einnahmeüberschüssen, die im Haushaltsvollzug ausnahmsweise zeitweilig nicht benötigt werden, und
- ersparte Zinsen für Kassenverstärkungskredite oder andere staatliche Refinanzierungsinstrumente, die infolge des Eingangs wirksam angefochtener Steuerzahlungen zurückgeführt oder vermieden worden sind.

- Wiederaufleben der (zwischenzeitlich) getilgten Forderung (§ 144 Abs. 1 InsO)
- Was ist mit Sicherheiten, die für diese wiederauflebende Forderung einst bestellt waren?
 - Akzessorische Sicherheiten leben als Folge der Akzessorietät ebenfalls wieder auf.
 - Abstrakte Sicherheiten
 - Noch bestehende Sicherheiten greifen wieder.
 - Rückgewähr von Sicherheiten erfolgte ohne Rechtsgrund.

Lebt die Forderung, für die der Bürge einstehen muss, nach erfolgreicher Insolvenzanfechtung wieder auf, gilt dies auch für die Bürgschaftsforderung. Die Voraussetzungen für einen Verzug mit der Begleichung der Bürgschaftsforderung können allerdings nicht rückwirkend auf den Zeitpunkt der Insolvenzanfechtung entstehen.

2. Einrede der Anfechtbarkeit



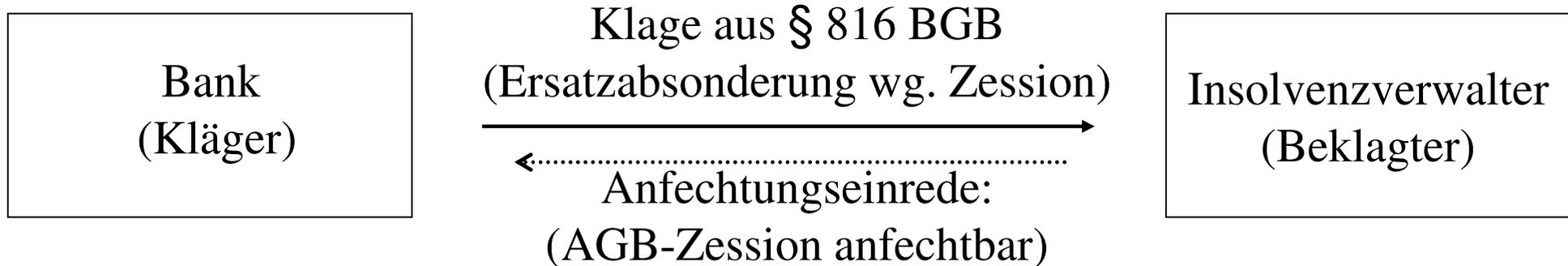


Sachverhalt:

- Kunde bezahlt mit Scheck.
- Späterer Insolvenzschildner reicht Scheck ein.
- Kaufpreisforderung geht auf Bank über (AGB-Banken).
- Bank lässt Schuldner über Schecksumme verfügen.
- Scheckeinlösung scheitert an Formfehler.
- Vorläufiger Verwalter zieht Kaufpreis ein.

§ 433 BGB

Kunde



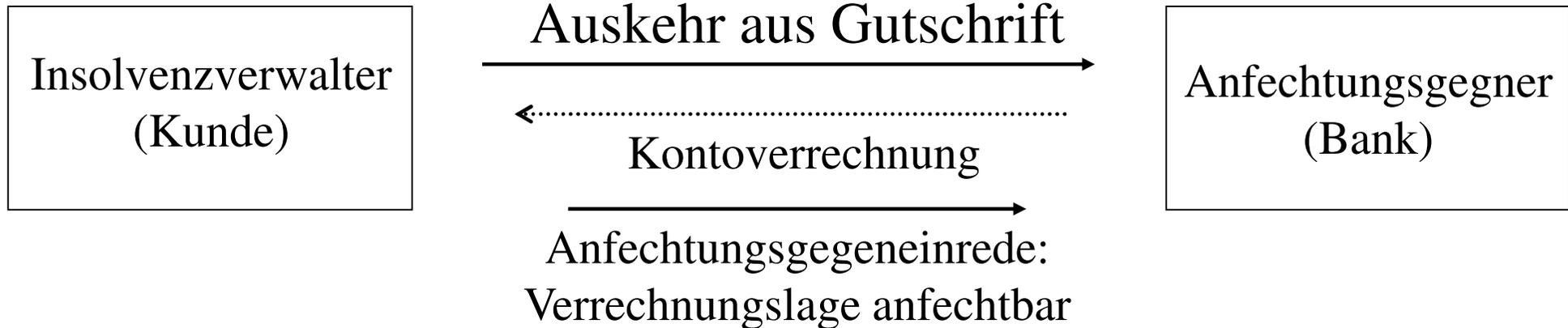
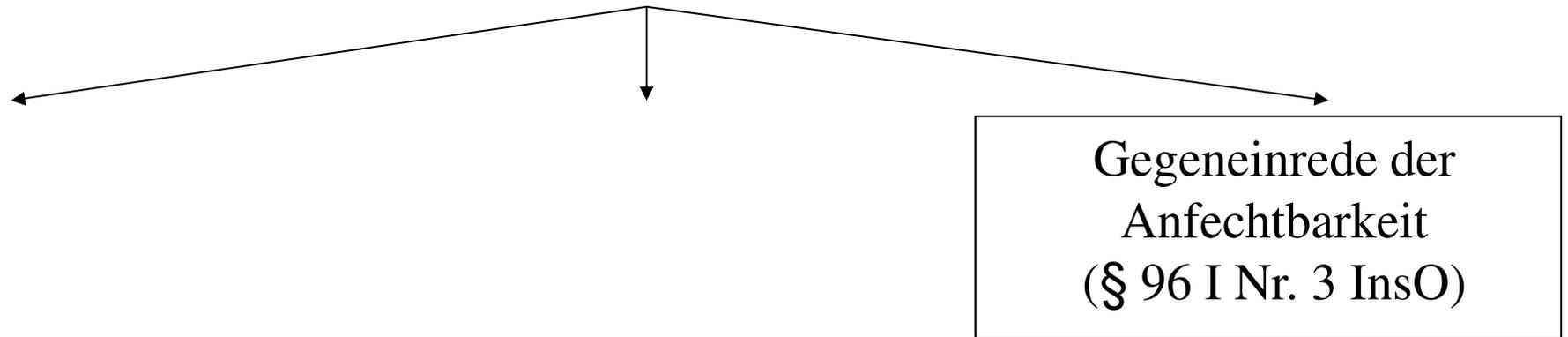
Entscheidung: Klage wird abgewiesen, da:

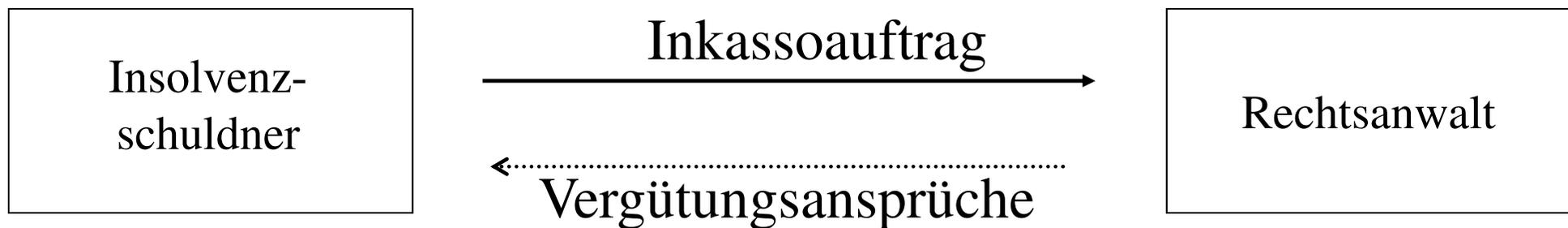
I. Zwar war Bank als Forderungsinhaberin Berechtigte.

II. Aber Forderungserwerb war nach §§ 129, 131 InsO anfechtbar:

1. Gläubigerbenachteiligende Rechtshandlung, § 129 InsO.
2. Inkongruente Deckung, § 131 InsO.
3. § 142 InsO ist auf inkongruente Deckung nicht anwendbar.

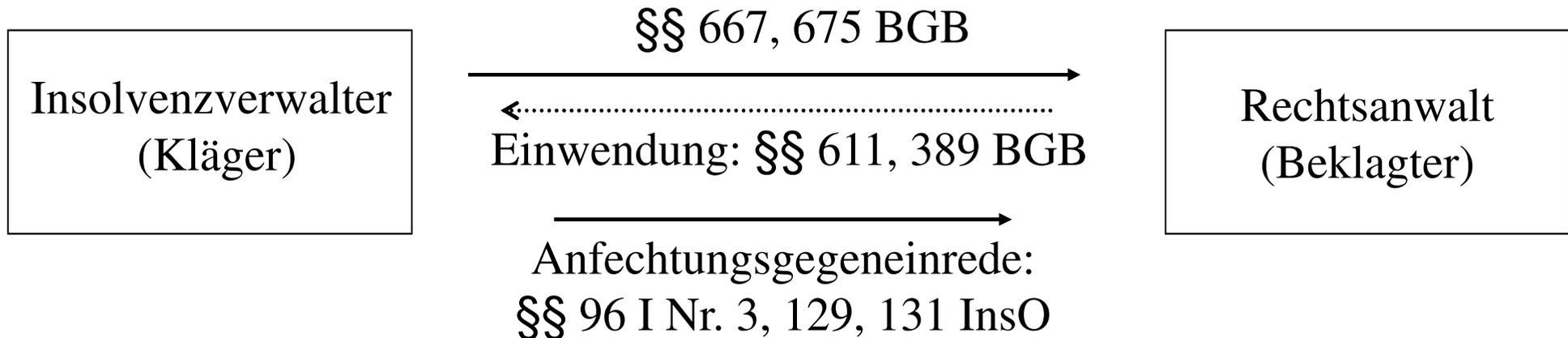
3. Gegeneinrede der Anfechtbarkeit





Sachverhalt:

- Der Insolvenzschuldner war bei seinem Anwalt in Zahlungsrückstand.
- Vor dem Dreimonatszeitraum der Deckungsanfechtung beauftragte der spätere Insolvenzschuldner den Anwalt mit dem Inkasso.
- Nach und nach zieht der Rechtsanwalt Forderungen ein.
- Der Rechtsanwalt möchte den eingezogenen Betrag nicht auskehren, sondern mit seinen Vergütungsansprüchen aufrechnen.



Entscheidung: Klage hat Erfolg, da:

I. Hauptforderung aus §§ 667, 675 BGB besteht.

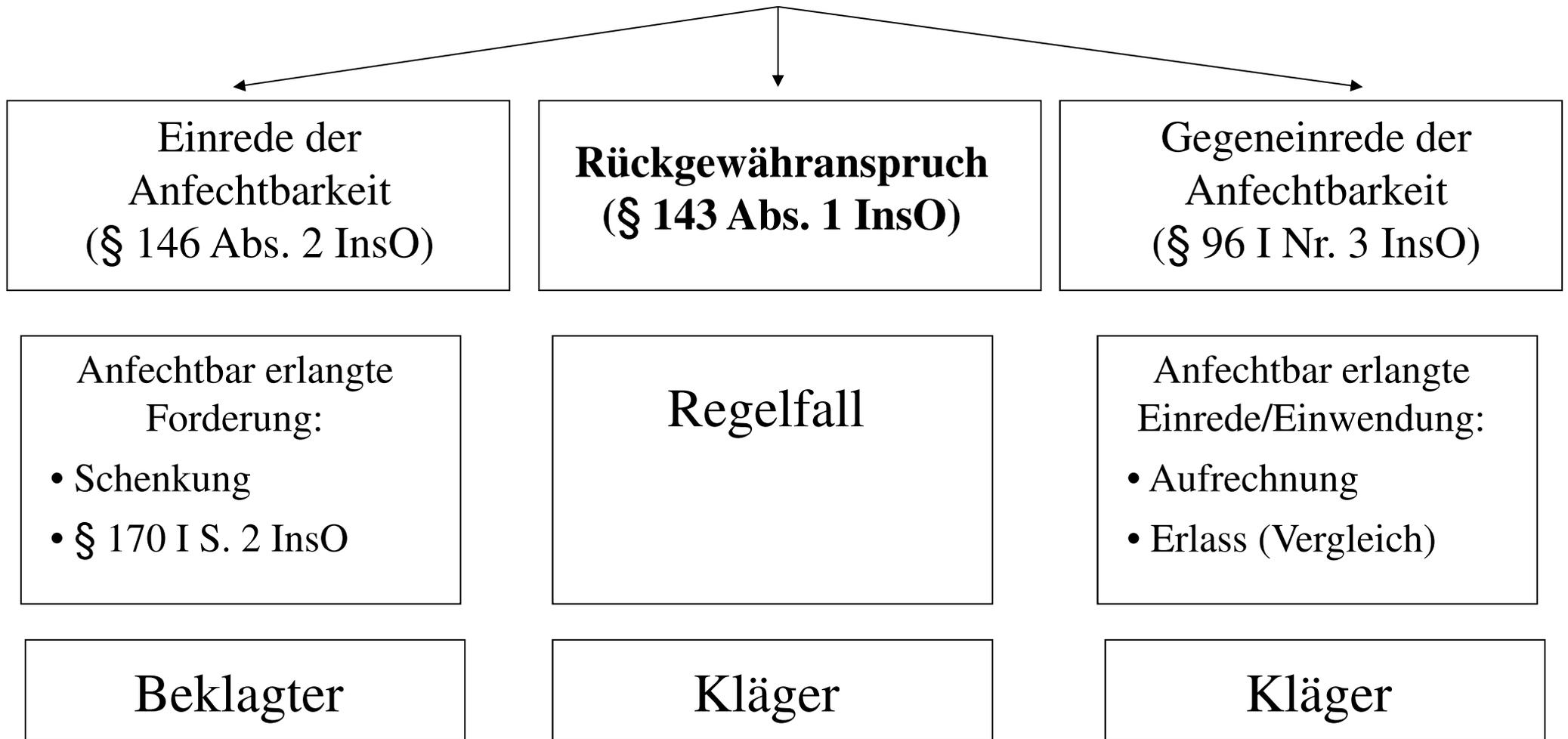
II. Aufrechnungsmöglichkeit des RA ist anfechtbar (§§ 129, 131 InsO):

1. Gläubigerbenachteiligende Rechtshandlung, § 129 InsO

2. Inkongruente Deckung, § 131 InsO

3. Zeitpunkt (§ 140 Abs. 1 InsO, nicht Abs. 3): Einzug ist maßgeblich!!!

VII. Wirkungen der Insolvenzanfechtung



1. Rechtsweg
2. Internationale Zuständigkeit
3. Massearmes Verfahren

- **GmS-OGB BGHZ 187, 105 = ZIP 2010, 2418:**
Für Insolvenzanfechtung von Arbeitslohn ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a ArbGG der Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten eröffnet.
- **BGH ZIP 2011, 683:**
Für Rückgewähr von gezahlten Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung ist ungeachtet des § 51 SGG der Rechtsweg zur ordentlichen Gerichtsbarkeit gegeben.

- **EuGH ZIP 2009, 427:** Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1346/ 2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren ist dahin auszulegen, dass die Gerichte des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, für eine Insolvenzanfechtungsklage gegen einen Anfechtungsgegner, der seinen satzungsmäßigen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat hat, zuständig sind.
- **BGH ZIP 2009, 1287:** Sind die deutschen Gerichte für eine Insolvenzanfechtungsklage europarechtlich international zuständig, ohne dass nach den allgemeinen deutschen Gerichtsstandsbestimmungen eine örtliche Zuständigkeit begründet wäre, ist das sachlich zuständige Streitgericht für den Sitz des eröffnenden Insolvenzgerichts ausschließlich örtlich zuständig.

- Prozesskostenhilfe für die Masse
BGH ZIP 2012, 2526: Massekostenarmut steht der Gewährung von Prozesskostenhilfe zugunsten des Insolvenzverwalters für die Verfolgung einer Forderung des Schuldners dann nicht entgegen, wenn sie im Falle der Beitreibung des Klagebetrages abgewendet würde.
- Keine Kostenhaftung des Verwalters
BGHZ 161, 236 = ZIP 2005, 131 :
 - § 61 InsO (-), nur bei Rechtsgeschäften einschlägig!
 - § 60 InsO (-), keine insolvenzspezifische Pflicht!
 - § 826 BGB

- Abschaffung des Kapitalersatzrechts,
- Nachrang von Gesellschafterdarlehen (§ 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO),
- Anfechtbarkeit der Deckung von Gesellschafterdarlehen (§ 135 Abs. 1 InsO),
- Spezialregelung für durch Gesellschafter besicherte Darlehen (§§ 44a, 135 Abs. 2, 143 Abs. 3 InsO),
- Spezialregelung der Nutzungsüberlassung (§ 135 Abs. 3 InsO).

1. Gesellschaftersicherheit

BGHZ 198, 64 = ZIP 2013, 1579:

[Ls] Wird eine für ein Gesellschafterdarlehen anfechtbar bestellte Sicherung verwertet, greift die Anfechtung mangels einer Sperrwirkung des Befriedigungstatbestandes auch dann durch, wenn die Verwertung länger als ein Jahr vor der Antragstellung erfolgte.

[19] Der bereits in der beschränkten Haftung auf das Gesellschaftsvermögen liegende Risikoanreiz des Gesellschafters wird zusätzlich erhöht, wenn er daraus dank einer Sicherung im Verhältnis zu den sonstigen Gläubigern auch noch vorrangig befriedigt wird. Ein gesicherter Gesellschafter, der anders als im Falle der Gabe ungesicherter Darlehensmittel nicht um die Erfüllung seines Rückzahlungsanspruchs fürchten muss, wird in Wahrnehmung der Geschäftsführung zur Eingehung unangemessener, wenn nicht gar unverantwortlicher, allein die ungesicherten Gläubiger treffender geschäftlicher Wagnisse neigen (vgl. Engert, ZGR 2004, 813, 831; Cahn, AG 2005, 217, 225). Die Gewährung von Gesellschafterdarlehen, die durch das Gesellschaftsvermögen gesichert werden, ist darum mit einer ordnungsgemäßen Unternehmensfinanzierung nicht vereinbar (Engert, aaO).

Sachverhalt nach BGH ZIP 2013, 734:

- Insolvenzschuldnerin ist eine GmbH, die zur Beschäftigungsförderung innerhalb des Stadtgebiets und seiner Umgebung tätig war.
- Alleingesellschafterin der Schuldnerin war seit 1994 die Stadt.
- Auf Antrag der Schuldnerin, vom 28. Dezember 2009 eröffnete das Amtsgericht am 1. März 2010 das Insolvenzverfahren.
- Der Insolvenzverwalter fordert als Kläger von der beklagten Stadt folgende Tilgungsbeträge aus zwölf Darlehen aus dem letzten Jahr vor Eingang des Insolvenzantrags im Gesamtbetrag von 267.000 € nebst Zinsen.

Überblick: Darlehen und Tilgungen

Betrag	Auszahlung	Rückzahlung
17.000 €	10. Dezember 2008	11. Februar 2009
25.000 €	19. Dezember 2008	6. Januar 2009
16.500 €	25. Februar 2009	6. März 2009
15.200 €	26. März 2009	6. April 2009
12.400 €	28. April 2009	15. Mai 2009
20.700 €	27. Mai 2009	5. Juni 2009
20.000 €	24. Juni 2009	8. Juli 2009
30.200 €	27. Juli 2009	6. August 2009
30.000 €	26. August 2009	7. September 2009
25.000 €	24. September 2009	6. Oktober 2009
25.000 €	27. Oktober 2009	3. November 2009
30.000 €	25. November 2009	3. Dezember 2009

Gewährt ein Gesellschafter seiner Gesellschaft fortlaufend zur Vorfinanzierung der von ihr abzuführenden Sozialversicherungsbeiträge Kredite, die in der Art eines Kontokorrentkredits jeweils vor Erhalt des Nachfolgedarlehens mit Hilfe öffentlicher Beihilfen abgelöst werden, ist die Anfechtung wie bei einem Kontokorrentkredit auf die Verringerung des Schuldsaldos im Anfechtungszeitraum beschränkt.

Anspruch aus §§ 143 I, 135 I Nr. 2, 129 I?

- Rückführungen vor Verfahrenseröffnung, § 129
- Gläubigerbenachteiligung, § 129
 - [16] höchster Sollstand statt Gesamttilgungsbetrag
- Gesellschafterstellung (§§ 39, 135)
- Gewährung eines Darlehens, § 135
 - [26] Eigenkapitalersatz (BGH: Durchschnittssoll) irrelevant
- Tilgung des Rückgewähranspruchs, § 135
- Kein Ausschluss durch Bargeschäft, § 142
 - [27] „keine ausgleichende Leistung der Beklagten“

BGH: Anspruch auf 42.000 € („höchster Sollstand“)

Ferner:

BGH WM 2014, 329 (Abgrenzung Gesamttilgungsbetrag):

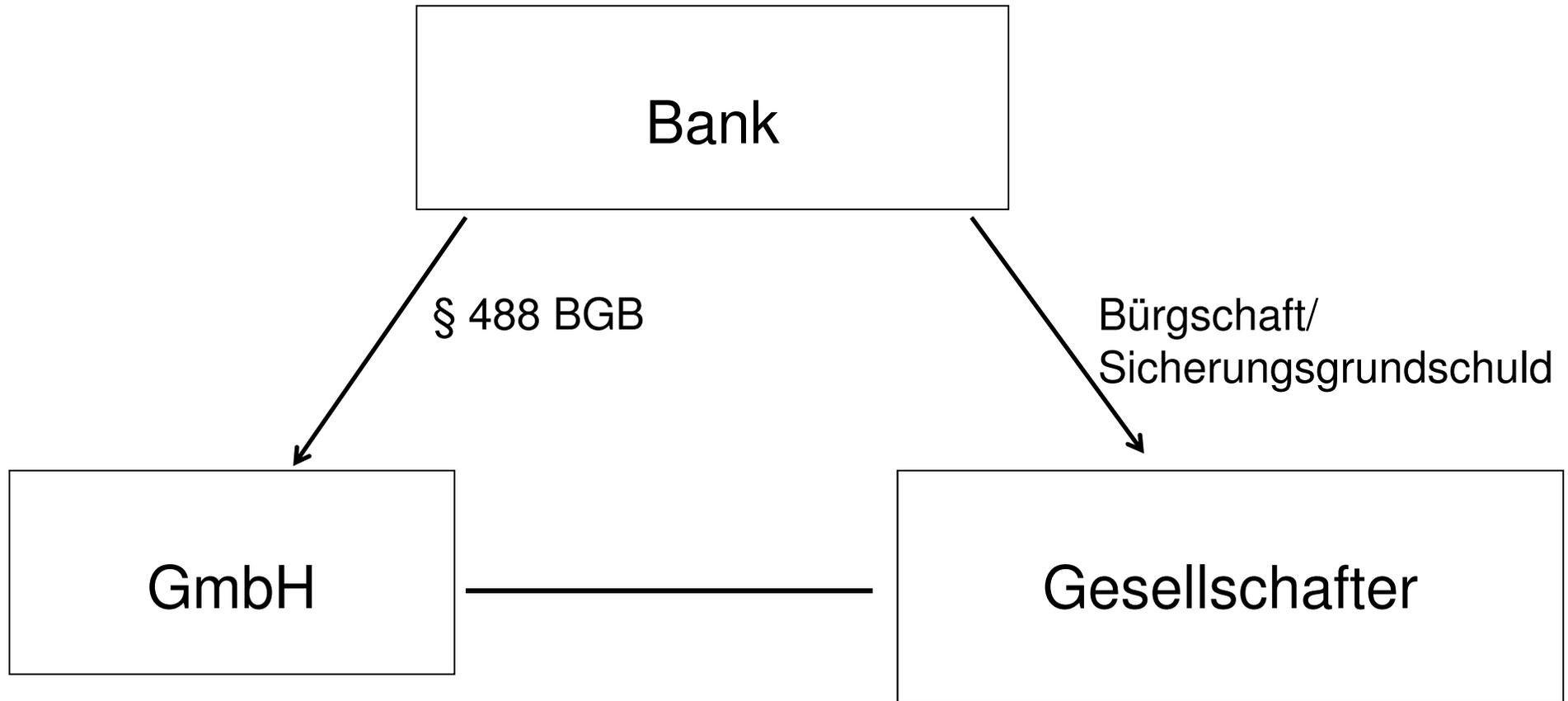
Es handelt sich hier nicht um eine Vielzahl einander ablösender Staffelpkredite, sondern lediglich um zwei Darlehensverträge.

Außerdem besteht zwischen den Kreditverhältnissen kein enger zeitlicher und sachlicher Zusammenhang. Der Kredit vom 4. April 2011 über 25.000 € war am 27. April 2011 zurückbezahlt worden. Mehr als zwei Monate später gewährte der Beklagte den weiteren Kredit von 30.000 €, der am 22. Juli 2011 beglichen wurde.

BGH NZI 2013, 816 (Bestätigung: Kein Bargeschäft):

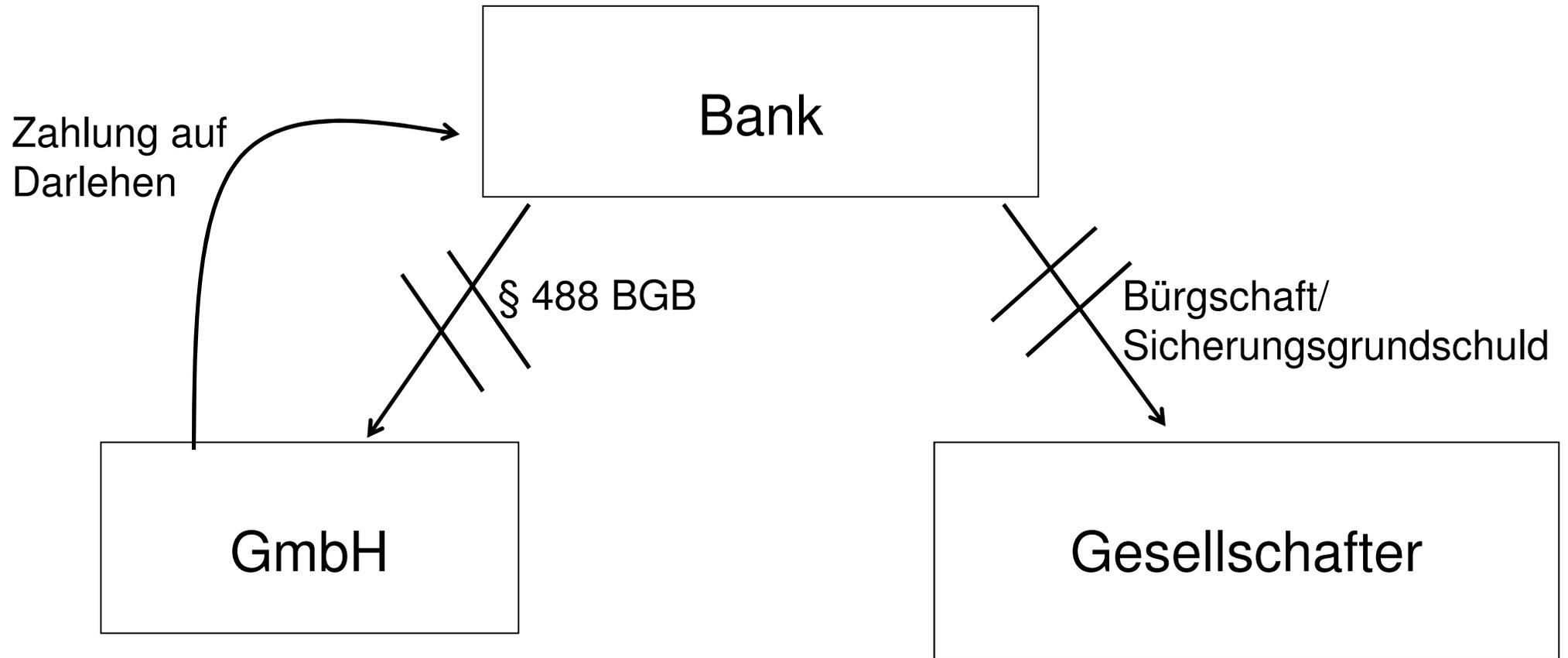
Zahlt die Schuldnerin das ihr von einem Gesellschafter innerhalb des nach § 135 Abs. 1 Nr. 2 InsO maßgeblichen Zeitraums gewährte Darlehen zurück, so kann dies nicht als Bargeschäft gewertet werden und unterliegt demzufolge der Insolvenzanfechtung.

3. Gesellschafterbesicherte Drittdarlehen

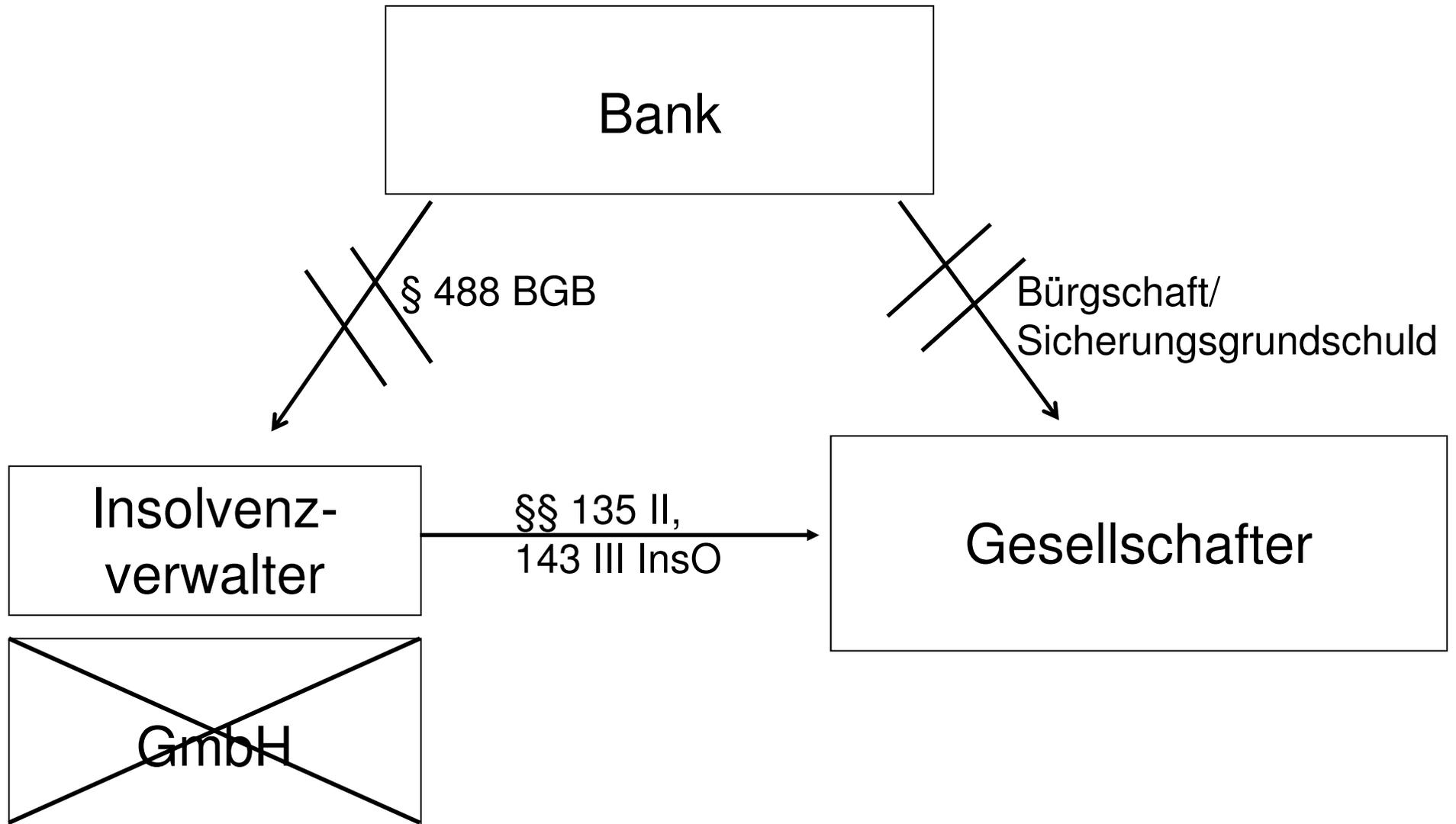


- Grundtatbestand (§ 135 Abs. 2 InsO)
- Rechtsfolge für den Gesellschafter (§ 143 Abs. 3 InsO)
- Rechtsfolge für den Dritten (§ 44a InsO)
- Sonderfall Doppelsicherheit: Sicherheitenkonkurrenz von Gesellschafts- und Gesellschaftersicherheit

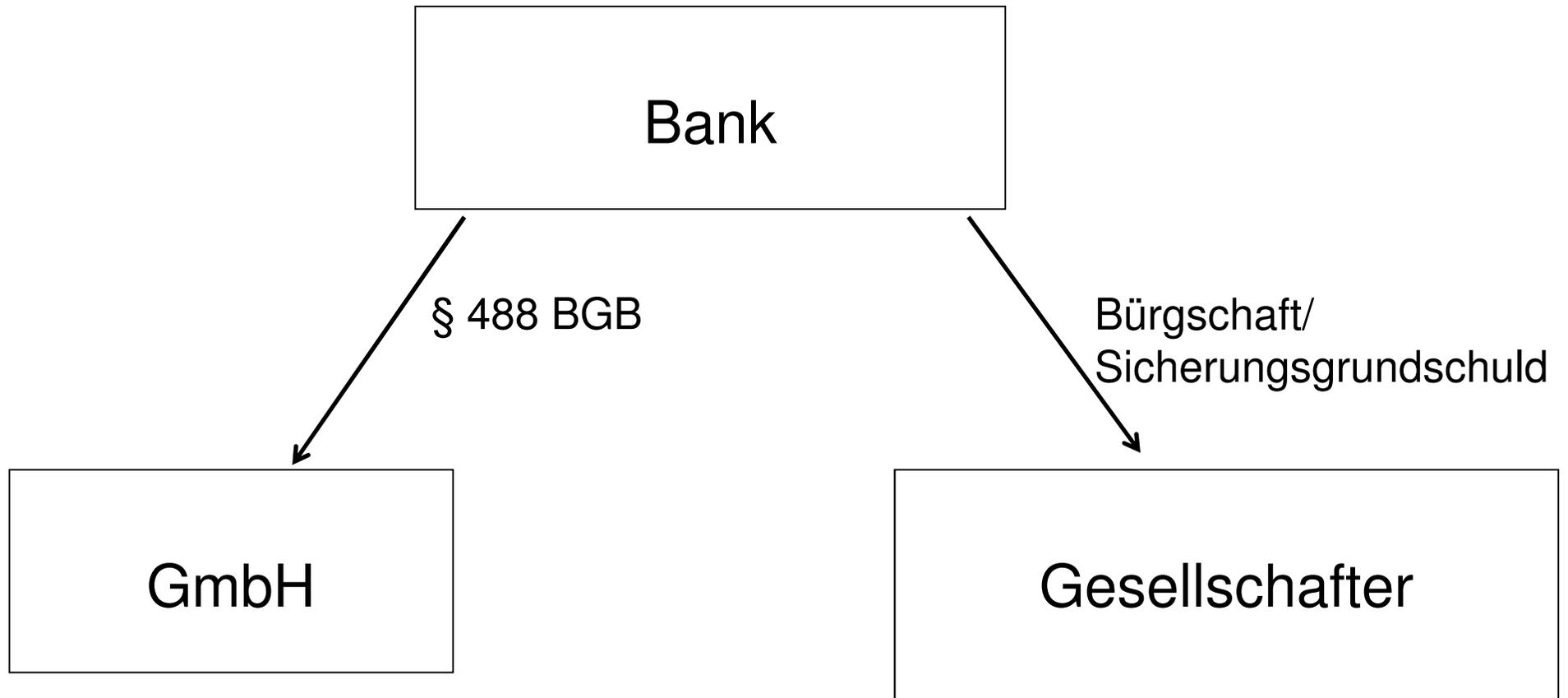
a) Anfechtung der Darlehensrückführung



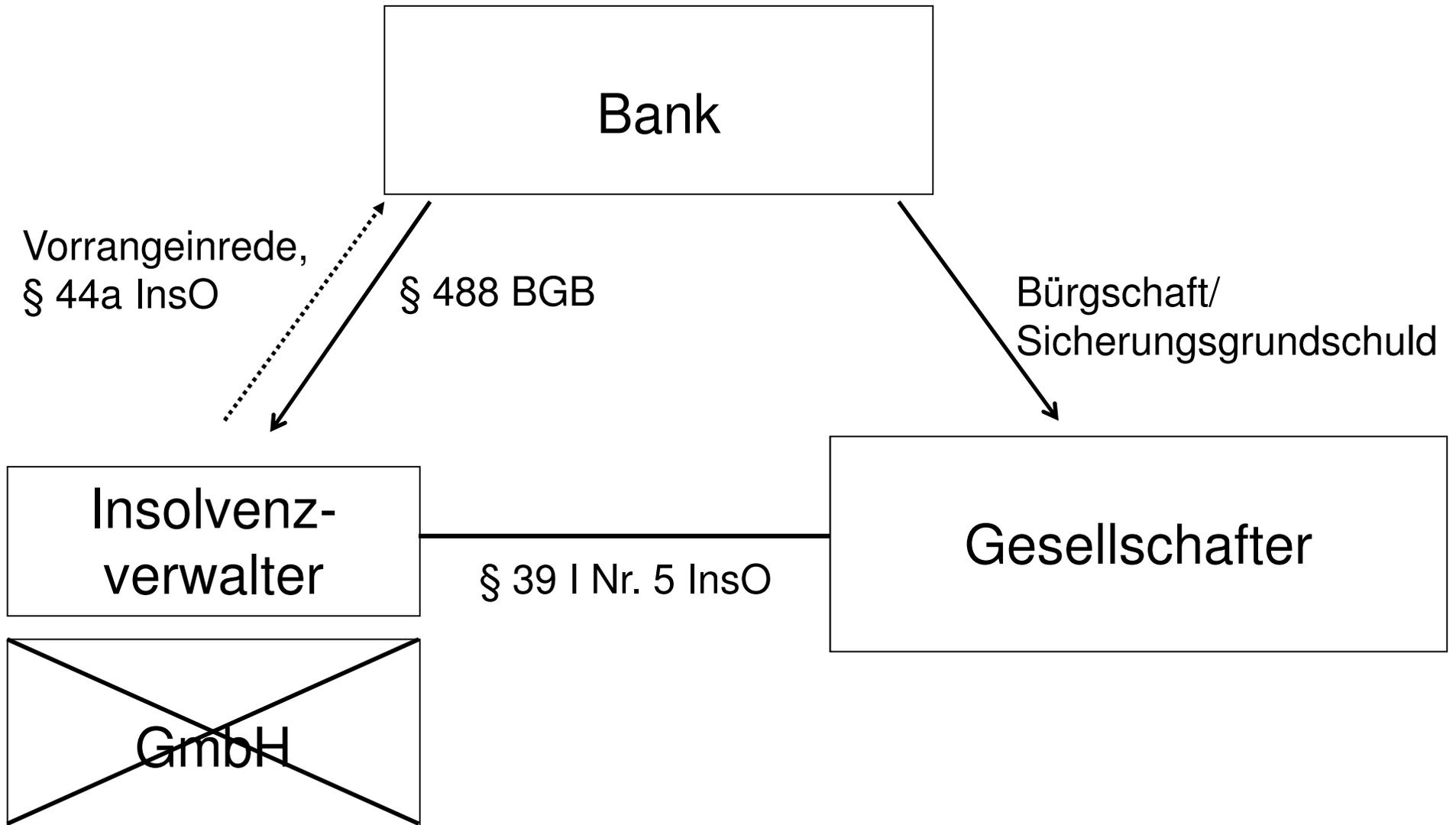
a) Anfechtung der Darlehensrückführung



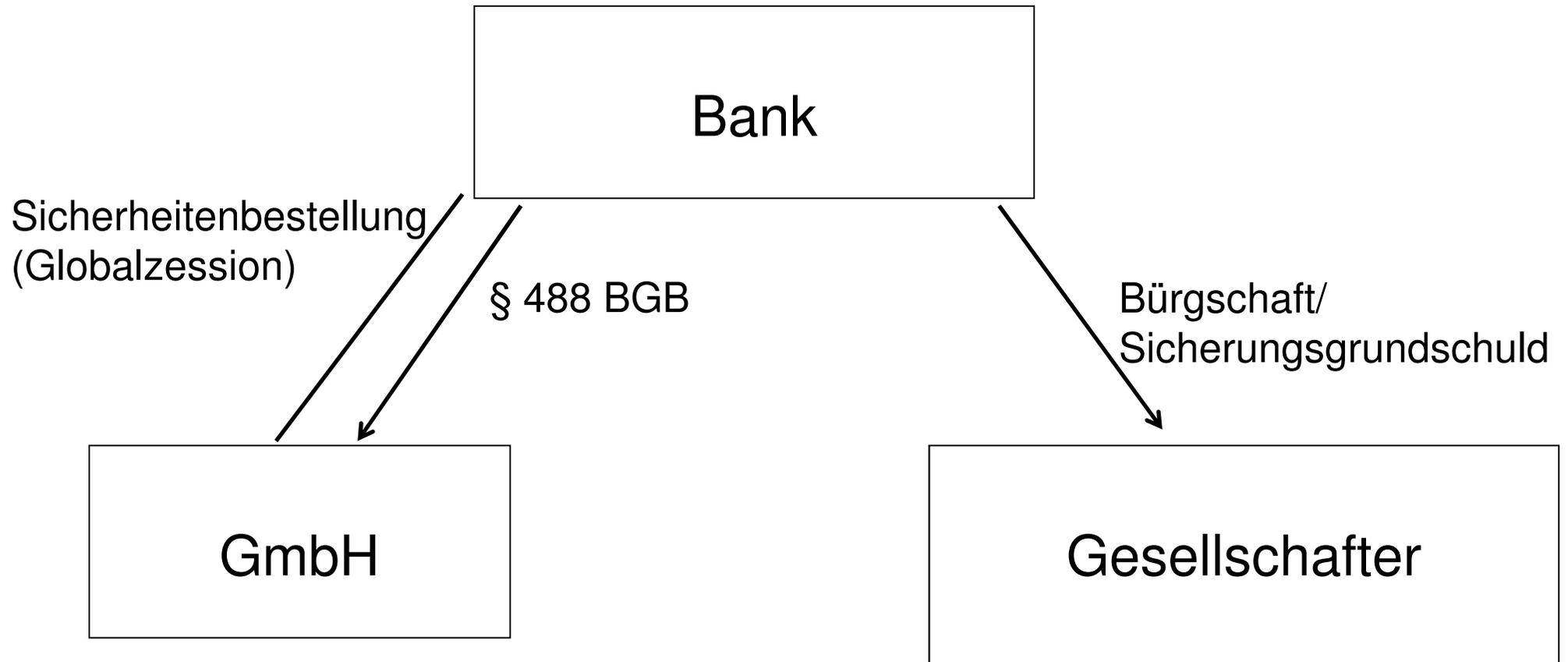
b) Vorrangeinrede, § 44a InsO



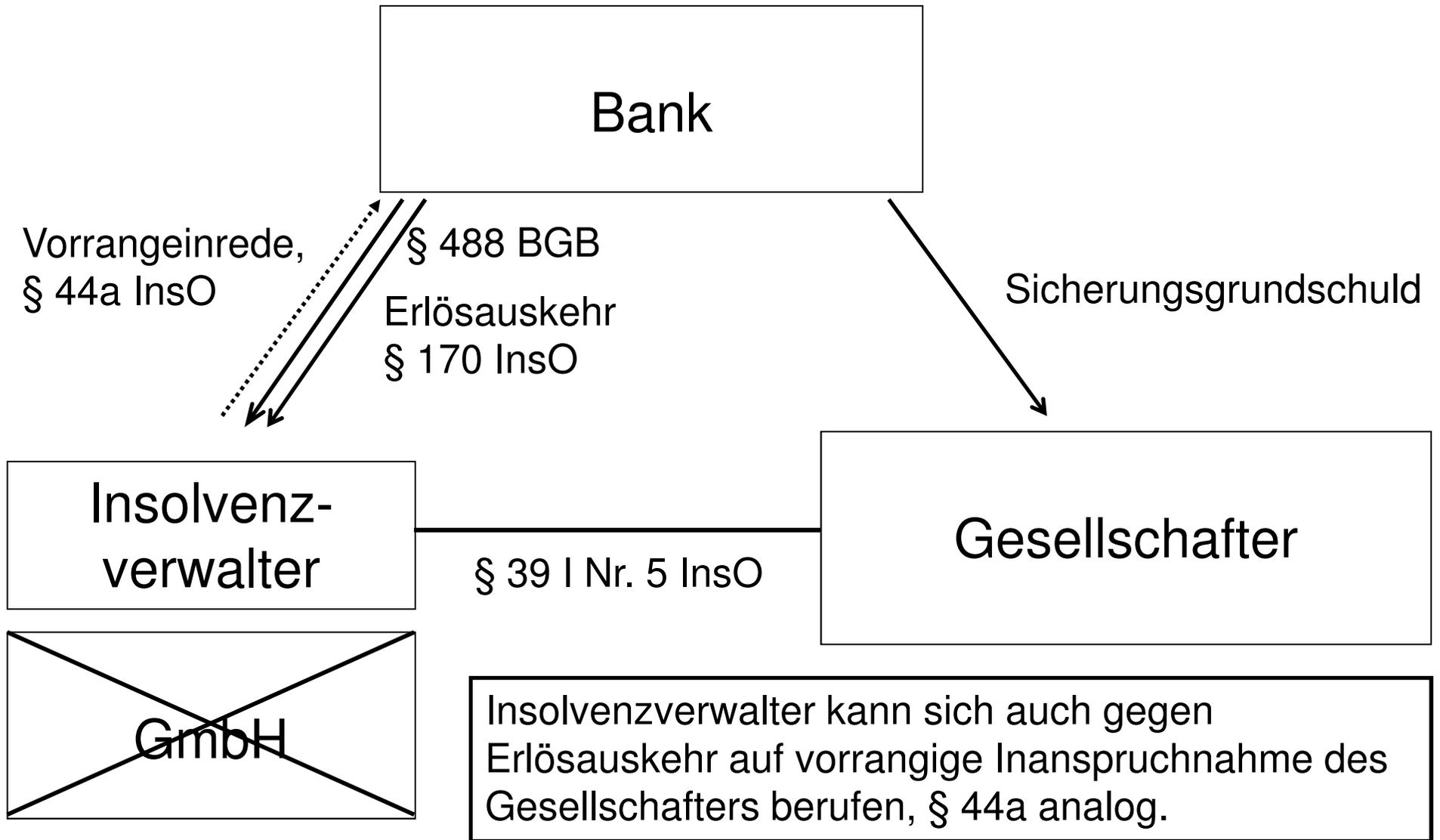
b) Vorrangeinrede, § 44a InsO



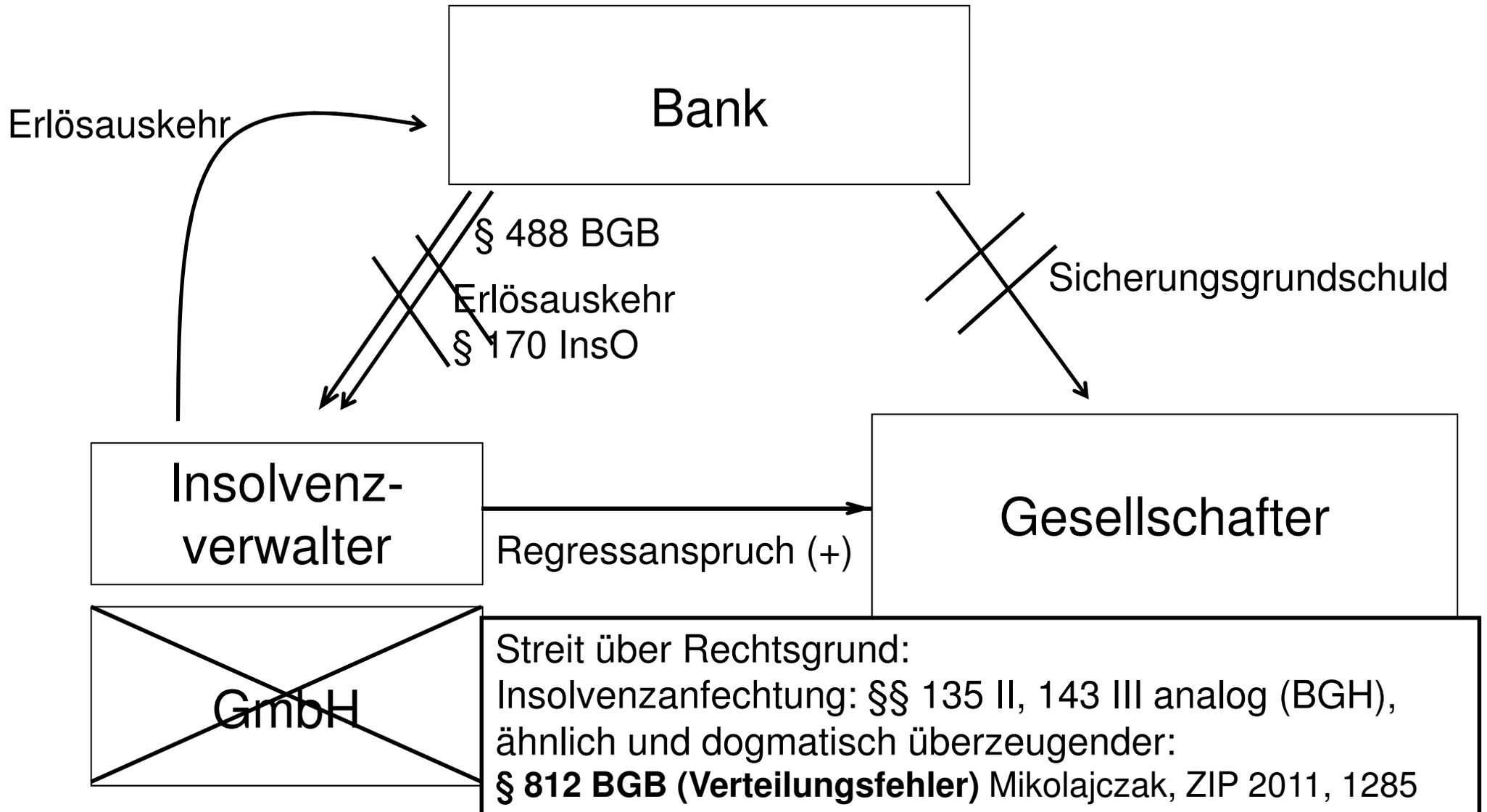
c) Sicherheitenkonkurrenz: (Beispiel BGHZ 192, 9 = ZIP 2011, 2417)



Sicherheitenkonkurrenz: Mindermeinung



Sicherheitenkonkurrenz: BGH-Lösung

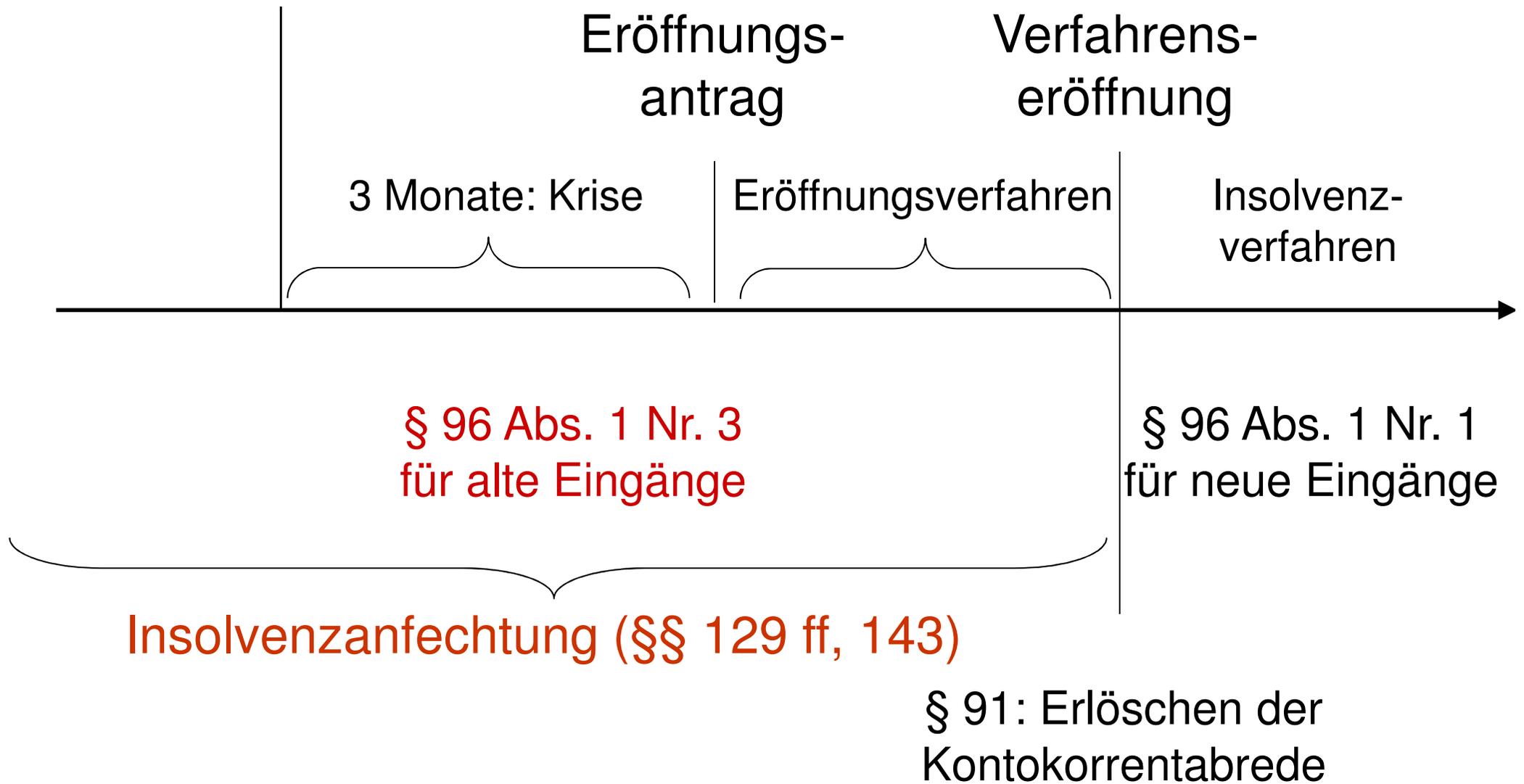


X. Anfechtbarkeit der Kontokorrentverrechnung

Das Thema:

- Welche Eingänge auf Schuldnerkonto
- vor Eröffnung
- kann Verwalter herausverlangen,
- ohne dass bei debitorischem Konto
- Bank/Sparkasse verrechnen darf?

Kontokorrentverrechnung im Zeitablauf



Anfechtbarkeit der Kontokorrentverrechnung

- Das Thema:
 - Welche Eingänge auf Schuldnerkonto
 - vor Eröffnung
 - kann Verwalter herausverlangen,
 - ohne dass bei debitorischem Konto
 - Bank/Sparkasse verrechnen darf?
- Der Lösungsweg:
 - Insolvenzverwalter stützt sich auf Anfechtung, §§ 96 I Nr. 3, 129, 131 **oder** § 133
 - Bank
 - bestreitet Gläubigerbenachteiligung, § 129
 - wendet Bargeschäft ein, § 142

0. Eingänge?

Schritt 1: Vorrangprüfung hinsichtlich bestimmter Eingänge

1. Vorrang der Bank
mangels Gläubigerbenachteiligung?

2. Vorrang des Verwalters
wegen Vorsatzanfechtung (§ 133)

Schritt 2: Kontoverrechnung

3. Anspruch des Insolvenzverwalters auf Auskehr der
übrigen debetreduzierenden Eingänge (§ 131)?

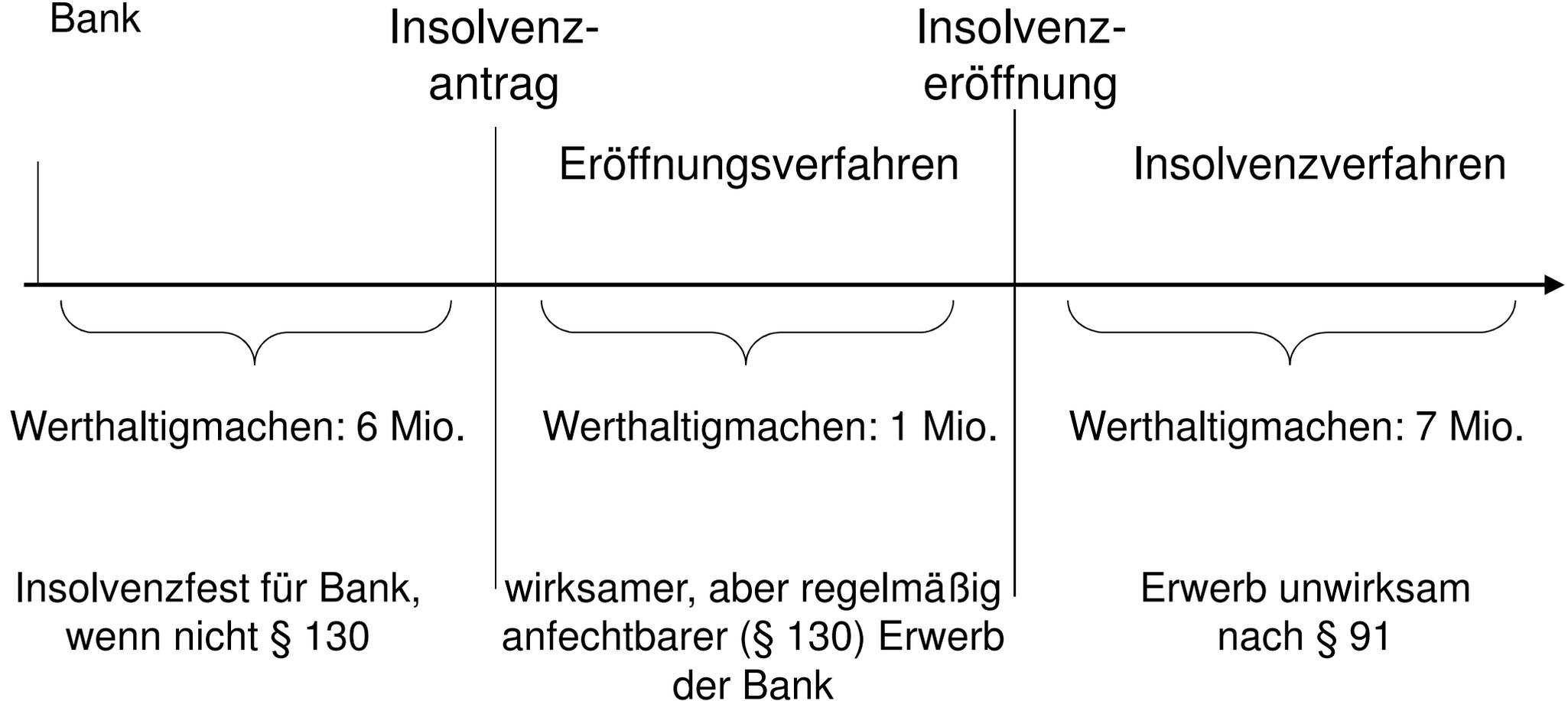
1. Vorrang der Bank am Eingang?

- Grundsatz:
 - Der Insolvenzverwalter kann solche Eingänge nicht herausverlangen, deren Verrechnung keine gläubigerbenachteiligende Wirkung (§ 129) äußert.
 - Eine Gläubigerbenachteiligung scheidet aus, wenn Eingang darauf beruht, dass mit Zahlung auf das Konto des Schuldners bei seiner Hausbank ein Anspruch getilgt wurde, aus dem sich Hausbank ohnehin befriedigen konnte.
- Fallgruppen
 - Realsicherheiten
 - Globalzession
 - Forderung aus Verwertung von sonstigem Sicherungsgut
 - Drittsicherheiten (Zahlungen des Bürgen)
- Probleme
 - Anfechtbarkeit der Sicherheit
 - Sicherungskette

- Materielle Wirksamkeit
 - Konkurrenz zum Eigentumsvorbehalt des Lieferanten
 - Bestimmtheit
- Anfechtbarkeit (BGHZ 174, 297; BGH ZIP 2013, 588)
 - Globalzession ist als kongruente Deckung anfechtbar.
 - Maßgeblicher Zeitpunkt ist das Werthaltigmachen.
 - Zedierte Forderung wird regelmäßig dann werthaltig, wenn der Schuldner die von ihm geschuldete Leistung erbringt.

Schema: Abwicklung eines Vertrages bei zedierter Schuldnerforderung

- Bauleistung über 14 Mio.
- Abtretung des Entgelts an Bank



b) Sicherungskette

- Gläubigerbenachteiligung entfällt nur bei ununterbrochener Sicherungskette (Kontokorrentbindung des Anspruchs aus Gutschrift, AGB-Pfandrecht an Anspruch auf Gutschrift, Globalzession an eingezogener Forderung, BGH ZIP 2008, 1437)
- Hürden
 - Einzug über Konto bei anderer Bank (ZIP 2006, 1009; ZIP 2006, 959)
 - Freihändiger Verkauf des Sicherungsguts durch Schuldner ohne Zession des Kaufpreises
- Umfang

Beschränkung auf den realisierbaren/realisierten Wert des Sicherungsguts (BGH ZIP 2012, 1301)

- Sch. betrieb Schuheinzelhandel mit mehreren Filialen
- Warenlager war Hausbank zur Sicherung übereignet
Einkaufswert: 0.8 Mio. € (Stand 1.1.)
- Verkauf in Filialen lief weiter unter Verwendung des Lagers
- Sch. veräußerte auch Warenlager als Bestandteil von insgesamt 15 Filialen für 1.3 Mio. €
 - Nach Vertrag entfielen wegen pauschaler Abwertung des Werts 0.5 Mio. € auf Warenlager
 - Vertrag ließ Abfluss aus Lager unberücksichtigt, sonst Wert bloß 0.4 Mio. €

Kein Verrechnungsverbot mangels Gläubigerbenachteiligung

BGH ZIP 2012, 1301: Wird die Sicherungskette bis zum Eingang bei Bank bspw. durch eine Treuhandabrede sichergestellt, scheidet eine Gläubigerbenachteiligung in Höhe des **Wertes des aufgegebenen Sicherungseigentums** (neutrales Tauschgeschäft) aus:

- Grundsätzlich gilt das im Umfang des **hypothetischen Verwertungserlöses**,
- auf den hypothetischen Verwertungserlös kommt es hingegen dann nicht an, wenn der Schuldner (in Abstimmung mit dem Sicherungsnehmer) aus der Veräußerung des Sicherungsguts **tatsächlich** einen **Erlös** erzielt hat (hier: 0.4 Mio. €).

2. Vorrang des Verwalters (§ 133)

- Grundsatz: Eingänge stehen Insolvenzverwalter zu, soweit die Kontoverrechnung gegen diese Eingänge nach § 133 anfechtbar ist, weil die Berufung der Bank auf die Kontoverrechnung mangels Bargeschäftseinwands (§ 142) unzulässig ist.
- Probleme:
 - Schuldnerhandlung
 - Benachteiligungsvorsatz
 - Kenntnis
- Anwendungsfall: Verwertungsabrede

- Sch veräußerte auch Warenlager als Bestandteil von insgesamt 15 Filialen für 1.3 Mio. €
- Auf das Warenlager, das allein der Hausbank übereignet war, entfielen nur 0.4 Mio. €
- Die Hausbank verlangte für Zustimmung zur Verwertung, dass der gesamte Betrag in Höhe von 1.3 Mio. € auf das bei ihr geführte Konto gezahlt wird.

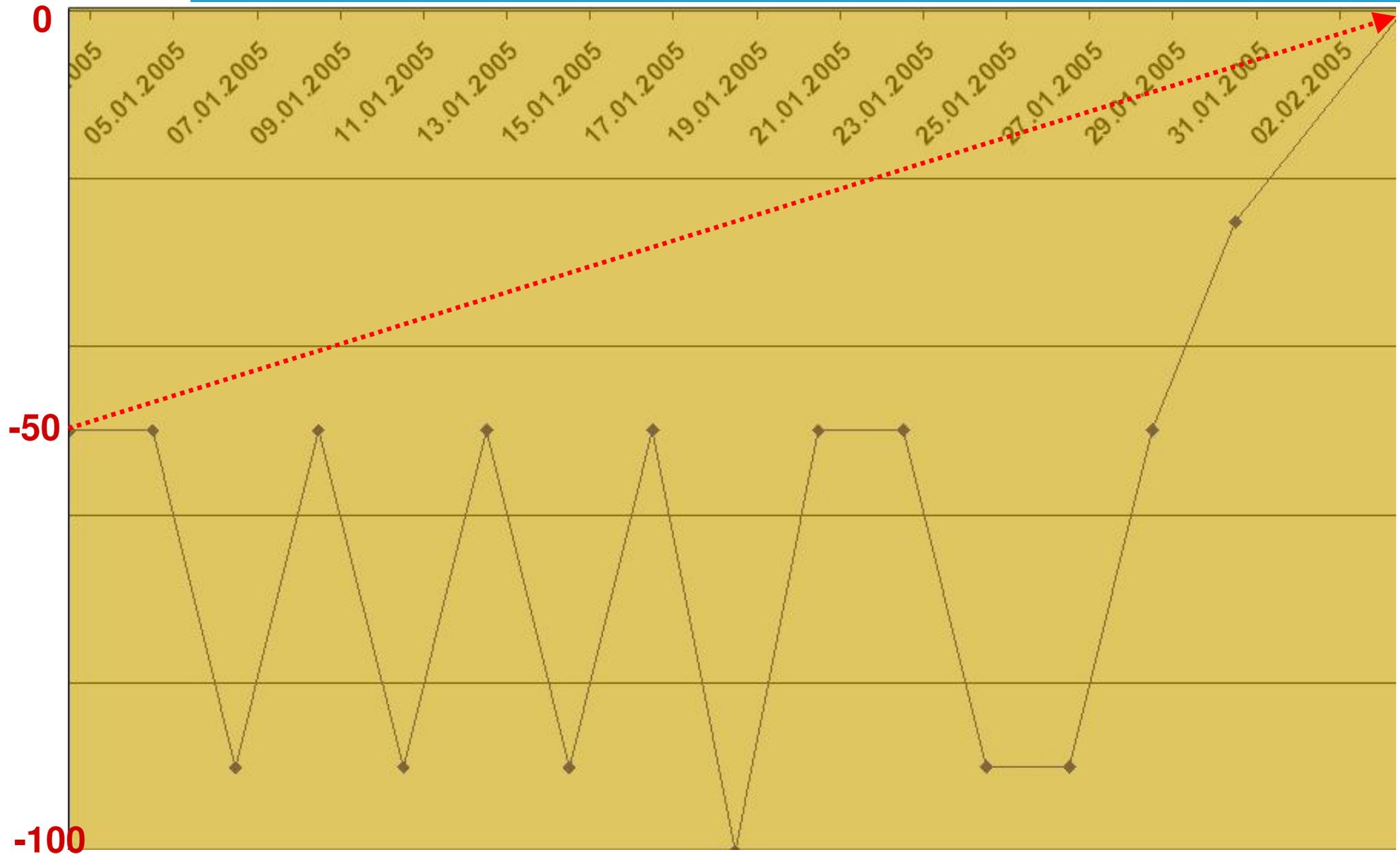
- Eine Rechtshandlung des Schuldners im Sinne des § 133 Abs. 1 ist dabei auch dann gegeben, wenn eine andere Person die Handlung im einverständlichen Zusammenwirken mit dem Schuldner vornimmt.
- Nach diesem Maßstab beruht der Eingang der Kaufpreise aus dem Verkauf der Filialen in Höhe von 1.3 Mio. € auf dem Kontokorrentkonto auf einer Rechtshandlung der Schuldnerin, weil sie mit den Erwerbern vereinbart hatte, die Zahlungen seien auf das bei der Beklagten geführte Konto zu leisten.
- Da ein Schuldner, der seine Zahlungsunfähigkeit kennt, regelmäßig mit dem Vorsatz der Gläubigerbenachteiligung im Sinne des § 133 Abs. 1 handelt, liegt die Annahme nahe, die Schuldnerin habe mit dem Vorsatz gehandelt, die Gesamtheit ihrer Gläubiger zu benachteiligen, indem sie der Beklagten im Wege der Verrechnung den Zugriff auf die erlösten Kaufpreise eröffnete.

3. Auskehr debetreduzierender Eingänge

Grundsätze

- BGHZ 150, 122: Die Rückführung eines von der Bank bewilligten, ungekündigten Kredits in der Zeit der wirtschaftlichen Krise des Schuldners (Kunden) ist auch dann **inkongruent**, wenn sie durch Saldierung im Kontokorrent erfolgt.
- BGH ZIP 2008, 235: Für die Anfechtung der Rückführung eines Kontokorrentkredits kommt es auf den Betrag an, um den **die verrechneten Einzahlungen die berücksichtigungsfähigen Auszahlungen im Anfechtungszeitraum übersteigen**; der höchste erreichte Sollstand ist grundsätzlich unerheblich.
(= spezifische Ausprägung des Bargeschäftseinwands, § 142)

Beispiel einer Debetreduzierung



- Konto der zahlungsunfähigen späteren Sch. immer im Soll, aber im Rahmen der Kreditlinie
- In den letzten drei Monaten ergeben sich bei Rückführung um insgesamt 5.000 EUR folgende Monatssalden:
 - Monat 3 Rückführung um 5.000 EUR
 - Monat 2 Rückführung um 60.000 EUR
 - Monat 1 Inanspruchnahme von 60.000 EUR

Was kann/sollte Insolvenzverwalter geltend machen?

a) Anfechtungszeiträume

- Zulässige Zeiträume:
 - 1 Monat vor Antrag (?!, BGHZ 150, 122)
 - 3 Monate vor Antrag
 - 1 Monat plus Zeitraum seit Zahlungsunfähigkeit < 3 Monate
- Unzulässiges „Cherry Picking“ (BGH ZIP 2011, 1576):

Willkürlich ausgewählte Zeiträume innerhalb des Anfechtungszeitraums, ohne dass der Zeitraum bis zum Antrag fortreicht.
- Noch nicht ausdrücklich für unzulässig erklärt:

Willkürlich vom Insolvenzverwalter ausgewählter Zeitraum bis zur Antragsstellung

b) Nichtberücksichtigung „bargeschäftswidriger“ Ausgänge

- Ausgänge/Belastungen sind bei Saldierung nur dann zu berücksichtigen, wenn sie die Voraussetzungen des Bargeschäfts (§ 142) durch ein „Offenlassen des Kontos“ erfüllen.
- Fälle fehlender Berücksichtigung
 - Eigennützige Ausgänge (BGH ZIP 2012, 1301)
 - unmittelbar (BGH ZIP 2004, 1509; ZIP 2009, 1124)
 - mittelbar (Zahlung an Gläubiger, für dessen Forderung Bank sich verbürgt hat, BGH ZIP 2008, 237)
 - Abgestimmte Gläubigerbenachteiligungen (BGH ZIP 2013, 371)
 - Ferner Scheinbuchungen (unberechtigte Lastschriften)
 - Schließlich Belastungen zugunsten allein eines anderen Gesamtschuldners (KG ZIP 2011, 535)

Kongruenz hängt unabhängig vom Grund für Gutschrift stets davon ab, ob Bank **Rückzahlung des Kredits verlangen** kann, folglich gilt:

- Inkongruente Deckung (BGH ZIP 2009, 1124)
 - Kein Überschreiten der Kreditlinie und
 - Keine Kündigung des Kredits.
 - Irrelevant: Kontosperrung! (BGH ZIP 2002, 2182)
- Kongruente Deckung
 - Überschreiten der Kreditlinie ohne stillschweigende Vereinbarung eines (erhöhten) Rahmens (BGH ZIP 2005, 585),
 - Vereinbarung der Verrechnung (wegen **Freigabe** der zur Sicherheit bestellten Grundschuld, BGH ZIP 2010, 588) oder
 - Gekündigter Kredit.

- Sind **Eingänge** in die Saldierung einzubeziehen?
 - Nein, weil sie **Bank** zustehen (keine Gläubigerbenachteiligung wegen anfechtungsfester Sicherheitenkette).
 - Nein, weil sie **Insolvenzverwalter** zustehen (Vorsatzanfechtung wegen „Zugriff auf Eingang“)
- Führen die einzubeziehenden Eingänge zu einer **Debetreduzierung**?
 - im **maßgeblichen Anfechtungszeitraum**
 - bei **Nichtberücksichtigung „bargeschäftswidriger“ Ausgänge**
 - banknützige Ausgänge (kein Austausch)
 - abgestimmte Gläubigerbenachteiligungen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Prof. Dr. Florian Jacoby

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,
Zivilverfahrens-, Insolvenz- und
Gesellschaftsrecht,

Universität Bielefeld
Universitätsstr. 25 33615 Bielefeld

florian.jacoby@uni-bielefeld.de
www.jura.uni-bielefeld.de/jacoby/